



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 9

Kiel, 30. Juni 2016

10.6.2016	Gesetz zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften	342
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-36	
	Art. 1 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-37	
	Art. 2 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 5. Februar 2016, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-28	
	Art. 3 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 5. Februar 2016, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-24	
	Art. 4 ändert Ges. vom 1. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-27	
13.6.2016	Gesetz zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Veranstaltung von digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen durch den Norddeutschen Rundfunk (NDR-Digitalradio-Änderungs-StV)	350
	Ändert Ges. vom 3. April 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2251-42	
14.6.2016	Gesetz zur Änderung berufsrechtlicher Vorschriften zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen	351
	Art. 1 ändert Ges. vom 1. Juni 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 800-5	
	Art. 2 ändert Ges. vom 29. Februar 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-6	
	Art. 3 ändert Ges. vom 16. Juli 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-9	
	Art. 4 ändert Ges. vom 27. November 1995, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5	
14.6.2016	Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und des Landesverfassungsgerichtsgesetzes	361
	Art. 1 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 2. Dezember 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 100-1	
	Art. 2 ändert Ges. vom 10. Januar 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 100-5	
14.6.2016	Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften	362
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 111-4	
	Art. 1 ändert Ges. i.d.F. vom 7. Oktober 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 111-1	
	Art. 2 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 19. März 1997, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2021-1	
	Art. 3 ändert Ges. i.d.F. vom 5. April 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 103-1	
14.6.2016	Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung	369
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-17	
	Art. 1 ändert Ges. vom 22. Januar 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-14	
	Art. 2 ändert LVO vom 21. November 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-9-25	
	Art. 3 ändert LVO vom 1. April 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-47	
14.6.2016	Gesetz zur Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes sowie Novellierung des Ingenieurgesetzes	386
	Art. 1 ändert Ges. vom 9. August 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-7	
	Art. 2 ersetzt Ges. i.d.F.d.B. vom 31. März 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7121-1	
9.5.2016	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Vergütung für Leistungen der Hebammen und Entbindungspfleger gegenüber Selbstzahlerinnen	396
	Ändert LVO vom 13. April 2011, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2124-3-5	
12.5.2016	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung, des Weinrechts und der Veterinärverwaltung	396
	Ändert Artikel 2 der LVO vom 8. September 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-48	
16.5.2016	Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) – Teile A und B Ausgabe 2016	397
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707-5-12	

18.5.2016	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung, des Weinrechts und der Veterinärverwaltung Ändert Artikel 2 der LVO vom 8. September 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-48	398
20.5.2016	Landesverordnung über Wahlvorschläge für die Wahl zum Richterwahlausschuss (Vorschlagsverordnung – Richterwahlausschuss – RiWahlAVVO) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 301-5-1	399
26.5.2016	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnungen über den elektronischen Rechtsverkehr mit und die elektronische Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften Art. 1 ändert LVO vom 12. Dezember 2006, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 315-20-4 Art. 2 ändert LVO vom 19. August 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 315-20-9	401
6.6.2016	Landesverordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter in Schleswig-Holstein (Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung – FÄZustVO) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-40	402
10.6.2016	Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Ändert LVO vom 30. August 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-32	410
17.6.2016	Landesverordnung über die Errichtung einer landesweiten Kita-Datenbank (Kitadatenbankverordnung – KiTaDBVO) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 850-1-3	412
	Verkündungen im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein	416

1687/2016

Gesetz
zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften
Vom 10. Juni 2016

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-36

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zu dem Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-37

(1) Dem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung vom 21. März 2016 wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird in der Anlage veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

Artikel 2

Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes¹⁾

Das Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 75) wird wie folgt geändert:

1. Im ersten Abschnitt der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 7 Serviceverfahren, Delegation der Durchführung von Auswahl- und Vergabeverfahren“ durch die Angabe „§ 7 Dialogorientiertes Serviceverfahren, Delegation der Durch-

führung von Auswahl- und Vergabeverfahren“ ersetzt.

2. In § 1 Absatz 1 werden die Worte „gemäß Abschnitt 3 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung (Staatsvertrag) vom 5. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 304)“ durch die Worte „gemäß Abschnitt 3 des Staatsvertrages über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung (Staatsvertrag) vom 21. März 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342)“ ersetzt.

3. In § 5 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Nummer 3 bis 6“ durch die Angabe „Nummer 3, 4 und 6“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 7

Dialogorientiertes Serviceverfahren,
Delegation der Durchführung von
Auswahl- und Vergabeverfahren“

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Hochschulen können die Stiftung damit beauftragen, sie nach Maßgabe des Landesrechts bei der Durchführung der örtlichen Zulassungs- und Anmeldeverfahren nach Artikel 4 des Staatsvertrages zu unterstützen (Dialogorientiertes Serviceverfahren).“

¹⁾ Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 5. Februar 2016, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-28

5. § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Grundsätze des Dialogorientierten Serviceverfahrens und die Teilnahme der Hochschulen am Dialogorientierten Serviceverfahren nach § 7,“

Artikel 3

Änderung des Hochschulgesetzes²⁾

§ 45 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) erhält folgende Fassung:

„Die Hochschulen dürfen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Promovierenden, Absolventinnen und Absolventen, anderen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, sonstigen Nutzerinnen und Nutzern von Hochschuleinrichtungen sowie von den staatlichen und kirchlichen Prüfungsämtern diejenigen personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten, die für die Identifikation, die Zulassung, die Immatrikulation, die Rückmeldung, die Beurlaubung, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Nutzung von Hochschuleinrichtungen, die Befragung im Rahmen des Qualitätsmanagements und von Evaluationen nach § 5 Absatz 1 und 2, die Hochschulplanung sowie für Zwecke der Hochschulstatistik nach dem Hochschulstatistikgesetz vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2424), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2016 (BGBl. I S. 342), erforderlich sind.“

Artikel 4

Änderung des Berufsakademiegesetzes³⁾

§ 14 des Berufsakademiegesetzes vom 1. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 522), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. Juni 2016

Torsten Albig
Ministerpräsident

Stefan Studt
Minister
für Inneres und Bundesangelegenheiten

a) Nach dem Wort „Absolventen“ werden ein Komma und die Worte „dem Lehrpersonal und dem übrigen Personal“ eingefügt.

b) Nach den Worten „Ausbauplanung der Berufsakademien“ werden die Worte „sowie für Zwecke der Hochschulstatistik nach dem Hochschulstatistikgesetz vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2424), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2016 (BGBl. I S. 342),“ eingefügt.

2. In Satz 2 werden nach den Worten „verwendet und an“ die Worte „das Statistische Bundesamt und“ eingefügt.

Artikel 5

Übergangsvorschrift

Bis zum Zeitpunkt seines Außerkrafttretens nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 3 des Staatsvertrages über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung vom 21. März 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342) sind der Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 304), Artikel 1 und 3 des Gesetzes zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung und zur Änderung des ZVS-Gesetzes vom 27. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 304) und das Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 75) in ihren geltenden Fassungen weiter anzuwenden.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 Nummer 1, 2, 4 und 5 an dem Tag in Kraft, an dem der in Artikel 1 bezeichnete Staatsvertrag in Kraft tritt. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung und zur Änderung des ZVS-Gesetzes vom 27. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 304)⁴⁾ außer Kraft.

Kristin Alheit
Ministerin
für Soziales, Gesundheit,
Wissenschaft und Gleichstellung

Monika Heinold
Ministerin
für Finanzen

²⁾ Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 5. Februar 2016, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-24

³⁾ Ändert Ges. vom 1. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-27

⁴⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-26

Anlage

(zu Artikel 1 Absatz 2)

**Staatsvertrag
über die gemeinsame Einrichtung für
Hochschulzulassung**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: „die Länder“ genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Abschnitt 1
Aufgaben der Stiftung**

**Artikel 1
Gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung**

(1) Die Länder betreiben im Zusammenwirken mit der Hochschulrektorenkonferenz eine gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung. Die gemeinsame Einrichtung ist nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen als Stiftung des öffentlichen Rechts durch das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ vom 18. November 2008 (GV. NRW S. 710, im Folgenden: Errichtungsgesetz) mit Sitz in Dortmund errichtet.

(2) Die Stiftung trägt die Bezeichnung „Stiftung für Hochschulzulassung“ (im Folgenden: Stiftung).

**Artikel 2
Aufgaben der Stiftung; Dialogorientiertes
Serviceverfahren**

(1) Die Stiftung hat die Aufgabe,

1. nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts 2 die Hochschulen bei der Durchführung der örtlichen Zulassungsverfahren und der Durchführung von Anmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen zu unterstützen,
2. nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts 3 das Zentrale Vergabeverfahren durchzuführen.

(2) Nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Artikel 12 führt die Stiftung die in den Verfahren nach Absatz 1 abgegebenen Zulassungsanträge der Bewerberinnen und Bewerber in ihrem Webportal zusammen und führt den Abgleich von Mehrfachzulassungs- und Mehrfachstudienmöglichkeiten für die Verfahren nach Absatz 1 in einem gemeinsamen Verfahren durch (Dialogorientiertes Serviceverfahren). Das Dialogorientierte Serviceverfahren beinhaltet Regelungen

1. zur Beschränkung der Anzahl der Zulassungsanträge je Bewerberin oder Bewerber, wobei unbeschadet der Regelung des Artikels 8 Absatz 1 Satz 2 die Zahl von bundesweit zwölf Zulassungsanträgen nicht unterschritten werden darf,
2. zur Festlegung einer verbindlichen Reihenfolge der Zulassungsanträge der Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung ihrer Präferenzen,
3. zum Ausschluss der Bewerberinnen und Bewerber, die ein Zulassungsangebot angenommen oder eine Zulassung erhalten haben, von der weiteren Teilnahme am Dialogorientierten Serviceverfahren.

(3) Zulassungsanträge und Zulassungsangebote im Sinne dieses Staatsvertrages schließen die entsprechenden Anträge und Angebote in Anmeldeverfahren für zulassungsfreie Studiengänge ein.

**Artikel 3
Organe der Stiftung**

Die Organe der Stiftung, ihre Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren regelt das Errichtungsgesetz. Dabei muss gewährleistet sein, dass

1. dem Entscheidungsorgan alle Länder angehören und die Hochschulen mit derselben Anzahl von Mitgliedern vertreten sind,
2. in Angelegenheiten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 Beschlüsse, mit Ausnahme solcher nach Artikel 13 Absatz 1 Nummer 1, nicht gegen die Mehrheit der Hochschulen zustande kommen,
3. in Angelegenheiten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 allein die Länder stimmberechtigt sind.

**Abschnitt 2
Serviceverfahren
(Abschnitt 1, Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1)**

**Artikel 4
Dienstleistungsaufgabe**

Nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts unterstützt die Stiftung die sie beauftragenden Hochschulen bei der Durchführung der örtlichen Zulassungs- und Anmeldeverfahren insbesondere durch den Betrieb eines Bewerbungsportals mit Information und Beratung der Studienbewerberinnen und -bewerber, Aufbereitung der Bewerberdaten, Abgleich der Mehrfachzulassungs- und Mehrfachstudienmöglichkeiten sowie Vermittlung von nichtbesetzten Studienplätzen.

**Abschnitt 3
Zentrales Vergabeverfahren
(Abschnitt 1, Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2)**

**Artikel 5
Aufgaben im Zentralen Vergabeverfahren**

(1) Im Zentralen Vergabeverfahren hat die Stiftung die Aufgabe,

1. Studienplätze für das erste Fachsemester an staatlichen Hochschulen in Auswahlverfahren zu vergeben,
2. die Hochschulen bei der Durchführung des Auswahlverfahrens nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und, soweit die Hochschulen zuständig sind, nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 zu unterstützen,
3. für einheitliche Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu sorgen.

(2) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind. Deutschen gleich-

gestellt sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union sowie sonstige ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. Verpflichtungen zur Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

Artikel 6 Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen

(1) Für die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, sind Zulassungszahlen nach Artikel 12 Absatz 1 Nummer 8 und nach Maßgabe des Landesrechts festzusetzen. Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang. Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.

(2) Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung, sind zu gewährleisten. Bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von Satz 1 festgesetzt werden.

(3) Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das hauptamtlich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde unter Berücksichtigung festgelegter Reduzierungen, insbesondere im medizinischen Bereich für Krankenversorgung und diagnostische Leistungen. Der Ausbildungsaufwand ist durch Studiengangspezifische Normwerte festzusetzen, die den Aufwand festlegen, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. Die Normwerte werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen aufgrund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal, das Verbleibeverhalten der Studierenden (Schwund) und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patientinnen und Patienten.

(4) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule der zuständigen Landesbehörde einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vor.

(5) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität gemäß Absatz 3 bleiben Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen aufgrund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

Artikel 7 Einbeziehung von Studiengängen

(1) In das Zentrale Vergabeverfahren ist ein Studiengang zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzubeziehen, wenn für ihn für alle staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, dass die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt, soweit nicht wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen oder der Auswahlmaßstäbe den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten wird. Das Gleiche gilt, wenn aus anderen Gründen eine zentrale Vergabe der Studienplätze sinnvoll ist.

(2) Bei der Einbeziehung eines Studiengangs in das Zentrale Vergabeverfahren ist insbesondere festzulegen,

1. für welchen Bewerberkreis die Einbeziehung gilt,
2. für welche Fälle den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten bleibt.

(3) In den einbezogenen Studiengängen findet ein Auswahlverfahren nach den Artikeln 8 bis 10 statt.

(4) Die Einbeziehung eines Studiengangs in das Zentrale Vergabeverfahren kann befristet werden. Die Einbeziehung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder ein Bedürfnis für eine zentrale Vergabe der Studienplätze nicht mehr besteht.

Artikel 8 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach den Artikeln 9 und 10 sowie nach den Bestimmungen dieses Artikels. Bei Bewerbungen um die Teilnahme am Auswahlverfahren der Hochschulen (Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) kann die Stiftung die Anzahl der Zulassungsanträge nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 je Bewerberin oder Bewerber weiter beschränken, wobei die Zahl von sechs Zulassungsanträgen nicht unterschritten werden darf. Die in den Fällen des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ermittelten Bewerberinnen und Bewerber werden an den einzelnen Hochschulen vor allem nach dem Grad der nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium ausgewählt. In den Fällen des Artikels 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 sowie des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden sie an den einzelnen Hochschulen vor allem nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen ausgewählt.

(2) Den Bewerberinnen und Bewerbern dürfen keine Nachteile entstehen

1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12 a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
2. aus der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach dem Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten in der Fassung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482) in der jeweils geltenden Fassung,
3. aus der Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung,

4. aus dem Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung,
5. aus der Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes,
6. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

(3) Wer zum Bewerbungsstichtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an einem Auswahlverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(4) Studienplätze nach Artikel 11 Absatz 3, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist, können auch durch das Los vergeben werden.

Artikel 9 Vorabquoten

(1) In einem Auswahlverfahren sind bis zu zwei Zehntel der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten für:

1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich aufgrund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
4. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium),
5. in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen.

Die Quote nach Satz 1 Nummer 5 soll nur gebildet werden, wenn zu erwarten ist, dass der Anteil der ihr unterfallenden Bewerberinnen und Bewerber an der Bewerbergesamtzahl mindestens eins vom Hundert beträgt; wird die Quote nicht gebildet, erfolgt eine Beteiligung am Verfahren nach Artikel 10.

(2) Die Quoten nach Absatz 1 Satz 1 können für die Studienplätze je Studienort oder für die Gesamtzahl aller Studienplätze gebildet werden. Der Anteil der Studienplätze für die Bewerbergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe darf nicht größer sein als der Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtzahl. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vergeben. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 werden nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vergeben.

(3) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Wer geltend

macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze in diesen Quoten beteiligt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 werden in erster Linie unter Qualifikationsgesichtspunkten ausgewählt.

(6) Wer den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach Artikel 10 zugelassen werden; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

Artikel 10 Hauptquoten

(1) Im Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 9 verbleibenden Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. zu einem Fünftel der Studienplätze an jeder Hochschule durch die Stiftung nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium; Qualifikationsgrade, die nur geringfügig voneinander abweichen, können als ranggleich behandelt werden; die Länder tragen dafür Sorge, dass die Nachweise innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen vergleichbar sind; für die Ermittlung der Studienbewerberinnen und -bewerber werden Landesquoten gebildet; die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil); für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden die sich danach ergebenden Quoten um drei Zehntel erhöht; bei der Berechnung des Bewerberanteils werden nur Personen berücksichtigt, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die von allen Ländern gegenseitig anerkannt ist;
2. zu einem Fünftel der Studienplätze nach der Zahl der Semester, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber im jeweiligen Studiengang beworben hat (Bewerbungssemester); Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule werden nicht als Bewerbungssemester berücksichtigt;
3. im Übrigen von den Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens; die jeweilige Hochschule vergibt die Studienplätze in diesem Verfahren nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts insbesondere
 - a) nach dem Grad der Qualifikation,
 - b) nach den gewichteten Einzelnoten der Qualifikation für das gewählte Studium, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
 - c) nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
 - d) nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
 - e) nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Moti-

vation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll,

- f) aufgrund einer Verbindung von Maßstäben nach den Buchstaben a bis e.

Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren kann begrenzt werden. In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Satz 1 Nummer 3 Buchstaben a bis d genannten Maßstäbe, nach dem Grad der Ortspräferenz oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe. Bewerberinnen und Bewerber, die nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 eine Zulassung oder ein Zulassungsangebot erhalten haben, nehmen für den entsprechenden Zulassungsantrag am Auswahlverfahren nach Satz 1 Nummer 3 nicht teil.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 kann bei Ranggleichheit eine Verbindung der Maßstäbe nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 vorgesehen werden.

(3) Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 nach Anwendung der Absätze 1 und 2 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 2 angehört. Besteht danach noch Ranggleichheit, kann eine Entscheidung durch das Los vorgesehen werden.

(4) Aus den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vergeben.

Artikel 11 Verfahrensvorschriften

(1) In den Fällen des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden Zulassungen, Zulassungsangebote und Bescheide von der Hochschule erlassen. Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Hochschulen findet nicht statt.

(2) Die Stiftung ermittelt in den Quoten nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4, Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Artikel 8 Absatz 4 aufgrund der Bewerbungsunterlagen nach den jeweiligen Zulassungsbestimmungen, für welchen Zulassungsantrag eine Zulassung oder ein Zulassungsangebot erfolgen kann und erlässt den Zulassungsbescheid.

(3) Soweit an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs besteht, wird die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt.

(4) Die Hochschule ist verpflichtet, die von der Stiftung Zugelassenen einzuschreiben, wenn die übrigen Einschreibvoraussetzungen vorliegen.

(5) Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Stiftung findet nicht statt.

(6) Beruht die Zulassung durch die Hochschule oder die Stiftung auf falschen Angaben im Zulassungsantrag, wird sie zurückgenommen; ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann sie zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung durch die Stiftung ausgeschlossen.

(7) Die Stiftung ist nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach Artikel 12 berechtigt, Versicherungen an Eides statt zu verlangen und abzunehmen.

Abschnitt 4 Verordnungsermächtigung, Beschlussfassung, Staatlich anerkannte Hochschulen

Artikel 12 Verordnungsermächtigung

(1) Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen die Einzelheiten des Verfahrens und der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien, insbesondere:

1. die Auswahlkriterien (Artikel 8 und 9 sowie 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2),
2. die Quoten nach Artikel 9 Absatz 1, insbesondere auch in Bezug auf den Erlass von Zulassungen, Zulassungsangeboten und Bescheiden in der Quote nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5,
3. im Fall des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 den Ablauf des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Fälle, in denen Bewerbungen an die Stiftung zu richten sind, einschließlich der Fristen; dabei kann die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung und ein elektronischer Bescheidversand vorgesehen werden,
4. im Fall des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 den Ablauf des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen frei gebliebener Plätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die die Fristen versäumt haben,
5. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 8 Absatz 4,
6. die Einbeziehung und die Aufhebung der Einbeziehung von Studiengängen nach Artikel 7,
7. die Normwerte sowie die Kapazitätsermittlung nach Artikel 6,
8. die Festsetzung von Zulassungszahlen nach Artikel 6, soweit das Landesrecht dafür keine andere Rechtsform vorsieht,
9. die Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach Artikel 5 Absatz 2 Satz 3,
10. die Einzelheiten zur Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens nach Artikel 2 Absatz 2.

(2) Die Rechtsverordnungen der Länder nach Absatz 1 müssen übereinstimmen, soweit dies für eine zentrale Vergabe der Studienplätze und für den Abgleich von Mehrfachzulassungsmöglichkeiten und -studienmöglichkeiten im Dialogorientierten Serviceverfahren notwendig ist.

Artikel 13 Beschlussfassung

(1) Die Stiftung beschließt über

1. Vorschläge für die von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen (Artikel 12),
2. die Einbeziehung von Studiengängen in das Zentrale Vergabeverfahren (Artikel 7 Absatz 1),
3. die Aufhebung der Einbeziehung (Artikel 7 Absatz 4).

(2) In diesen Angelegenheiten ist das Entscheidungsorgan der Stiftung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter der Länder anwesend ist. Ein Land kann die Vertreterin oder den Vertreter eines anderen Landes zur Ausübung des Stimmrechts ermächtigen.

(3) In Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Ländervertreterinnen und Ländervertreter erforderlich. Im Falle des

Absatzes 1 Nummer 3 genügt die Mehrheit der Stimmen der Ländervertreterinnen und Ländervertreter.

Artikel 14

Staatlich anerkannte Hochschulen

Staatlich anerkannte Hochschulen können auf Antrag des Landes mit Zustimmung des Trägers in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen werden. Die Entscheidung trifft die Stiftung. Öffentliche nichtstaatliche Fachhochschulen gelten als staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne dieses Staatsvertrages.

Abschnitt 5

Finanzierung, Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 15

Finanzierung

(1) Zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich der insoweit anteiligen Finanzierung für die Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens erhebt die Stiftung von allen Hochschulen Beiträge; ausgenommen sind Hochschulen, die ausschließlich künstlerische Studiengänge, duale Studiengänge oder Fernstudiengänge anbieten, soweit diese Hochschulen nicht die Teilnahme am Verfahren erklären. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge legt die Stiftung in einer Beitragsordnung fest.

(2) Zur Durchführung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 verpflichten sich die Länder, der Stiftung die erforderlichen Mittel einschließlich der insoweit anteiligen Finanzierung für die Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens als Zuschuss zur Verfügung zu stellen. Der Betrag wird von den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung aufgebracht. Der Wirtschaftsplan der Stiftung bedarf der Zustimmung der Finanzministerkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Wirtschaftsplans fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

Artikel 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei einer Bewerbung gegenüber der Stiftung vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über die für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Daten macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stiftung.

Artikel 17

Auflösung der Zentralstelle

(1) Mit der Errichtung der Stiftung ist die gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (im Folgenden: Zentralstelle) aufgelöst worden. Aufgaben, Rechte und Verbindlichkeiten der Zentralstelle sind auf die Stiftung übergegangen. Die Planstellen der Zentralstelle verbleiben bis zu ihrem Freiwerden als Planstellen ohne Besoldungsaufwand im Haushalt des Sitzlandes, das die darauf geführten Beamtinnen und Beamten zur Tätigkeit bei der Stiftung zuweist. Die Einzelheiten regelt das Errichtungsgesetz.

(2) Die Stiftung erstattet im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplans die Kosten für bereits vorhandene und zukünftige Versorgungsempfänger.

Artikel 18

Übergangsvorschrift

Wartezeiten, die gemäß Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrags erworben wurden, werden als Bewerbungssemester im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 angerechnet. Sie verfallen, wenn nicht innerhalb der ersten zwei Jahre nach erstmaliger Anwendung dieses Staatsvertrags für den jeweiligen Studiengang eine Bewerbung bei der Stiftung erfolgt ist.

Artikel 19

Schlussvorschriften

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes der Stiftung hinterlegt ist. Er findet erstmals auf das nach seinem Inkrafttreten unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren, frühestens jedoch auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2018/19, Anwendung. Der Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 tritt mit Abschluss des Vergabeverfahrens außer Kraft, das dem Vergabeverfahren nach Satz 2 vorangeht.

(2) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen vertragsschließenden Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

(3) Nach Außerkrafttreten dieses Staatsvertrags ist die Stiftung aufzulösen. Bedienstete, die nach Auflösung der Zentralstelle der Stiftung zugewiesen oder von dieser übernommen wurden und die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. Die Vorschriften des Sitzlandes über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt. Die Länder sind verpflichtet, dem Sitzland alle in Ausführung dieses Staatsvertrags entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrags hinaus bestehen bleiben, anteilig nach Maßgabe des Königsteiner Schlüssels zu erstatten. Über die Verwendung des von der Stiftung von der Zentralstelle übernommenen Vermögens beschließen die Kultusministerkonferenz und die Finanzministerkonferenz der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Berlin, 17. März 2016

gez. **W i n f r i e d K r e t s c h m a n n**

Für den Freistaat Bayern:

Berlin, 17. März 2016

gez. **H o r s t S e e h o f e r**

Für das Land Berlin:

Berlin, 17. März 2016

gez. **M i c h a e l M ü l l e r**

Für das Land Brandenburg:

Berlin, 17. März 2016

gez. **D r . D i e t m a r W o i d k e**

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Berlin, 17. März 2016

gez. **D r . C a r s t e n S i e l i n g**

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin, den 17. März 2016

gez. O l a f S c h o l z

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, 21. März 2016

gez. V o l k e r B o u f f i e r

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, 17. März 2016

gez. E r w i n S e l l e r i n g

Für das Land Niedersachsen:

Berlin, 17. März 2016

gez. S t e p h a n W e i l

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Berlin, 17. März 2016

gez. H a n n e l o r e K r a f t

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, 18. März 2016

gez. M a l u D r e y e r

Für das Saarland:

Berlin, 17. März 2016

gez. A n n e g r e t K r a m p - K a r r e n b a u e r

Für den Freistaat Sachsen:

Berlin, 17. März 2016

gez. S t a n i s l a w T i l l i c h

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Berlin, 17. März 2016

gez. D r . R e i n e r H a s e l o f f

Für das Land Schleswig-Holstein:

Berlin, 17. März 2016

gez. T o r s t e n A l b i g

Für den Freistaat Thüringen:

Berlin, 17. März 2016

gez. B o d o R a m e l o w

1686/2016

**Gesetz
zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Veranstaltung
von digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen durch den Norddeutschen Rundfunk
(NDR-Digitalradio-Änderungs-StV)***

Vom 13. Juni 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zum

NDR-Digitalradio-Änderungs-Staatsvertrag

(1) Dem von den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein am 1. März 2016 unterzeichneten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Veranstaltung von digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen durch den Norddeutschen Rundfunk (NDR-Digitalradio-Änderungs-StV) wird zugestimmt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. Juni 2016

T o r s t e n A l b i g
Ministerpräsident

*) Ändert Ges. vom 3. April 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2251-42

Anlage

**Staatsvertrag zur Änderung des
NDR-Digitalradio-Staatsvertrages
(NDR-Digitalradio-Änderungs-StV)**

Die Länder

Freie und Hansestadt Hamburg,

Mecklenburg-Vorpommern,

Niedersachsen und

Schleswig-Holstein (im Folgenden: die Länder)

schließen den nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des NDR-Digitalradio-Staatsvertrages

Der NDR-Digitalradio-Staatsvertrag vom 1./2. Februar 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „(NDR Musik Plus)“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „(NDR Info Spezial)“ gestrichen.
- c) Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:
„3. ein ergänzendes Musikprogramm mit dem Schwerpunkt Schlager und ähnliche deutschsprachige Produktionen.“

2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt neu eingefügt:

„(3) Der NDR ist berechtigt, in Wahrnehmung seines Programmauftrags nach § 5 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk und unter den Voraussetzungen des § 11 c Absatz 2 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages das Programm nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 nach Zustimmung des Rundfunkrats gegen ein anderes Programm, auch gegen ein Kooperationsprogramm, auszutauschen, das terrestrisch in digitaler Technik verbreitet wird. Für diese Entscheidung ist dem Rundfunkrat ein Programmkonzept vorzulegen.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2016 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 gegenstandslos werden, wird dies unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Der NDR informiert die nach § 37 Absatz 1 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk aufsichtführende Regierung rechtzeitig über einen geplanten Austausch und das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Austausch nach diesem Absatz und veröffentlicht mindestens ein halbes Jahr vor dem Start des neuen Programms Informationen zum geplanten Programmschwerpunkt auf den Internetseiten des Norddeutschen Rundfunks.“

3. Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 4.

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2016 in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2016 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos. Die Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg teilt den übrigen Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Berlin, 26. Februar 2016
gez. O l a f S c h o l z

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Schwerin, 1. März 2016
gez. E . S e l l e r i n g

Für das Land Niedersachsen
Berlin, 26. Februar 2016
gez. S t e p h a n W e i l

Für das Land Schleswig-Holstein
Berlin, 26. Februar 2016
gez. T . A l b i g

Anl.

1683/2016

Gesetz
zur Änderung berufsrechtlicher Vorschriften zur
Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
Vom 14. Juni 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Artikel 1 Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Schleswig-Holstein

Artikel 2 Änderung des Heilberufekammergesetzes

Artikel 3 Änderung des Pflegeberufekammergesetzes

Artikel 4 Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen

Artikel 5 Inkrafttreten

Artikel 1
Änderung des
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes
Schleswig-Holstein^{a) 1)}

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein vom 1. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 92), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 2 wird Absatz 2 um folgenden Satz 2 ergänzt:
 „Die §§ 13 a und 13 b gelten auch für Personen, die im Inland ihre Berufsqualifikation erworben haben.“
3. In § 3 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:
 „(6) Der Europäische Berufsausweis ist eine elektronische Bescheinigung
 1. für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen,
 2. zum Nachweis der Anerkennung von Berufsqualifikationen
 in einem Aufnahmemitgliedstaat.
 (7) Zuständige Behörden im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG²⁾ sowie der dazu ergangenen Durchführungsrechtsakte sind die zuständigen Stellen nach § 8 und § 13 Absatz 5 und 6 dieses Gesetzes, soweit Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung treffen.“

^{a)} Ändert Ges. vom 1. Juni 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 800-5

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nummer 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“); ABl. L 354 S. 132, ber. 2015 ABl. L 268 S. 35).

4. § 4 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgeglichen hat.“

5. In § 5 werden in Absatz 6 Satz 3 die Worte „oder in der Schweiz“ ersetzt durch die Worte „oder in einem anderen durch Abkommen gleichgestellten Staat“.

6. § 9 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgeglichen hat.“

7. In § 10 wird an Absatz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Der Bescheid beinhaltet sowohl eine Mitteilung über das Niveau der von der den Antragstellenden Person vorgelegten Berufsqualifikation als auch über das im Land Schleswig-Holstein verlangte Niveau im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG.“

8. In § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller für eine Eignungsprüfung nach Absatz 3 entschieden, muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang dieser Entscheidung bei der zuständigen Stelle abgelegt werden können. Legt aufgrund entsprechender berufsrechtlicher Regelungen im Sinne des Absatzes 3 die zuständige Stelle fest, dass eine Eignungsprüfung zu absolvieren ist, muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang dieser Entscheidung abgelegt werden können.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder

²⁾ Richtlinie (EG) 2005/36 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 S. 22, zuletzt ber. 2014 ABl. L 305 S. 115, zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2013/55 vom 20. November 2013 (ABl. L 354 S. 132)).

anerkannt wurden, können abweichend von Absatz 2 auch elektronisch übermittelt werden. Im Falle begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen und soweit dies unbedingt geboten erscheint, kann sich die zuständige Stelle sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt nicht den Fristlauf nach § 13 Absatz 3.“

- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „oder in der Schweiz“ ersetzt durch die Worte „oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat“.
- c) In Absatz 5 wird Satz 2 aufgehoben.
- d) In Absatz 6 Satz 3 werden die Worte „oder in der Schweiz“ ersetzt durch die Worte „oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat“.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „oder in der Schweiz“ ersetzt durch die Worte „oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat“.
- b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Das Verfahren kann auch über die Einheitliche Stelle im Sinne des § 138 a Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntgabe vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 322), abgewickelt werden.“

11. Nach § 13 werden folgende §§ 13 a bis 13 d eingefügt:

„§ 13 a

Europäischer Berufsausweis

(1) Für Berufe, für die aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nach Artikel 4 a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG ein Europäischer Berufsausweis eingeführt ist, stellt die zuständige Stelle auf Antrag einen Europäischen Berufsausweis aus.

(2) Der Europäische Berufsausweis kann von Personen beantragt werden, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben oder deren Ausbildungsnachweise in einem dieser Staaten anerkannt wurden.

(3) Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 4 a bis 4 e der Richtlinie 2005/36/EG, der

dazu ergangenen EU-Durchführungsverordnung 2015/983³⁾ sowie gegebenenfalls weiteren Durchführungsrechtsakten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 lassen die Verfahren nach den §§ 9 bis 13 unberührt.

§ 13 b

Vorwarnmechanismus

(1) Ist einer oder einem Angehörigen der in Artikel 56 a Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Berufe durch gerichtliche Entscheidung oder durch Verwaltungsakt die Berufsausübung ganz oder teilweise, auch vorübergehend, untersagt worden oder sind ihr oder ihm diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden, hat die zuständige Stelle die zuständigen Stellen aller anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragspartner des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der durch Abkommen gleichgestelltem Staat sowie aller anderen Bundesländer hiervon zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt durch die Übermittlung folgender Daten an das Binnenmarkt-Informationssystem IMI:

- a) Identität des oder der Berufsangehörigen;
- b) betroffener Beruf;
- c) Angaben über die Behörde oder das Gericht, die oder das die Entscheidung über die Beschränkung oder Untersagung getroffen hat;
- d) Umfang der Beschränkung oder Untersagung;
- e) Zeitraum, in dem die Beschränkung oder Untersagung gilt, einschließlich des Datums des Ablaufs der Maßnahme.

Die Übermittlung erfolgt unverzüglich sobald die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 vollziehbar ist, spätestens bis zum Ablauf des dritten Kalendertages. Gleichzeitig mit der Übermittlung unterrichtet die zuständige Stelle die hiervon betroffene Person schriftlich darüber.

(2) Die zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragspartner des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und jene aller anderen Bundesländer über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI darüber, wenn die Geltungsdauer einer Untersagung oder Beschränkung nach Absatz 1 abgelaufen ist oder wenn eine betroffene Person einen Rechtsbehelf gegen die Übermittlung eingelegt hat. Sobald die übermittelten

³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nummer 983/2015 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 S. 27).

Daten oder Teile davon unrichtig werden, sind sie unverzüglich zu löschen.

(3) Hat jemand die Anerkennung seiner Berufsqualifikation beantragt und wird nachfolgend von einem Gericht rechtskräftig festgestellt, dass die Person dabei gefälschte Berufsklassifikationsnachweise im Sinne der §§ 267 bis 271 des Strafgesetzbuchs verwendet hat, hat die zuständige Stelle die zuständigen Stellen aller übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragspartner des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der durch Abkommen gleichgestelltem Staat sowie aller anderen Bundesländer über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI von der Identität dieser Person und dem der Gerichtsentscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalt zu unterrichten. Absatz 1 Satz 3 und 4 und Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den vorstehenden Absätzen erfolgt im Einklang mit den Richtlinien 95/46/EG⁴⁾ und 2002/58/EG⁵⁾.

(5) Das Verfahren richtet sich nach EU-Durchführungsverordnung 2015/983.

§ 13 c

Partieller Zugang

(1) Liegen sämtliche Voraussetzungen des Artikels 4 f der Richtlinie 2005/36/EG vor, gewährt die zuständige Stelle gemäß den Vorgaben dieses Artikels auf Antrag einen partiellen Zugang zu einer reglementierten Berufstätigkeit, soweit sich die Berufstätigkeit objektiv von anderen im Land Schleswig-Holstein unter diesen reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lässt

(2) Sobald partieller Zugang gewährt worden ist, ist für die Berufstätigkeit die Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates in der deutschen Übersetzung zu führen.

§ 13 d

Verordnungsermächtigungen

Das für Bildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ergänzende Regelungen zur Umsetzung der Artikel 4 a

⁴⁾ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 S. 31), geändert durch Verordnung Nummer 1882/2003 (ABl. L 284 S. 1).

⁵⁾ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation, ABl. L 201 S. 37, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Richtlinie 2009/136/EG vom 25. November 2009 (ABl. L 337 S. 11)).

Absatz 7, 4 e Absatz 7 und 56 a Absatz 8 der Richtlinie 2005/36/EG zu treffen.“

12. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein kann Einzeldaten an das Statistische Bundesamt zur Erstellung einer koordinierten Länderstatistik und an die Statistischen Ämter der Bundesländer zur Erstellung länderübergreifender Regionalstatistiken übermitteln. Das umfasst die Merkmale nach Absatz 2 dieses Gesetzes, die seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben werden.“

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) An die obersten Landesbehörden dürfen zur Verwendung gegenüber dem Schleswig-Holsteinischen Landtag, dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat für Zwecke der kontinuierlichen Beobachtung und Evaluation der Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und den anderen berufsrechtlichen Rechtsvorschriften des Landes Schleswig-Holstein sowie für Planungszwecke, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Das umfasst die Merkmale nach § 17 Absatz 2 dieses Gesetzes, die seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben werden.“

Artikel 2

Änderung des Heilberufekammergesetzes^{b)}

Das Heilberufekammergesetz vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ihren Beruf in Schleswig-Holstein ausüben; der Beruf wird auch dann ausgeübt, wenn Kenntnisse, die für die Erlangung der Approbation erforderlich sind, vorausgesetzt, eingesetzt oder lediglich mitverwendet werden oder“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 7 erhält nachfolgende Fassung:

„7. geben Kammermitgliedern Heilberufsausweise und sonstige Beschei-

^{b)} Ändert Ges. vom 29. Februar 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-6

nigungen aus; dabei nehmen sie für Kammermitglieder und, soweit diese einen Berufsausweis benötigen, für die bei diesen tätigen berufsmäßigen Gehilfinnen und Gehilfen die Aufgaben nach § 291 a Absatz 5 c Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) wahr; dazu legen die Kammern gegenüber den Zertifizierungsdiensteanbietern die Anforderungen fest und gewährleisten durch geeignete Maßnahmen deren Einhaltung;“

bb) Nachfolgende Nummern 8 und 9 werden angefügt:

„8. stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf Antrag den Europäischen Berufsausweis aus, soweit dieser Berufsausweis aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Kommission nach Artikel 4 a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG⁶⁾ für Bezeichnungen nach § 32 eingeführt ist;

9. melden nach Artikel 56 a der Richtlinie 2005/36/EG die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung einer Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnung nach § 32 sowie den Verzicht auf das Führen einer entsprechenden Bezeichnung mittels einer Warnmeldung über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI).“

b) Nachfolgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Auf das Verfahren nach Absatz 1 Nummer 8 sind § 13 a Absatz 2 bis 4 und § 13 d sowie auf das Verfahren nach Absatz 1 Nummer 9 § 13 b und § 13 d des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 1. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 351), entsprechend anzuwenden. Das Verfahren nach Absatz 1 Nummer 8 lässt das Verfahren nach § 37 a unberührt.“

3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Daten Dritter dürfen nur in anonymisierter Form verarbeitet werden.“

b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„Ist eine Anonymisierung den Umständen nach nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreichbar, dürfen erforderliche Daten zur Aufgabenerfüllung der Kammer auch personenbezogen erhoben und verarbeitet werden. Die Daten sind nach der Aufgabenerfüllung unverzüglich zu löschen.“

c) Nach Satz 6 werden folgende Sätze 7 und 8 eingefügt:

„Zu Zwecken der Fortbildung und der Qualitätssicherung kann die Kammer im Benehmen mit dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz durch Satzung Verfahren einrichten, die unter Leitung und Organisation der Kammer die Kenntnisnahme von Daten Dritter erfordern. Hierbei können die Kammern Angehörige der in § 203 Absatz 1 des Strafgesetzbuches genannten Heilberufe oder deren berufsmäßig tätige Gehilfen oder diesen gleichgestellte Personen nach § 203 Absatz 3 Satz 2 des Strafgesetzbuches bei der Aufgabenerfüllung hinzuziehen.“

4. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Staatsangehörigkeit“ die Worte „, bundeseinheitliche Identifikationsnummer“ eingefügt.

b) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Heilberufekammern“ die Worte „, Mitgliedschaft in Ärzte- oder Praxisnetzen“ eingefügt.

c) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Fortbildungszertifikate“ die Worte „, bundeseinheitliche Fortbildungsnummer“ eingefügt.

d) In Nummer 7 werden vor dem Wort „Aktenzeichen“ die Worte „Bescheinigung zur Bestätigung, dass die Ausübung des Berufs weder vorübergehend noch endgültig untersagt wurde und keine Vorstrafen vorliegen, sowie“ eingefügt.

e) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. Einstufung der Sprachkenntnisse.“

Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden zu den Nummern 9 und 10.

f) In Nummer 10 werden die Worte „gemäß § 30 Nr. 6“ durch die Worte „gemäß § 30 Nummer 6 sowie Anzeige des Versicherers nach § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 21 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245)“ ersetzt.

⁶⁾ Richtlinie (EG) 2005/36 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 S. 22, zuletzt ber. 2014 ABl. L 305 S. 115, zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2013/55 vom 20. November 2013 (ABl. L 354 S. 132)).

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kammern sind berechtigt, soweit hinreichende Anhaltspunkte für eine Verletzung von Berufspflichten vorliegen, die zur Aufklärung erforderlichen personenbezogenen Daten des betroffenen Kammermitglieds bei öffentlichen Stellen zu erheben und zu verarbeiten. Die anderen öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen.“

b) Nachfolgende Absätze 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) Die Kammern sind berechtigt, an öffentlich-rechtliche Kammern des entsprechenden Berufs und Kassenärztliche oder Kassenzahnärztliche Vereinigungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie an die Aufsichtsbehörden personenbezogene Daten der Kammermitglieder zu übermitteln, soweit diese Stellen ohne Kenntnis der Daten an der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben gehindert wären.

(4) Die zuständige Behörde unterrichtet die Kammern unverzüglich über die Erteilung, das Erlöschen, die Rücknahme, das Ruhen und den Widerruf von Approbationen und Berufserlaubnissen ihrer Mitglieder sowie auch über Auskünfte durch Aufnahmemitgliedstaaten nach Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher oder sonstiger schwerwiegender Sachverhalte, die sich auf die Berufsausübung von Kammermitgliedern auswirken können. Die zuständige Behörde übermittelt der jeweiligen Kammer unverzüglich Kopien der Meldungen von Personen nach § 2 Absatz 2 sowie der beigefügten Dokumente nach Maßgabe der Artikel 6 Buchstabe a Satz 3 und Artikel 7 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu den Absätzen 5 bis 8.

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Kammern sind verpflichtet, mit den zuständigen Behörden und der Einheitlichen Stelle nach Maßgabe der Artikel 4 a Absatz 6, Artikel 8, 56, 56 a, 57 und 57 a der Richtlinie 2005/36/EG sowie des Artikels 6 Absatz 3 und 4 der Richtlinie 2011/24/EU⁷⁾ zusammenzuarbeiten und diesen die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten zu übermitteln.“

6. § 9 a Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) § 108 sowie § 109 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Schles-

wig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), finden keine Anwendung.“

7. § 21 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Genehmigung der Satzung über soziale Einrichtungen darf nur im Benehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium erteilt werden.“

8. § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. weisungsgebundener Tätigkeit in einer Praxis, in einem zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum (§ 95 Absatz 1 SGB V) oder nach einer nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch ermächtigten Einrichtung,

2. Tätigkeit in Krankenhäusern (§ 108 SGB V), Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (§ 107 Absatz 2 SGB V) oder Privatkankeenanstalten (§ 30 der Gewerbeordnung),“

9. § 30 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebender Haftpflichtansprüche abzuschließen, während ihrer Berufsausübung aufrecht zu erhalten und dieses auf Verlangen der Kammer nachzuweisen; diese ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 VVG, die Versicherungspflicht ist nicht gegeben, soweit für die Kammermitglieder ausreichender Versicherungsschutz aus anderweitigen vertraglichen Verhältnissen besteht.“

10. In § 37 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 1 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden zu den Nummern 1 und 2.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die von den Kammermitgliedern im Rahmen ihrer Berufspraxis in Voll- oder Teilzeitform oder durch lebenslanges Lernen erworben wurden, sofern die durch

⁷⁾ Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (Abl. L 88 S. 45), geändert durch Richtlinie 2013/64/EU vom 17. Dezember 2013 (Abl. L 353 S. 8).

- lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Mitgliedstaat, EWR-Staat, Vertragsstaat oder in einem anderen als den in Absatz 1 genannten Staaten (Drittstaat) zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind.“
- b) In Absatz 4 werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:
- „Die Kammern stellen sicher, dass eine Eignungsprüfung spätestens sechs Monate nach dem Zugang der Mitteilung der Kammer über das Erfordernis einer Eignungsprüfung nach Satz 1 abgelegt werden kann. In Fällen des Satzes 2 beginnt die Frist erst mit dem Zugang der Entscheidung des Kammermitglieds für eine Eignungsprüfung bei der Psychotherapeutenkammer.“
- c) In Absatz 6 werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:
- „Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat ausgestellt oder anerkannt wurden, können auch elektronisch übermittelt werden. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen und soweit dies unbedingt geboten erscheint, kann sich die Kammer sowohl an die zuständige Stelle des Ausstellungs- oder Anerkennungsstaats wenden als auch das Kammermitglied auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt den Ablauf der Fristen nicht. Das Verfahren kann auch über die Einheitliche Stelle im Sinne des § 138 a Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntgabe vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 322), abgewickelt werden.“
- d) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:
- „(9) Die Kammer prüft im Einzelfall, ob unter den Voraussetzungen des Artikels 4 f der Richtlinie 2005/36/EG ein partieller Zugang zu den reglementierten Tätigkeiten des jeweiligen Weiterbildungsbereichs gewährt werden kann. Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses, insbesondere des Patientenschutzes, gegen eine Tätigkeit sprechen.“
- e) Der bisherige Absatz 9 wird zu Absatz 10.
11. In § 37 b Absatz 4 werden die Worte „Absätze 8 und 9“ durch die Worte „Absatz 8 und 10“ ersetzt.
12. In § 39 Absatz 2 Nummer 7 werden nach dem Wort „die“ die Worte „unter Berücksichtigung der Richtlinie 2005/36/EG“ eingefügt.
13. § 41 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein findet mit Ausnahme seines § 17 keine Anwendung.“
14. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Mit der Weiterbildung darf erst begonnen werden, wenn die Ärztin oder der Arzt eine ärztliche Grundausbildung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Bundesärztereordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1301), abgeschlossen hat oder über einen gleichwertigen Ausbildungsstand oder einen gleichwertigen Kenntnisstand verfügt, der durch das Ablegen einer Kenntnisprüfung nachgewiesen wurde.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.
15. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:
- „(2) Mit der Weiterbildung darf erst begonnen werden, wenn die Zahnärztin oder der Zahnarzt eine zahnärztliche Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), zuletzt geändert durch Artikel 59 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), abgeschlossen hat oder über einen gleichwertigen Ausbildungsstand oder einen gleichwertigen Kenntnisstand verfügt, der durch das Ablegen einer Kenntnisprüfung nachgewiesen wurde.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
16. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Mit der Entscheidung des Vorstandes nach § 65 Absatz 1 Satz 1 wird die Verjährung unterbrochen.“
- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
- „Im Übrigen gelten für den Beginn, die Unterbrechung und das Ruhen der Verjährung

die Vorschriften des Strafgesetzbuches entsprechend.“

17. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Das berufsgerichtliche Verfahren oder die Verfahren nach § 65 können ausgesetzt werden,“

b) In Absatz 7 werden die Worte „nach dem Landesdisziplinalgesetz“ gestrichen.

18. In § 59 Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „Dauer von“ die Worte „bis zu“ eingefügt.

19. In § 61 Absatz 1 werden nach den Worten „Dauer von“ die Worte „bis zu“ eingefügt.

20. In § 64 Absatz 1 werden nach den Worten „Dauer von“ die Worte „bis zu“ eingefügt.

21. In § 77 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „(§ 65 Abs. 1 Satz 3)“ durch die Angabe „(§ 65 Absatz 1 Satz 5)“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Pflegeberufekammergesetzes^{c)}

Das Pflegeberufekammergesetz vom 16. Juli 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 206) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 2 werden die Worte „angewendet oder verwendet“ durch die Worte „vorausgesetzt, eingesetzt oder lediglich mitverwendet“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. stellt die Pflegeberufekammer im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf Antrag sonstige Bescheinigungen oder den Europäischen Berufsausweis aus, soweit dieser Berufsausweis aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Kommission nach Artikel 4 a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG⁸⁾ für Bezeichnungen nach § 33 eingeführt ist.“

b) Nachfolgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Auf das Verfahren nach Absatz 1 Nummer 7 sind § 13 a Absatz 2 bis 4 und § 13 d des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 1. Juni 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom (Verkündungsstelle bitte Fundstelle von Artikel 1 einsetzen), entsprechend anzuwenden. Die Regelungen des § 38 über die Anerkennung von Nachweisen eines Mitgliedstaates, EWR-Staates oder Vertragsstaates bleiben unberührt.“

c) Ändert Ges. vom 16. Juli 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-9

3. In § 7 Absatz 2 Nummer 8 werden vor dem Wort „Aktenzeichen“ die Worte „erteilte Bescheinigung zur Bestätigung, dass die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung weder zurückgenommen noch widerrufen wurde und keine Vorstrafen vorliegen, sowie“ eingefügt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Pflegeberufekammer ist berechtigt, soweit hinreichende Anhaltspunkte für eine Verletzung von Berufspflichten vorliegen, die zur Aufklärung erforderlichen personenbezogenen Daten des betroffenen Kammermitglieds bei öffentlichen Stellen zu erheben und zu verarbeiten. Die anderen öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen.“

b) Nachfolgende Absätze 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) Die Pflegeberufekammer ist berechtigt, an öffentlich-rechtliche Kammern des entsprechenden Berufs im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie an die Aufsichtsbehörde personenbezogene Daten der Kammermitglieder zu übermitteln, soweit diese Stellen ohne Kenntnis der Daten an der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben gehindert wären.

(4) Die zuständige Behörde unterrichtet die Pflegeberufekammer unverzüglich über die Erteilung, die Rücknahme und den Widerruf von Berufserlaubnissen ihrer Mitglieder sowie auch über Auskünfte durch Aufnahmemitgliedstaaten nach Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher oder sonstiger schwerwiegender Sachverhalte, die sich auf die Berufsausübung von Kammermitgliedern auswirken können. Die zuständige Behörde übermittelt der Pflegeberufekammer unverzüglich Kopien der Meldungen von Personen nach § 2 Absatz 6 sowie der beigefügten Dokumente nach Maßgabe der Artikel 6 Buchstabe a Satz 3 und Artikel 7 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu den Absätzen 5 bis 8.

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Pflegeberufekammer ist verpflichtet, mit den zuständigen Behörden und der

⁸⁾ Richtlinie (EG) 2005/36 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 S. 22, zuletzt ber. 2014 ABl. L 305 S. 115, zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2013/55 vom 20. November 2013 (ABl. L 354 S. 132)).

Einheitlichen Stelle nach Maßgabe der Artikel 4 a Absatz 6, Artikel 8, 56, 56 a, 57 und 57 a der Richtlinie 2005/36/EG sowie des Artikels 6 Absatz 3 und 4 der Richtlinie 2011/24/EU⁹⁾ zusammenzuarbeiten und diesen die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten zu übermitteln.“

5. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „2 bis 7“ durch die Angabe „2 bis 8“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 1 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden zu den Nummern 1 und 2.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die von den Kammermitgliedern im Rahmen ihrer Berufspraxis in Voll- oder Teilzeitform oder durch lebenslanges Lernen erworben wurden, sofern die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Mitgliedstaat, EWR-Staat, Vertragsstaat oder in einem anderen als den in Absatz 2 genannten Staaten (Drittstaat) zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind.“

c) In Absatz 5 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Hat sich das Kammermitglied für eine Eignungsprüfung entschieden, so muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang dieser Entscheidung bei der Pflegeberufekammer abgelegt werden können.“

d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Pflegeberufekammer prüft im Einzelfall, ob unter den Voraussetzungen des Artikels 4 f der Richtlinie 2005/36/EG ein partieller Zugang zu den reglementierten Tätigkeiten des jeweiligen Weiterbildungsbereichs gewährt werden kann. Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses, insbeson-

dere des Patientenschutzes, gegen eine Tätigkeit sprechen.“

e) Die bisherigen Absätze 7 bis 10 werden zu den Absätzen 8 bis 11.

f) Absatz 8 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein findet mit Ausnahme seines § 17 keine Anwendung.“

g) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „3 bis 7“ durch die Worte „3 bis 8“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze 4 bis 7 werden angefügt:

„Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat ausgestellt oder anerkannt wurden, können auch elektronisch übermittelt werden. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen und soweit dies unbedingt geboten erscheint, kann sich die Kammer sowohl an die zuständige Stelle des Ausstellungs- oder Anerkennungsstaats wenden als auch das Kammermitglied auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt den Ablauf der Fristen nicht. Die Verfahren können auch über die Einheitliche Stelle im Sinne des § 138 a Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntgabe vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 322), abgewickelt werden.“

6. In § 39 Absatz 2 Nummer 7 werden nach der Angabe „(§ 38)“ die Worte „unter Berücksichtigung der Richtlinie 2005/36EG“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen^{d)}

Das Gesetz über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 27. November 1995 (GVOBl. Schl. H. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 6 a wird eingefügt:

„§ 6 a

Europäischer Berufsausweis

(1) Das Landesamt für soziale Dienste stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit auf Antrag den Europäischen Berufsausweis aus, soweit dieser Berufsausweis aufgrund von Durchführungs-

⁹⁾ Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/64/EU des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 353 S. 8).

^{d)} Ändert Ges. vom 27. November 1995, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5

rechtsakten der Kommission nach Artikel 4 a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG¹⁰⁾ für Bezeichnungen nach § 6 eingeführt ist.

(2) Auf das Verfahren nach Absatz 1 sind § 13 a Absatz 2 bis 4 und § 13d des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 1. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom (14. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 351), entsprechend anzuwenden. Satz 1 und Absatz 1 lassen die Verfahren nach § 8 über die Anerkennung von Nachweisen eines Mitgliedstaates, EWR-Staates oder Vertragsstaates unberührt.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende von Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. unbeschadet des § 8 die unter Berücksichtigung der Richtlinie 2005/36/EG gebotenen Weiterbildungs- und Anerkennungsvoraussetzungen, Ausgleichsmaßnahmen und Anerkennungsverfahren.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Antragstellerinnen und Antragsteller im Sinne des Absatzes 2 mit einer abgeschlossenen Weiterbildung in einem Gesundheitsfachberuf haben Ausgleichsmaßnahmen (einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung) unter Berücksichtigung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g oder Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG abzulegen, wenn sich der Weiterbildungsinhalt wesentlich vom Inhalt der entsprechenden Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes unterscheidet. Bei der Entscheidung über eine Ausgleichsmaßnahme ist zu prüfen, ob die von der den Antrag stellenden Person im Rahmen der Berufspraxis in Voll- oder Teilzeitform oder durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen können, sofern die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Mitgliedstaat, EWR-Staat, Vertragsstaat oder in einem anderen als den in

Absatz 2 genannten Staaten (Drittstaat) zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind.“

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller für eine Eignungsprüfung entschieden, so muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang dieser Entscheidung beim Landesamt für soziale Dienste abgelegt werden können.“

cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Das Landesamt für soziale Dienste prüft im Einzelfall, ob unter den Voraussetzungen des Artikels 4 f der Richtlinie 2005/36/EG ein partieller Zugang zu den reglementierten Tätigkeiten des jeweiligen Weiterbildungsbereichs gewährt werden kann. Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses, insbesondere des Patientenschutzes, gegen eine Tätigkeit sprechen.“

b) In Absatz 4 wird Satz 5 gestrichen.

c) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Die Verfahren können auch über die Einheitliche Stelle im Sinne des § 138 a Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntgabe vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 322), abgewickelt werden. Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat ausgestellt oder anerkannt wurden, können auch elektronisch übermittelt werden. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen und soweit dies unbedingt geboten erscheint, kann sich das Landesamt für soziale Dienste sowohl an die zuständige Stelle des Ausstellungs- oder Anerkennungsstaats wenden als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt den Ablauf der Fristen nicht. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein findet mit Ausnahme seines § 17 keine Anwendung.“

d) Die Absätze 5 bis 7 werden zu den Absätzen 6 bis 8.

e) In Absatz 8 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Das Landesamt für soziale Dienste ist verpflichtet, mit den zuständigen Behörden und

¹⁰⁾ Richtlinie (EG) 2005/36 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 S. 22, zuletzt ber. 2014 ABl. L 305 S. 115, zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2013/55 vom 20. November 2013 (ABl. L 354 S. 132)).

der Einheitlichen Stelle nach Maßgabe Artikel 4 a Absatz 6, Artikel 8, 56, 56 a, 57 und 57 a der Richtlinie 2005/36/EG sowie des Artikels 6 Absatz 3 und 4 der Richtlinie 2011/24/EU¹¹⁾ zusammenzuarbeiten und diesen die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten zu übermitteln.“

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. Juni 2016

T o r s t e n A l b i g
Ministerpräsident

B r i t t a E r n s t
Ministerin
für Schule und Berufsbildung

K r i s t i n A l h e i t
Ministerin
Für Soziales, Gesundheit,
Wissenschaft und Gleichstellung

¹¹⁾ Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. L 88 S. 45), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/64/EU des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 353 S. 8).

1685/2016

**Gesetz
zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein
und des Landesverfassungsgerichtsgesetzes**

Vom 14. Juni 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen;
Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes
Schleswig-Holstein ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung der Landesverfassung¹⁾

Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Landes
Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekannt-
machung vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H.
S. 344, ber. 2015, S. 41) wird wie folgt geändert:

1. Folgende neue Nummer 5 wird eingefügt:
„5. über Beschwerden gegen die Nichtanerken-
nung als Partei für die Landtagswahl;“
2. Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die
Nummern 6 und 7.

Artikel 2

Änderung des

Landesverfassungsgerichtsgesetzes²⁾

Das Gesetz über das Schleswig-Holsteinische
Landesverfassungsgericht (Landesverfassungsge-
richtsgesetz – LVerfGG) vom 10. Januar 2008
(GVOBl. Schl.-H. S. 25), Ressortbezeichnung er-
setzt durch Verordnung vom 16. März 2015
(GVOBl. Schl.-H. S. 96), wird wie folgt
geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Fünften Abschnitt im Dritten Teil
wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Sechster Abschnitt

**Verfahren in den Fällen des § 3 Nummer 6
(Beschwerde gegen die Nichtanerkennung
als Partei)**

§ 51

Zulässigkeit des Antrags

§ 52

Verfahren“

- b) Der bisherige Sechste Abschnitt wird der Sie-
bente Abschnitt; die bisherigen §§ 51 bis 57
werden die neuen §§ 53 bis 59.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 5 wird eine neue Nummer 6
eingefügt:
„6. über Beschwerden von Vereinigungen
oder Parteien gegen ihre Nichtanerkennung

als Partei für die Landtagswahl (§ 24 Ab-
satz 5 des Landeswahlgesetzes),“

- b) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden
Nummern 7 und 8.
3. Nach dem Fünften Abschnitt im Dritten Teil
wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Sechster Abschnitt

**Verfahren in den Fällen des § 3 Nummer 6
(Beschwerde gegen die Nichtanerkennung
als Partei)**

§ 51

Zulässigkeit des Antrags

(1) Vereinigungen oder Parteien, denen die An-
erkennung als eine zur Landtagswahl wahlvor-
schlagsberechtigte Partei nach § 24 Absatz 5
des Landeswahlgesetzes durch den Landes-
wahlausschuss versagt wurde, können beim
Landesverfassungsgericht Beschwerde erheben.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von
vier Tagen nach der Bekanntgabe der Entschei-
dung in der Sitzung des Landeswahlausschus-
ses nach § 24 Absatz 5 Satz 2 des Landeswahl-
gesetzes zu erheben. Die Beschwerde ist inner-
halb der genannten Frist zu begründen.

(3) § 30 findet keine Anwendung.

§ 52

Verfahren

(1) Dem Landeswahlausschuss ist Gelegenheit
zur Äußerung zu geben.

(2) Das Landesverfassungsgericht kann von der
Durchführung einer mündlichen Verhandlung
absehen, wenn von ihr keine weitere Förderung
des Verfahrens zu erwarten ist.

(3) Das Landesverfassungsgericht kann seine
Entscheidung ohne Begründung bekannt geben.
In diesem Fall ist die Begründung der Beschwer-
deführerin und dem Landeswahlausschuss ge-
sondert zu übermitteln.“

4. Der bisherige Sechste Abschnitt wird der Sie-
bente Abschnitt; die bisherigen §§ 51 bis 57
werden die neuen §§ 53 bis 59.

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung
in Kraft.

¹⁾ Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 2. Dezember 2014,
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 100-1

²⁾ Ändert Ges. vom 10. Januar 2008, GS Schl.-H. II,
Gl.Nr. 100-5

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. Juni 2016

Torsten Albig
Ministerpräsident

Anke Spoorendonk
Ministerin
für Justiz, Kultur und Europa

Stefan Studt
Minister
für Inneres und Bundesangelegenheiten

1684/2016

**Gesetz
Wahlrechtlicher Vorschriften
Vom 14. Juni 2016**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 111-4

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Landeswahlgesetzes¹⁾**

Das Wahlgesetz für den Landtag von Schleswig-Holstein (Landeswahlgesetz – LWahlG) in der Fassung vom 7. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 442, ber. S. 637), Ressortbezeichnung zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält § 21 folgende Fassung:

„§ 21 Wahlschein“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Worte „drei Monaten“ durch die Worte „sechs Wochen“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 1 Nummer 2 ist der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme einzubeziehen.“

3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.“

4. In § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

5. In § 10 Absatz 1 wird am Ende von Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 4 angefügt:

„4. in den Fällen des § 18 Absatz 3 und 4 der Wahlvorstand oder mehrere Wahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses.“

6. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Landeswahlausschuss besteht aus der Landeswahlleiterin als der Vorsitzenden oder dem Landeswahlleiter als dem Vorsitzenden sowie acht Beisitzerinnen und Beisitzern und zwei Richterinnen und Richtern des Oberverwaltungsgerichts Schleswig-Holstein.“

b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Die Richterinnen und Richter sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter vor jeder Wahl auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Schleswig-Holstein berufen.“

7. In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

8. In § 14 Absatz 2 werden die Worte „Beisitzerinnen und Beisitzer“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.

9. In § 16 Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.

10. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Folgende neue Absätze 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 können zur Feststellung des Briefwahlergebnisses für jede amtsfreie Gemeinde und für jedes Amt Briefwahlvorsteherinnen und Briefwahlvorsteher sowie Briefwahlvorstände eingesetzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeindewahlbehörde. In Gemeinden mit mehreren Wahlkreisen ist je Wahlkreis mindestens ein Briefwahlvorstand einzusetzen. Die für die Ämter eingesetzten Briefwahl-

¹⁾ Ändert Ges. i.d.F. vom 7. Oktober 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 111-1

vorstände stellen das Briefwahlergebnis auch für die amtsangehörigen geschäftsführenden Gemeinden (§ 1 Absatz 3 und § 23 der Amtsordnung) fest. § 15 gilt entsprechend.

(4) Nimmt eine Gemeinde oder ein Amt die Verwaltung einer anderen Gemeinde oder eines anderen Amtes aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 19 a des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Anspruch, gilt Absatz 3 entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

11. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21
Wahlschein

Eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder die aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.“

12. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks“ durch die Worte „der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Wahlbezirken“ die Worte „oder den für die Briefwahl bestimmten Wahlvorständen“ eingefügt.

13. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 3 wird gestrichen.

dd) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerberinnen und Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentrittes in diesen Wahlkreisen zum Landtag wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten der Partei gewählt werden (gemeinsame Wahlkreisversammlung).“

b) In Absatz 8 wird die Angabe „59. Tag vor der Wahl“ durch die Angabe „66. Tag vor der Wahl“ ersetzt.

14. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „61. Tag vor der Wahl“ durch die Angabe „82. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden.“

b) Absatz 3 Satz 4 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die nach Absatz 2 Satz 3 erforderlichen gültigen Unterschriften oder die nach Absatz 2 Satz 4 der Anzeige beizufügenden Anlagen fehlen oder“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „51. Tag vor der Wahl“ wird durch die Angabe „72. Tag vor der Wahl“ ersetzt.

bb) Die Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. welche Vereinigungen, die nach Absatz 2 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind; für die Ablehnung der Anerkennung als Partei für die Wahl ist abweichend von § 14 Absatz 3 eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.“

cc) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Feststellung ist von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter in der Sitzung des Landeswahlausschusses bekanntzugeben.“

d) Folgende neue Absätze 6 und 7 werden eingefügt:

„(6) Gegen die Feststellung des Landeswahlausschusses nach Absatz 5, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach der Bekanntgabe Beschwerde zum Landesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Landesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 52. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

(7) Absatz 6 gilt nicht für eine Neuwahl des Landtages im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode.“

- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8.
15. In § 25 wird die Angabe „48. Tag vor der Wahl“ durch die Angabe „55. Tag vor der Wahl“ ersetzt.
16. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „44. Tag vor der Wahl“ durch die Angabe „51. Tag vor der Wahl“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung“ durch die Worte „kann nach Bekanntgabe der Entscheidung hiergegen spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird die Angabe „38. Tag vor der Wahl“ durch die Angabe „45. Tag vor der Wahl“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „27. Tag vor der Wahl“ durch die Angabe „34. Tag vor der Wahl“ ersetzt.
17. In § 35 Nummer 2 erhält die Tabelle folgende Fassung:

I Vorschrift	II Allgemein geltende Fristen und Termine	III Veränderte Fristen Fristen und Termine
§ 23 Absatz 8 Satz 1	nach dem 66. Tag vor der Wahl	nach dem 55. Tag vor der Wahl
§ 24 Absatz 2 Satz 1	spätestens am 82. Tag vor der Wahl	spätestens am 48. Tag vor der Wahl
§ 24 Absatz 5	spätestens am 72. Tag vor der Wahl	spätestens am 40. Tag vor der Wahl
§ 25	spätestens am 55. Tag vor der Wahl	spätestens am 37. Tag vor der Wahl
§ 31 Absatz 1 Satz 2	am 51. Tag vor der Wahl	am 33. Tag vor der Wahl
§ 31 Absatz 2 Satz 4	spätestens am 45. Tag vor der Wahl	spätestens am 26. Tag vor der Wahl

18. In § 36 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„In der Wahlkabine soll ein nicht radierfähiger Schreibstift bereitliegen.“
19. § 40 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe c wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe d wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe e wird das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
- dd) In Buchstabe g wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
- ee) In Buchstabe h wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
20. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) In den Fällen des § 18 Absatz 3 und 4 stellt der für die Briefwahl eingesetzte Wahlvorstand fest, wieviele durch Briefwahl abgegebene Stimmen auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten entfallen.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
21. In § 44 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist zu begründen.“
22. § 58 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
„8. Form und Inhalt des Stimmzettels einschließlich des Abdrucks eines farbigen Logos der Parteien sowie über den Stimmzettelumschlag,“

- b) In Nummer 10 wird das Wort „Wahlzellen“ durch das Wort „Wahlkabinen“ ersetzt.
- c) Der Punkt in Nummer 18 wird durch ein Komma ersetzt.
- d) Folgende neue Nummer 19 wird eingefügt:
„19. die Gestaltung der Wahlbenachrichtigung, des Wahlscheinantrages, der Unterlagen für die Briefwahl und der Bekanntmachungen in Leichter Sprache sowie der wichtigsten Informationen zur Wahl auch in anderen Sprachen.“

Artikel 2 **Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes²⁾**

Das Gesetz über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz – GKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach den Absätzen 2 bis 4 eine Partei oder eine Wählergruppe, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der gültigen Stimmen entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der Sitze, werden ihr weitere Sitze zugeteilt, bis auf sie ein Sitz mehr als die Hälfte der Sitze entfällt. In einem solchen Falle erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze um die Unterschiedszahl.“

- b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

3. § 17 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder die aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.“

- 4. In § 19 wird die Angabe „48. Tag vor der Wahl“ durch die Angabe „55. Tag vor der Wahl“ ersetzt.

5. In § 21 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Wahlvorschläge von politischen Parteien und Wählergruppen müssen von mindestens drei Personen des für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.“

6. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „44. Tag vor der Wahl“ durch die Angabe „51. Tag vor der Wahl“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „binnen drei Tagen nach Verkündung“ durch die Worte „nach Bekanntgabe der Entscheidung hiergegen spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „38. Tag vor der Wahl“ durch die Angabe „45. Tag vor der Wahl“ ersetzt.

- d) In Absatz 4 wird die Angabe „34. Tag vor der Wahl“ durch die Angabe 41. Tag vor der Wahl“ ersetzt.

7. In § 31 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In der Wahlkabine soll ein nicht radierfähiger Schreibstift bereitliegen.“

8. § 35 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe c wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.

- bb) In Buchstabe d wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.

- cc) In Buchstabe e wird das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.

- dd) In Buchstabe g wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.

- ee) In Buchstabe h wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.

- b) In Nummer 2 wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.

- c) In Nummer 3 wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.

9. In § 37 a Absatz 4 wird das Wort „Angestellte“ durch die Worte „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.

²⁾ Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 19. März 1997, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2021-1

10. § 38 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Einspruch ist schriftlich bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist zu begründen.“

11. In § 51 Absatz 2 erhalten die Sätze 4 und 5 folgende Fassung:

„Der Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muss von mindestens drei Personen des für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von mindestens drei Personen des für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes jeder am Wahlvorschlag beteiligten politischen Partei oder Wählergruppe, darunter jeweils der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.“

12. § 59 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„§ 59

Durchführungsbestimmungen

Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung (Gemeinde- und Kreiswahlordnung) Vorschriften zu erlassen über

1. die Bildung der Wahlkreise und der Wahlbezirke und ihre Bekanntmachung,
2. die Bestellung der Wahlleiterinnen und Wahlleiter sowie der Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher,
3. die Bildung der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände sowie über die Tätigkeit, Beschlussfähigkeit und das Verfahren der Wahlorgane,
4. die Führung der Wählerverzeichnisse, ihre Bereithaltung zur Einsichtnahme, Berichtigung und ihren Abschluss, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis sowie über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,
5. die einzelnen Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen, ihre Ausstellung, über den Einspruch und über die Beschwerde gegen die Ablehnung von Wahlscheinen,
6. die Einreichung, den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge sowie der dazugehörigen Unterlagen, über ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln sowie über ihre Zulassung und Bekanntgabe,

7. die Form und den Inhalt der Stimmzettel und über die Stimmzettelumschläge,

8. die Dauer der Wahlhandlung,

9. die Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntmachung der Wahlräume sowie über Wahlschutzvorrichtungen und Wahlkabinen, die Stimmabgabe, auch soweit besondere Verhältnisse besondere Regelungen erfordern,

10. die Briefwahl,

11. die Wahl in Krankenhäusern, Heimen, Anstalten und gesperrten Wohnstätten,

12. die Auslegungsregeln für die Gültigkeit von Stimmzetteln,

13. die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe sowie die Benachrichtigung der Gewählten,

14. die Durchführung von späteren Wahlen, Nachwahlen und Wiederholungswahlen sowie den Ersatz ausscheidender Vertreterinnen und Vertreter,

15. die Berufung in ein Wahlorgan sowie über den Ersatz von Auslagen für Mitglieder von Wahlorganen,

16. das Verfahren im Fall einer Verbindung von Gemeinde- und Kreiswahlen,

17. die Gestaltung der Wahlbenachrichtigung, des Wahlscheinantrages, der Unterlagen für die Briefwahl sowie der Bekanntmachungen in Leichter Sprache.“

Artikel 3**Änderung des Volksabstimmungsgesetzes³⁾**

Das Gesetz über Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz – VAbstG) in der Fassung vom 5. April 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 108), Ressortbezeichnung geändert durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„§ 1

Beteiligungsrecht

Das Recht, sich an Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden nach den Artikeln 48 und 49 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein zu beteiligen, steht allen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes zu, die am Tage der Unterzeichnung, der Eintragung oder am Abstimmungstag zur Landtagswahl wahlberechtigt sind. § 5 des Landeswahlgesetzes gilt entsprechend.“

³⁾ Ändert Ges. i.d.F. vom 5. April 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 103-1

2. In § 4 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
3. § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Eintragungen, die die Identität der Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. Dies gilt ferner für Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten. Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.“
4. Nach § 6 wird folgender neuer § 6 a eingefügt:

„§ 6 a
Online-Eintragung

Die Vertrauenspersonen können es ermöglichen, die Unterschrift durch eine elektronische Zeichnung zu ersetzen. Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten bestimmt durch Rechtsverordnung die hierfür zulässigen, rechtlich geregelten technischen Verfahren, welche die Authentizität des elektronisch übermittelten Dokuments hinreichend sichern. Eine Übermittlung der Daten an die Meldebehörden zum Zwecke der Prüfung des Beteiligungsrechtes i. S. § 1 Satz 1 ist zulässig.“

5. § 7 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Zurückziehung der Unterschrift erfolgt gegenüber der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten.“
 6. In § 12 Absatz 2 wird das Wort „Anschriften“ durch das Wort „Erreichbarkeitsanschriften“ ersetzt.
 7. In § 15 Satz 2 werden die Worte „körperlich behindert“ durch die Worte „wegen einer körperlichen Beeinträchtigung in der Stimmabgabe gehindert“ ersetzt.
 8. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Worten „sowie anderen Örtlichkeiten“ die Worte „,auch in der Öffentlichkeit,“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Vertrauenspersonen oder von ihnen örtlich beauftragte Personen können vor oder während der Eintragsfrist weitere Eintragungsräume oder andere Örtlichkeiten mit Zustimmung der oder des Berechtigten festlegen. Eintragungen in Eintragslisten oder Einzelanträge können mit Zustimmung der Vertrauenspersonen auch auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gesammelt werden.“
 9. § 17 erhält folgende Fassung:
„§ 17
Ungültige Eintragungen
- Ungültig sind Eintragungen, die
1. von Personen stammen, die nicht nach § 1 beteiligungsberechtigt sind,
 2. nicht den Erfordernissen des § 15 entsprechen,
 3. unleserlich, unvollständig oder fehlerhaft sind und die Identität der Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
 4. nicht auf den vorschriftsmäßigen Eintragslisten oder Einzelanträgen oder nicht rechtzeitig erfolgt sind oder
 5. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.
- § 6 Absatz 3 Satz 3 findet Anwendung.“
10. In § 18 Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 16 Abs. 3“ die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
 11. § 21 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Nach Möglichkeit ist die Abstimmung mit der nächsten Wahl zusammenzulegen.“
 12. In § 22 Nummer 6 werden die Worte „die Auslegung der Wählerverzeichnisse“ durch die Worte „die Einsicht in das Wählerverzeichnis“ ersetzt.
 13. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:
„Stehen mehrere Gesetzentwürfe oder andere Vorlagen, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber miteinander nicht vereinbar sind, zur Abstimmung, so kann die abstimmende Person zu jeder einzelnen Vorlage kenntlich machen, ob sie sie annimmt (Ja-Stimme) oder ablehnt (Nein-Stimme). Zusätzlich kann sie kenntlich machen, welche der Vorlagen sie vorzieht für den Fall, dass zwei oder mehr Vorlagen jeweils die erforderliche Zustimmung (Artikel 49 Absatz 4 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein) erreichen (Stichfrage).“
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Hat von mehreren nach Absatz 1 Satz 2 zur Abstimmung stehenden Vorlagen nur eine Vorlage die erforderliche Zustimmung erreicht, so ist diese Vorlage angenommen. Haben mehrere Vorlagen die erforderliche Zustimmung erreicht, so ist von diesen diejenige Vorlage angenommen, die bei der Stichfrage die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich Stimmengleichheit zwischen zwei oder mehr Vorlagen, so wird über diese Vorlagen erneut abgestimmt.“
 14. In § 25 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist zu begründen.“

Artikel 4 **Übergangsvorschrift**

Auf die Durchführung von Wahlen der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes der Wahltag bereits bestimmt ist, finden die bisherigen Vorschriften Anwendung.

Artikel 5 **Kostenerstattung**

(1) Das Land erstattet den amtsfreien Gemeinden und Ämtern sowie den Kreisen die ihnen aus Anlass der Durchführung der Landtagswahl sowie der Wahlen in den Gemeinden und Kreisen entstandenen notwendigen Mehrkosten, die auf der Grundlage dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten veranlasst worden sind.

(2) Die Kostenfolgenabschätzung erfolgt im Anschluss an die Wahl zur 19. Wahlperiode des Landtags durch das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten. §§ 3 und 4 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 27. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 450), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 328), sind dabei entsprechend anzuwenden. Bei der Festlegung des pauschalierten Betrages ist eine Staffelung nach Gemeindegrößenklassen zulässig. Der ermittelte finanzielle Ausgleich gilt für alle nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Absatz 1 genannten Wahlen.

(3) Nach Ablauf von fünf Jahren ist der nach Absatz 2 ermittelte finanzielle Ausgleich zu überprüfen. § 5 des Konnexitätsausführungsgesetzes gilt entsprechend.

Artikel 6 **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. Juni 2016

Torsten Albig
Ministerpräsident

Stefan Studt
Minister
für Inneres und Bundesangelegenheiten

1680/2016

**Gesetz
zur Änderung der Landesbauordnung
Vom 8. Juni 2016**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-17

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen

Artikel 1**Änderung der Landesbauordnung¹⁾**

Die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 3), Ressortbezeichnung ersetzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des Dritten Teils, Abschnitt III erhält folgende Fassung:

**„Abschnitt III
Bauprodukte, Bauarten; Brandverhalten von
Baustoffen und Bauteilen“**
 - b) Folgender § 85 a wird eingefügt:

„§ 85 a Sonderregelung für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden“
2. In § 1 Absatz 2 Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Messestände in Messe- und Ausstellungsgebäuden.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden die Worte „Zelt- und Campingplätze“ durch das Wort „Campingplätze“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Barrierefrei sind bauliche Anlagen, soweit sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“
 - c) Die bisherigen Absätze 2 bis 12 werden Absätze 3 bis 13.
 - d) Absatz 7 Satz 2 wird gestrichen.
 - e) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, wenn sie über mindestens drei Viertel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ein gegenüber mindestens einer Außenwand des Gebäudes zurückgesetztes oberstes Geschoss oder ein Geschoss mit mindestens einer geneigten Dachfläche ist ein Vollgeschoss, wenn es

über mindestens drei Viertel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses eine Höhe von mindestens 2,30 m hat; die Höhe der Geschosse wird von der Oberkante des Fußbodens bis zur Oberkante des Fußbodens der darüber liegenden Decke, bei Geschossen mit Dachflächen bis zur Oberkante der Dachhaut gemessen.“

f) Absatz 13 erhält folgende Fassung:

„(13) Campingplätze sind Grundstücke, auf denen mehr als fünf Wohnwagen, Zelte und Campinghäuser zum Zwecke der Benutzung aufgestellt sind oder aufgestellt werden sollen.“

4. In § 3 Absatz 1 wird das Wort „Behinderungen“ durch das Wort „Behinderung“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Werden von einer städtebaulichen Satzung oder einer Satzung nach § 84 Außenwände zugelassen oder vorgeschrieben, vor denen Abstandflächen größerer oder geringerer Tiefe als nach den Sätzen 1 bis 3 liegen müssten, finden die Sätze 1 bis 3 keine Anwendung, es sei denn, die Satzung ordnet die Geltung dieser Vorschriften an.“
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:

„3. bei Gebäuden an der Grundstücksgrenze die Seitenwände von Vorbauten in den Maßen der Nummer 2 a und b und Dachaufbauten, auch wenn sie nicht an der Grundstücksgrenze errichtet werden,“
 - bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und erhält folgende Fassung:

„4. Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung und Solaranlagen an bestehenden Gebäuden unabhängig davon, ob diese den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 Nummer 1 bis 3 entsprechen, wenn ein Abstand von mindestens 2,30 m zur Nachbargrenze erhalten bleibt.“
6. In § 15 wird das Wort „Behinderungen“ durch das Wort „Behinderung“ ersetzt.
7. Die Überschrift des Dritten Teils, Abschnitt III erhält folgende Fassung:

¹⁾ Ändert Ges. vom 22. Januar 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-14

„Abschnitt III**Bauprodukte, Bauarten; Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“**

8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. nach

- a) der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Bauproduktenverordnung) (ABl. L 88 S. 5, ber. 2013 ABl. L 103 S. 10), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nummer 574/2014 (ABl. L 159 S. 41),
- b) anderen unmittelbar geltenden Vorschriften der Europäischen Union oder
- c) den Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union, soweit diese die Grundanforderungen an Bauwerke nach Anhang I der Bauproduktenverordnung berücksichtigen,

in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, insbesondere die CE-Kennzeichnung (Artikel 8 und 9 Bauproduktenverordnung) tragen und dieses Zeichen die nach Absatz 7 Nummer 1 festgelegten Leistungsstufen oder -klassen ausweist oder die Leistung des Bauprodukts angibt.“

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Das Deutsche Institut für Bautechnik kann im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde in der Bauregelliste B

1. festlegen, welche Leistungsstufen oder -klassen nach Artikel 27 Bauproduktenverordnung oder nach Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Union Bauprodukte nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfüllen müssen, und
2. bekannt machen, inwieweit Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union die Grundanforderungen an Bauwerke nach Anhang I der Bauproduktenverordnung nicht berücksichtigen.“

9. § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 26 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Die Anerkennungsbehörde für Stellen nach § 26 Satz 1 Nummer 1 oder für die nach einer Verordnung aufgrund § 83 Absatz 5 Nummer 1 zuständigen Stellen kann allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse zurücknehmen oder widerrufen; die §§ 116 und 117 des Landesverwaltungsgesetzes finden Anwendung.“

10. § 21 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen im Einzelfall

1. Bauprodukte, die nach Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, hinsichtlich der nicht berücksichtigten Grundanforderungen an Bauwerke im Sinne des § 18 Absatz 7 Nummer 2,
2. Bauprodukte, die auf der Grundlage von unmittelbar geltendem Recht der Europäischen Union in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, hinsichtlich der nicht berücksichtigten Grundanforderungen an Bauwerke im Sinne des § 18 Absatz 7 Nummer 2,
3. nicht geregelte Bauprodukte verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Absatz 5 nachgewiesen ist.“

11. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 werden gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 2 Satz 1 wird nach Satz 2 des einzigen Absatzes als Satz 3 angefügt.

12. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Satz 1 gilt nicht für

1. Türen und Fenster,
2. Fugendichtungen und
3. brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen Profilen der Außenwandkonstruktionen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „werden,“ die Worte „und mehr als zwei Geschosse überbrückende Solaranlagen an Außenwänden“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Baustoffe, die schwerentflammbar sein müssen, in Bauteilen nach Satz 1 Halb-

satz 1 und Satz 2 dürfen nicht brennend abfallen oder abtropfen.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Außenwandkonstruktionen mit geschossübergreifenden Hohl- oder Lufträumen wie hinterlüfteten Außenwandbekleidungen sind gegen die Brandausbreitung die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Satz 1 gilt für Doppelfassaden entsprechend.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Absätze 2, 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 Satz 1 gelten nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3; Absatz 4 Satz 2 gilt nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2.“

13. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „bis zu 2,50 m“ durch die Angabe „von weniger als 2,50 m“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „nach Satz 1 sind“ werden durch die Worte „sind in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.

bbb) In Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt; Nummer 4 wird gestrichen.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 4 sind anstelle von Brandwänden feuerbeständige Wände zulässig, wenn der Brutto-Rauminhalt des landwirtschaftlich genutzten Gebäudes oder Gebäudeteils nicht größer als 2.000 m³ ist.“

c) In Absatz 6 werden nach den Worten „aus nichtbrennbaren Baustoffen“ ein Komma und die Worte „bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 4 als öffnungslose hochfeuerhemmende Wand,“ eingefügt.

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Außenwandkonstruktionen, die eine seitliche Brandausbreitung begünstigen können wie hinterlüfteten Außenwandbekleidungen oder Doppelfassaden, sind gegen die Brandausbreitung im Bereich der Brandwände besondere Vorkehrungen zu treffen.“

bb) Folgender Satz 3 wird eingefügt:

„Außenwandbekleidungen von Gebäudeabschlusswänden müssen ein-

schließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen nichtbrennbar sein.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

e) In Absatz 11 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 2 und 3“ ersetzt.

14. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Gebäudeklassen 1 und 2“ durch die Worte „Gebäudeklasse 1“ ersetzt.

b) Absatz 3 Nummer 3 erhält folgende Fassung: „3. Dachflächenfenster, Oberlichte und Lichtkuppeln von Wohngebäuden,“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dachüberstände, Dachgesimse und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen, Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Solaranlagen sind so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden vor das Wort „Oberlichte“ das Wort „Dachflächenfenster“ und ein Komma eingefügt.

bbb) In Nummer 2 werden vor das Wort „Dachgauben“ das Wort „Solaranlagen“ und ein Komma eingefügt.

d) Absatz 8 wird gestrichen.

e) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8.

15. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Jeder notwendige Treppenraum muss einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben.“

bb) Satz 2 wird gestrichen; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „§ 28 Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt.“ angefügt.

c) In Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 3“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.

d) In Absatz 7 Satz 2 werden die Worte „Innen liegende notwendige Treppenträume“

durch die Worte „Notwendige Treppenträume ohne Fenster“ und die Angabe „§ 2 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.

e) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Notwendige Treppenträume müssen belüftet und zur Unterstützung wirksamer Löscharbeiten entraucht werden können. Sie müssen

1. in jedem oberirdischen Geschoss unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem freien Querschnitt von mindestens 0,50 m² haben, die geöffnet werden können, oder
2. an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung haben.

In den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 ist in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 mit einer Höhe nach § 2 Absatz 4 Satz 2 von mehr als 13 m an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung erforderlich; in den Fällen des Satzes 2 Nummer 2 sind in Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 erforderlich ist, besondere Vorkehrungen zu treffen. Öffnungen zur Rauchableitung nach Satz 2 und 3 müssen in jedem Treppenraum einen freien Querschnitt von mindestens 1 m² und Vorrichtungen zum Öffnen ihrer Abschlüsse haben, die vom Erdgeschoss sowie vom obersten Treppenabsatz aus bedienbar sind.“

16. § 37 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. innerhalb von Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m² und innerhalb von Wohnungen,“

17. In § 38 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Öffnung“ die Worte „mit einem freien Querschnitt von mindestens 0,50 m²“ eingefügt.

18. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Diese Öffnung darf einen Abschluss haben, der sich im Brandfall selbsttätig öffnet und von mindestens einer geeigneten Stelle aus bedienbar ist.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „stufenlos“ durch das Wort „barrierefrei“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird gestrichen.

19. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „für Decken“ werden gestrichen.

bb) In Nummer 1 werden die Worte „in Gebäuden“ durch die Worte „für Gebäude“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 36 Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 36 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 43 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 42 Absatz 2 und 3“ ersetzt.

20. § 48 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „beleuchtet“ durch das Wort „belichtet“ ersetzt.

b) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Das Rohbaumaß der Fensteröffnungen muss mindestens ein Achtel der nutzbaren Grundfläche des Raumes einschließlich der nutzbaren Grundfläche verglaster Vorbauten und Loggien haben.“

c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

d) In Satz 4 wird das Wort „Beleuchtung“ durch das Wort „Belichtung“ ersetzt.

21. § 49 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In Wohngebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 sind leicht erreichbare und gut zugängliche abschließbare Abstellräume für Kinderwagen, Fahrräder sowie abgetrennt auch für Rollstühle und Mobilitätshilfen herzustellen.“

22. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ihre Anzahl und Größe richtet sich nach Art und Anzahl der tatsächlich vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder der ständigen Benutzerinnen und Benutzer und der Besucherinnen und Besucher der Anlagen.“

bb) Folgender Satz 3 wird eingefügt:

„Wird die Anzahl durch eine örtliche Bauvorschrift nach § 84 Absatz 4 Nummer 8 festgelegt, ist diese maßgeblich.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

dd) In Satz 5 werden nach den Worten „verzichtet werden“ das Komma und

die Worte „insbesondere wenn eine günstige Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr besteht oder ausreichende Fahrradwege vorhanden sind“ gestrichen.

ee) Folgender Satz 6 wird eingefügt:

„Das gilt insbesondere dann, wenn eine günstige Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr besteht oder ausreichende Fahrradwege vorhanden sind oder die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum, die im öffentlichen Interesse liegt, erschwert oder verhindert würde.“

ff) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 4 und 5“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 5 bis 7“ ersetzt.

c) In Absatz 10 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Stellplätze für Wohnungen und bauliche Anlagen nach § 52 müssen in ausreichender Anzahl barrierefrei sein.“

23. § 51 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.

b) Nummer 7 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1.000 Besucherinnen oder Besucher fassen,“

c) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Gastplätzen“ die Worte „einschließlich Gastplätzen im Freien, die gemeinsame Rettungswege durch das Gebäude haben, oder mehr als 1.000 Gastplätzen im Freien“ eingefügt.

d) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Krankenhäuser,“

e) Folgende Nummer 10 wird eingefügt:

„10. sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen sowie Wohnheime,“

f) Die bisherigen Nummern 10 bis 18 werden Nummern 11 bis 19.

g) In Nummer 11 wird das Wort „Behinderungen“ durch das Wort „Behinderung“ ersetzt.

h) In Nummer 19 wird die Angabe „Nummern 1 bis 16“ durch die Angabe „Nummern 1 bis 18“ ersetzt.

24. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen mindestens eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein; diese Verpflichtung kann auch durch eine entsprechende Zahl barrierefrei erreichbarer Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad, die Küche oder die Kochnische sowie die zu diesen Räumen führenden Flure barrierefrei, insbesondere mit dem Rollstuhl zugänglich, sein. § 40 Absatz 4 gilt entsprechend. Bei Wohnungen nach Satz 1 sind die Anforderungen nach § 49 Absatz 2 barrierefrei zu erfüllen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Dies gilt insbesondere für

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Sport- und Freizeitstätten,
3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
5. Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten,
6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind. Toilettenräume und notwendige Stellplätze für Besucherinnen oder Besucher und Benutzerinnen oder Benutzer müssen in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Behinderungen“ durch das Wort „Behinderung“ ersetzt.

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Kindertagesstätten und Jugendhilfeeinrichtungen nach § 45 SGB VIII.“

d) Absatz 4 wird gestrichen.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Abweichungen von Absatz 1 können zugelassen werden, soweit wegen schwieriger Geländeverhältnisse, ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderung oder alter Menschen die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.“

25. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „§ 73 Abs. 5 und 7“ durch die Angabe „§ 73 Absatz 6 und 8“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „einer oder eines Prüfsachverständigen für Brandschutz“ durch die Worte „einer Prüfingenieurin oder eines Prüfingenieurs für Brandschutz“ ersetzt.

26. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Örtlich zuständig sind die Bauaufsichtsbehörden oder die Ordnungsbehörden, in deren Bezirk die Anlage durchgeführt wird.“
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

27. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und die Beseitigung von Anlagen bedürfen der Baugenehmigung, soweit in den §§ 63, 68, 76 und 77 nichts anderes bestimmt ist; die Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden sowie die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse bleiben hiervon unberührt.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Erlaubnis nach den aufgrund des § 34 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179, ber. 2012 I S. 131), geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), erlassenen Vorschriften, die Erlaubnis nach § 15 Absatz 1 der Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514) sowie die Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053), schließen eine Genehmigung nach Absatz 1 sowie eine Zustimmung nach § 77 ein. Die für die Genehmigung oder Erlaubnis zuständige Behörde entscheidet im Benehmen mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, bei Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes im Benehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde. Die Bauüberwachung nach § 78 obliegt der Bauaufsichtsbehörde, bei Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes der obersten Bauaufsichtsbehörde.“

28. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Gebäude ohne Aufenthaltsräume, ohne Toiletten und ohne Feuerstätten mit Ausnahme von Garagen, Verkaufs- und Ausstellungsständen mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 30 m³, im Außenbereich bis zu 10 m³,“

bbb) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Gewächshäuser bis zu 5 m Firsthöhe, die einem land-, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb dienen und höchstens 100 m² Grundfläche haben,“

ccc) In Buchstabe g werden die Worte „ebenerdige Terrassenüberdachungen“ durch die Worte „Überdachungen ebenerdiger Terrassen“ ersetzt.

ddd) Buchstabe i erhält folgende Fassung:

„i) untergeordnete bauliche Anlagen zur Aufnahme sanitärer Anlagen auf Standplätzen von Campingplätzen mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 15 m³, wenn hierfür entsprechende Festsetzungen in einem Bebauungsplan getroffen worden sind,“

eee) Folgender Buchstabe j wird angefügt:

„j) Campinghäuser im Sinne des § 1 Absatz 6 Camping- und Wochenendplatzverordnung vom 13. Juli 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 522, geändert durch Verordnung vom 24. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 301)) auf Aufstellplätzen von Wochenendplätzen auf genehmigten Campingplätzen;“

bb) In Nummer 2 wird Buchstabe c gestrichen; Buchstabe d wird Buchstabe c.

cc) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:

„3. folgende Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien:

- a) Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen, ausgenommen bei oberirdischen

- Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 sowie Hochhäusern, und die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes,
- b) gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 2,75 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,
- c) Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche und einem Rotordurchmesser bis zu drei Meter in Kleinsiedlungs-, Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in vergleichbaren Sondergebieten und im Außenbereich, soweit es sich nicht um geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um Natura 2000-Gebiete im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt,
- soweit sie nicht an Kulturdenkmalen oder im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmalen angebracht oder aufgestellt werden;“
- dd) Die bisherigen Nummern 3 bis 14 werden Nummern 4 bis 15.
- ee) Nummer 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- „b) Anlagen, die der Telekommunikation, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Öl, Wärme und Wasser oder der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen; ausgenommen sind oberirdische Anlagen und Gebäude mit einem Brutto-Rauminhalt oder Behälterinhalt von mehr als 100 m³,“
- ff) In Nummer 5 Buchstabe a wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.
- gg) In Nummer 10 Buchstabe g werden die Worte „Zelt- und Campingplätzen“ durch die Worte „Standplätzen von genehmigten Campingplätzen“ ersetzt.
- hh) Nummer 11 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe c werden das Wort „Außenwandverkleidungen“ durch die Worte „Außenwandbe-
- kleidungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung“, das Wort „Gebäudeklasse“ durch das Wort „Gebäudeklassen“ und das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
- bbb) Folgender Buchstabe d wird angefügt:
- „d) Bedachung einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung ausgenommen bei oberirdischen Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 sowie Hochhäusern;“
- ii) Nummer 12 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe c werden nach den Worten „angebracht werden“ das Komma durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „außer im Außenbereich,“ durch die Worte „im Außenbereich nur soweit sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen,“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe f werden nach den Worten „festgelegten Geländeoberfläche“ das Semikolon gestrichen und unter Buchstabe f die Worte „sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage“ und ein Semikolon eingefügt.
- jj) Nummer 15 Buchstabe f erhält folgende Fassung:
- „f) untergeordnete bauliche Anlagen mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 30 m³, im Außenbereich bis zu 10 m³,“
- b) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach den Worten „in Betracht kommen“ ein Komma und die Worte „die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind,“ eingefügt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Verfahrensfrei ist die Beseitigung von
1. Anlagen nach Absatz 1,
 2. freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 3,
 3. sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m.
- Satz 1 gilt nicht, soweit es sich um Kulturdenkmale handelt. Die beabsichtigte Beseitigung von nicht nach Satz 1 verfahrensfrei gestellten Anlagen und Gebäuden

sowie Anlagen und Gebäuden nach Satz 2 ist mindestens einen Monat zuvor der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Sätze 1 und 3 gelten nicht für die genehmigungsbedürftige Beseitigung kerntechnischer Anlagen. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 2 muss die Standsicherheit von Gebäuden, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, von einer Person aus der Liste nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes bestätigt sein. Bei sonstigen nicht freistehenden Gebäuden muss die Standsicherheit von Gebäuden, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, bauaufsichtlich geprüft sein; Halbsatz 1 gilt entsprechend, wenn die Beseitigung eines Gebäudes sich auf andere Weise auf die Standsicherheit anderer Gebäude auswirken kann. Die Sätze 5 und 6 gelten nicht, soweit an verfahrensfreie Gebäude angebaut ist. § 73 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 8 gilt sinngemäß.

29. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Die Gemeinde soll mit der Übersendung des Bauantrages eine Stellungnahme abgeben; § 36 Absatz 2 des Baugesetzbuchs bleibt unberührt.“
- b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 71 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 71 Absatz 2“ ersetzt.

30. § 65 Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sie ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254).“

31. In § 66 Satz 3 wird die Angabe „73 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „73 Absatz 1 bis 4“ ersetzt.

32. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „in der Regel“ gestrichen.
- b) Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Außerdem darf die Bauaufsichtsbehörde Baubeginn und Lage des Baugrundstücks an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1922), übermitteln.“

33. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 7 Satz 3 wird die Angabe „§ 73 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und 3, Abs. 6 und 7“ durch die Angabe „§ 73 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 und 3, Absatz 7 und 8“ ersetzt.
- b) In Absatz 10 Satz 1 werden die Worte „der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters“ durch die Worte „der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers“ ersetzt.

34. In § 69 Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Werden innerhalb einer angemessenen Frist, die zwei Monate nicht überschreiten soll, die Bauvorlagen nicht nachgereicht, gilt der Antrag als zurückgenommen.“

35. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „bauaufsichtlich geprüft“ die Worte „und bescheinigt“ eingefügt.
- b) Absätze 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:
„(4) Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen, ist der Brandschutznachweis von
 1. einer Prüfungsinieurin oder einem Prüfungsinieur für Brandschutz oder
 2. einer oder einem für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigten aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat, die oder der den Tätigkeitsbereich und die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes entsprechend Nummer 1 nachgewiesen hat, die oder der unter Beachtung des § 6 Absatz 9 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes in einer von der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein zu führenden Liste eingetragen ist,

zu erstellen; vergleichbare Eintragungen anderer Bundesländer gelten auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Wenn der Brandschutznachweis nicht von einer Person im Sinne des Satzes 1 erstellt wird, ist der Brandschutz durch eine Person im Sinne des Satzes 1 bauaufsichtlich zu prüfen und zu bescheinigen, es sei denn, die Bauaufsichtsbehörde prüft den Brandschutz selbst. Für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Erstellung von Brandschutznachweisen

niedergelassen sind, gilt § 9 a Absatz 3 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes mit der Maßgabe entsprechend, dass die Anzeige oder der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung bei der Architekten- und Ingenieurkammer einzureichen ist.

(5) Bei

1. Sonderbauten,
2. Mittel- und Großgaragen,
3. Gebäuden der Gebäudeklasse 5

ist der Brandschutznachweis von einer Prüferin oder einem Prüfer für Brandschutz bauaufsichtlich zu prüfen und zu bescheinigen, es sei denn, die Bauaufsichtsbehörde prüft den Brandschutz selbst.

(6) Werden bautechnische Nachweise durch eine Prüferin oder einen Prüfer für Standsicherheit oder ein Prüfamt für Standsicherheit oder Brandschutznachweise durch eine Prüferin oder einen Prüfer für Brandschutz bauaufsichtlich geprüft und bescheinigt, werden die entsprechenden Anforderungen auch in den Fällen des § 71 nicht durch die Bauaufsichtsbehörde geprüft. Einer bauaufsichtlichen Prüfung oder Bescheinigung bedarf es ferner nicht, soweit für bauliche Anlagen Standsicherheitsnachweise vorliegen, die von einem Prüfamt für Standsicherheit allgemein geprüft sind (Typenprüfung); Typenprüfungen anderer Länder gelten auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes.“

36. In § 71 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Baugesetzbuch“ ein Komma und die Worte „die nicht im Verfahren nach den §§ 67 oder 69 beantragt werden oder als beantragt gelten,“ eingefügt.
37. In § 72 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Bei mehr als 20 Nachbarn, denen die Entscheidung nach Satz 1 zuzustellen ist, kann die Zustellung nach Satz 1 durch eine öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden; die zu diesem Zweck durchzuführende örtliche Bekanntmachung hat den verfügbaren Teil der Entscheidung nach Satz 1, die Rechtsbehelfsbelehrung sowie einen Hinweis darauf zu enthalten, wo die Akten des Verfahrens eingesehen werden können.“
38. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen-

genstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind; die Bauaufsichtsbehörde darf den Bauantrag auch ablehnen, wenn das Bauvorhaben gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt. Die durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelten, beschriebenen und bewerteten Umweltauswirkungen sind nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.“

- bb) Der bisherige Satz 2 des Absatzes 1 wird Absatz 2; die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden Absätze 3 bis 8.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „verbunden“ gestrichen.
 - c) Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. die geprüften bautechnischen Nachweise nach § 70 und“
39. In § 75 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Satz 1 gilt auch für die Entscheidungen über andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, die in die Baugenehmigung eingeschlossen werden.“
40. § 76 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände, die fliegende Bauten sind, jeweils mit einer Grundfläche bis zu 75 m²,“
 - b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
„5. aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als drei Meter, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m, beträgt.“
41. § 77 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Halbsatz 1.
 - bb) Nach dem Wort „Landesverteidigung“ werden ein Komma und die Worte „dienstlichen Zwecken der Bundespolizei oder dem zivilen Bevölkerungsschutz“ eingefügt.
 - cc) Im Halbsatz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz 2 angefügt:
„Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 gilt entsprechend“.

- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Landesverteidigung“ ein Komma und die Worte „dienstlichen Zwecken der Bundespolizei oder dem zivilen Bevölkerungsschutz“ eingefügt.

42. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Brandschutz überwacht nach näherer Maßgabe der Verordnung nach § 83 Absatz 2 die Bauausführung bei baulichen Anlagen nach § 70 Absatz 5 hinsichtlich des von ihr oder ihm bauaufsichtlich geprüften und bescheinigten Brandschutznachweises. Wird der Brandschutznachweis nicht von einer Prüffingenieurin oder einem Prüffingenieur für Brandschutz nach § 70 Absatz 5 geprüft und bescheinigt, überwacht die Bauaufsichtsbehörde die Bauausführung in der Regel selbst oder bestimmt eine geeignete Person für die Überwachung nach Satz 1.“

- b) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird die übereinstimmende Bauausführung durch eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur für Brandschutz bescheinigt oder nach Satz 1 bestätigt, findet insoweit eine Überwachung durch die Bauaufsichtsbehörde nicht statt.“

43. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. bei Bauvorhaben nach § 70 Absatz 5 eine Bescheinigung der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs für Brandschutz oder der durch die Bauaufsichtsbehörde bestimmten Person über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (§ 78 Absatz 4), sofern die Bauaufsichtsbehörde nicht selbst überwacht,“

- b) In Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister“ durch die Worte „die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger“ ersetzt.

44. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird Absatz 1. In Absatz 1 wird die Angabe „§ 64 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 64 Absatz 1, 2 und 4“ und die Angabe „§ 73 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 73 Absatz 2“ ersetzt.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall zeitlich begrenzte Ausnahmen

von Absatz 1 zur Erprobung der Ausgestaltung und Abwicklung eines elektronischen Antragsverfahrens zulassen.“

45. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 63 Abs. 3 Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 63 Absatz 3 Satz 3 bis 6“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 73 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 73 Absatz 6“ und die Angabe „§ 63 Abs. 3 Satz 6“ durch die Angabe „§ 63 Absatz 3 Satz 8“ ersetzt.

cc) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 73 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 73 Absatz 8“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „erstellt“ ein Komma und die Worte „als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Brandschutz“ eingefügt und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. unrichtige Angaben zur Einstufung nach Kriterienkatalog gemäß der Anforderung nach § 70 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 macht.“

46. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 werden nach den Worten „Prüfämter für Standsicherheit“ die Worte „sowie Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Brandschutz“ eingefügt.

bb) In Satz 2 Nummer 1 werden nach den Worten „Prüfämter für Standsicherheit“ ein Komma und die Worte „Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Brandschutz“ eingefügt.

- cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. den Leiterinnen oder Leitern und stellvertretenden Leiterinnen oder Leitern von Prüfämtern für Standsicherheit die Stellung einer oder eines Prüfsachverständigen nach Satz 1 Nummer 2 zuweisen.“

bbb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. soweit für bestimmte Fachbereiche und Fachrichtungen Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Brandschutz

oder Prüfsachverständige nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 noch nicht in ausreichendem Umfang anerkannt sind, anordnen, dass die von diesen Personen zu prüfenden und zu bescheinigenden bauordnungsrechtlichen Anforderungen durch die Bauaufsichtsbehörde geprüft werden können.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 63 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 63 Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „(§ 26 Abs. 1 und 3)“ durch die Angabe „(§ 26)“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 26 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt.
- d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, dass die Anforderungen der aufgrund des § 34 des Produktsicherheitsgesetzes und des § 49 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, ber. S. 3621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254), erlassenen Verordnungen entsprechend für Anlagen gelten, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden. Sie kann auch die Verfahrensvorschriften dieser Verordnungen für anwendbar erklären oder selbst das Verfahren bestimmen sowie Zuständigkeiten und Gebühren regeln. Dabei kann sie auch vorschreiben, dass danach zu erteilende Erlaubnisse die Baugenehmigung oder die Zustimmung nach § 77 einschließlich der zugehörigen Abweichungen einschließen sowie dass § 35 Absatz 2 des Produktsicherheitsgesetzes insoweit Anwendung findet.“
- e) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Halbsatz werden die Worte „Zelt- und Campingplätzen“ durch das Wort „Campingplätzen“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden die Worte „die Dauer der Aufstellung“ durch die Worte „der festen Unterkünfte“ ersetzt.
- cc) In Nummer 4 werden die Worte „Zelt- und Campingplatzes“ durch das Wort „Campingplatzes“ ersetzt.
47. § 84 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummern 7 und 8 werden angefügt:
- „7. von § 6 abweichende Maße der Abstandflächentiefe, soweit dies zur Gestaltung des Ortsbildes oder zur Verwirklichung der Festsetzungen einer städtebaulichen Satzung erforderlich ist und eine ausreichende Belichtung sowie der Brandschutz gewährleistet sind,
8. Zahl und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder (§ 50 Absatz 1), die unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs und der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs für Anlagen erforderlich sind, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist, einschließlich des Mehrbedarfs bei Änderungen und Nutzungsänderungen der Anlagen sowie die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösungsbeträge.“
48. § 85 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Baugenehmigungen, für die § 85 a in der Fassung vom 1. Juli 2016 Anwendung findet, haben nach dem 31. Dezember 2019 weiterhin Bestand.“
49. Folgender § 85 a wird eingefügt:
- „§ 85 a
Sonderregelung für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden
- (1) Bis zum 31. Dezember 2019 beträgt die Frist, innerhalb derer die Bauaufsichtsbehörde über Bauanträge
1. von Sonderbauten nach § 51 Absatz 2 Nummer 10 bis einschließlich Gebäudeklasse 4, die der Aufnahme oder Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, oder
2. für Wohngebäude bis einschließlich Gebäudeklasse 4, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden in mindestens 20 % der Wohnungen des gesamten Gebäudes dienen,

zu entscheiden hat, abweichend von § 67 und § 69 Absatz 6, erster Halbsatz zwei Wochen nach Vorliegen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Absatz 2 oder § 246 Absatz 15 des Baugesetzbuchs sowie der erforderlichen Zustimmungen, Einvernehmen oder Stellungnahmen zu beteiligender Behörden. Bei unvollständigen Bauvorlagen im Sinne von § 67 Absatz 2 Satz 1 und § 69 Absatz 6 zweiter Halbsatz beträgt die Frist unter den Voraussetzungen von Satz 1 zwei Wochen nach Eingang der noch einzureichenden Bauvorlagen, nicht jedoch vor Ablauf von zwei Wochen nach Vorliegen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Absatz 2 oder § 246 Absatz 15 des Baugesetzbuchs. Soweit Abweichungen im Sinne von § 71 Absatz 1 beantragt werden, verlängert sich die Frist nach Satz 1 und 2 um höchstens zwei Wochen. § 71 Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Die Fristen nach § 67 Absatz 1 Satz 2 und 3 betragen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 erster Halbsatz jeweils zwei Wochen. Die Frist nach § 67 Absatz 2 Satz 1 soll einen Monat nicht überschreiten. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 findet § 69 Absatz 1 Satz 1 sowie Satz 2 nur in Bezug auf § 70 entsprechende Anwendung.

(3) Bis zum 31. Dezember 2019 ist es zulässig, dass bei Sonderbauten nach § 51 Absatz 2 Nummer 10 bis einschließlich Gebäudeklasse 4, die der Aufnahme oder Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, abweichend

1. von § 48 Absatz 1 Aufenthaltsräume mit einer lichten Raumhöhe von mindestens 2,30 m, im Dachraum von mindestens 2,20 m über mindestens der Hälfte ihrer Grundfläche, zulässig sind; Raumteile mit einer lichten Höhe bis zu 1,50 m bleiben bei der Berechnung der Grundfläche außer Betracht,
2. von § 50 Absatz 1 Satz 1 notwendige Stellplätze und Abstellanlagen für Fahrräder nicht nachgewiesen werden müssen und
3. von § 50 Absatz 10 und § 52 die Anforderungen an die Barrierefreiheit nicht erfüllt werden müssen.

(4) Bis zum 31. Dezember 2019 ist es zulässig, dass für Wohngebäude bis einschließlich Gebäudeklasse 4, die nach landesrechtlichen Regelungen zur sozialen Wohnraumförderung gefördert werden und auch der Wohnraumversorgung von Flüchtlingen dienen sollen oder der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden in mindestens 20 % der Woh-

nungen des gesamten Gebäudes dienen, abweichend

1. von § 48 Absatz 1 Aufenthaltsräume mit einer lichten Raumhöhe von mindestens 2,30 m, im Dachraum von mindestens 2,20 m über mindestens der Hälfte ihrer Grundfläche, zulässig sind; Raumteile mit einer lichten Höhe bis zu 1,50 m bleiben bei der Berechnung der Grundfläche außer Betracht,
2. von § 49 Absatz 2 Satz 1 jede Wohnung über einen Abstellraum von mindestens 3 m² verfügen muss,
3. von § 50 Absatz 1 Satz 1 der Nachweis von 0,5 notwendigen Stellplätzen sowie 0,75 Abstellanlagen für Fahrräder pro Wohneinheit ausreichend ist; § 50 Absatz 1 Satz 6 bleibt unberührt.

Sofern der Anteil der Flüchtlinge oder Asylbegehrenden im Sinne des Satzes 1 Alternative 2 nach dem 31. Dezember 2019 unter 20 % sinkt oder entfällt, hat die Baugenehmigung weiterhin Bestand.

(5) Die Befristung bis zum 31. Dezember 2019 in den Absätzen 1 bis 4 bezieht sich nicht auf die Geltungsdauer einer Genehmigung, sondern auf den Zeitraum, bis zu dessen Ende in den Verfahren nach §§ 67 und 69 von den Vorschriften Gebrauch gemacht werden kann und zuvor bei der Gemeinde alle erforderlichen Bauvorlagen eingereicht wurden. Absatz 4 gilt für das Genehmigungsverfahren nach § 68 entsprechend.“

Artikel 2

Änderung der Landesverordnung über die Prüflingenieurinnen oder Prüflingenieure für Standsicherheit sowie Prüfsachverständigen²⁾

Die Landesverordnung über die Prüflingenieurinnen oder Prüflingenieure für Standsicherheit sowie Prüfsachverständigen vom 21. November 2008 (GVOBl Schl.-H. S. 705), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 257), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Standsicherheit“ ein Komma und die Worte „Prüflingenieurinnen oder Prüflingenieure für Brandschutz“ eingefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des § 2 werden nach dem Wort „Standsicherheit“ ein Komma und die Worte „Prüflingenieurinnen oder Prüflingenieure für Brandschutz“ eingefügt.

²⁾ Ändert LVO vom 21. November 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-0-25

- b) In der Überschrift des § 8 werden nach dem Wort „Standsicherheit,“ die Worte „Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Brandschutz“ und ein Komma eingefügt.
- c) In der Überschrift des Zweiten Teils werden nach den Worten „Fliegender Bauten“ ein Komma und die Worte „Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Brandschutz“ angefügt.
- d) Die Überschrift des Dritten Teils erhält folgende Fassung:

**„Dritter Teil
Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure
für Brandschutz“**

- e) Die Überschrift des § 19 erhält folgende Fassung:

**„§ 19
Erteilung von Prüfaufträgen,
Aufgabenerledigung“**

- f) Die Überschrift des Sechsten Teils, Abschnitt II erhält folgende Fassung:

**„Abschnitt II
Vergütung der Prüfingenieurinnen oder
Prüfingenieure für Brandschutz“**

- g) Die Überschrift des § 33 erhält folgende Fassung:

**„§ 33
Vergütung der Prüfingenieurinnen oder
Prüfingenieure für Brandschutz“**

- h) Vor der Überschrift des § 34 wird folgender neuer Abschnitt III des Sechsten Teils eingefügt:

**„Abschnitt III
Vergütung der Prüfsachverständigen“**

3. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Prüfingenieure für Standsicherheit“ ein Komma und die Worte „der Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Brandschutz“ eingefügt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure werden anerkannt für die Fachbereiche
1. Standsicherheit und
2. Brandschutz.“
- c) Absatz 3 Nummer 1 wird gestrichen, die Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Standsicherheit“ ein Komma und die Worte „Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Brandschutz“ eingefügt.

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Standsicherheit“ die Worte „sowie Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Brandschutz“ eingefügt.

5. In § 3 Absatz 1 werden nach dem Wort „Standsicherheit“ ein Komma und die Worte „Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Brandschutz“ eingefügt.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Standsicherheit“ ein Komma und die Worte „Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Brandschutz“ eingefügt.

- b) Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Im einleitenden Halbsatz werden nach dem Wort „Prüfingenieurinnen“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und nach dem Wort „Standsicherheit“ ein Komma und die Worte „Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieuren für Brandschutz“ eingefügt.

- bb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Standsicherheit,“ die Worte „Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Brandschutz,“ eingefügt.

7. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5
Allgemeine Pflichten**

- (1) Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Standsicherheit, Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Brandschutz sowie Prüfsachverständige haben ihre Tätigkeit unparteiisch, gewissenhaft und gemäß den bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu erfüllen; sie müssen sich darüber und über die Entwicklungen in ihrem Fachbereich stets auf dem Laufenden halten und über die für ihre Aufgabenerledigung erforderlichen Geräte und Hilfsmittel verfügen. Die Prüfung der bautechnischen Nachweise muss am Geschäftssitz der Prüfingenieurin oder des Prüfingenieurs für Standsicherheit, der Prüfingenieurin oder des Prüfingenieurs für Brandschutz oder der oder des Prüfsachverständigen, für den die Anerkennung als Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Standsicherheit, Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Brandschutz oder als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständigen ausgesprochen worden ist, erfolgen. Unbeschadet weitergehender Vorschriften dürfen sich Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Standsicherheit, Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Brandschutz sowie Prüfsachverständige bei ihrer Tätigkeit der Mitwirkung befähigter und zuverlässiger, angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur in einem sol-

chen Umfang bedienen, dass sie deren Tätigkeit jederzeit voll überwachen können. Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit können sich nur durch andere Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit, Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz können sich nur durch andere Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz, Prüfsachverständige können sich nur durch andere Prüfsachverständige desselben Fachbereichs und derselben Fachrichtung vertreten lassen. Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit, Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz sowie Prüfsachverständige müssen mit einer Haftungssumme von mindestens je 500.000 Euro für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, haftpflichtversichert sein. Die anerkennende Stelle (§ 6 Absatz 1) ist zuständige Stelle nach § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254).

(2) Ergeben sich Änderungen in den Verhältnissen der Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit, Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz sowie Prüfsachverständigen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und 6, sind sie verpflichtet, dies der anerkennenden Stelle (§ 6 Absatz 1) unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Errichtung einer Zweitniederlassung als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Standsicherheit, Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Brandschutz oder als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger in der Bundesrepublik Deutschland bedarf der Genehmigung durch die anerkennende Stelle. Dem Antrag sind die für die Genehmigung erforderlichen Nachweise beizufügen, insbesondere sind Angaben zur Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit in der Zweitniederlassung, zu den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die bei der Prüftätigkeit mitwirken sollen, sowie zur Sicherstellung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung zu machen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn wegen der Zahl der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die bei der Prüftätigkeit mitwirken sollen, der Entfernung zwischen den Niederlassungen oder aus anderen Gründen Bedenken gegen die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung bestehen. Liegt die Zweitniederlassung in einem anderen Land, entscheidet die anerkennende Stelle im Einvernehmen mit der anerkennenden Stelle des anderen Landes. Für die Prüftätigkeit an der Zweitnie-

derlassung gilt Absatz 1 Satz 2 und 3, § 13 Absatz 7 und § 28 Absatz 6 Satz 1 entsprechend. Das Verfahren kann über die einheitliche Stelle im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden.

(4) Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit, Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz sowie Prüfsachverständige dürfen in dieser Eigenschaft nicht tätig werden, wenn sie, eine ihrer Mitarbeiterinnen oder einer ihrer Mitarbeiter oder eine Angehörige oder ein Angehöriger des Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nummer 2 bereits, insbesondere als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser, Nachweiserstellerin oder Nachweisersteller, Bauleiterin oder Bauleiter oder Unternehmerin oder Unternehmer, mit dem Gegenstand der Prüfung oder der Bescheinigung befasst waren oder wenn ein sonstiger Befangenheitsgrund vorliegt.

(5) Prüfaufträge dürfen nur aus zwingenden Gründen abgelehnt werden. Die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Standsicherheit, die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Brandschutz oder die oder der Prüfsachverständige, die oder der aus einem solchen Grund einen Auftrag nicht annehmen kann, muss die Ablehnung unverzüglich erklären. Sie oder er hat den Schaden zu ersetzen, der aus einer schuldhaften Verzögerung dieser Erklärung entsteht.

(6) Ergibt sich bei der Tätigkeit der Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit, Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz sowie Prüfsachverständigen, dass der Auftrag teilweise einem anderen Fachbereich oder einer anderen Fachrichtung zuzuordnen ist, sind sie verpflichtet, die Auftraggeberin oder den Auftraggeber zu unterrichten.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 a wird Absatz 3.
- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Standsicherheit“ ein Komma und die Worte „der Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Brandschutz“ eingefügt.
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Verlegt die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Standsicherheit, die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Brandschutz oder die oder der Prüfsachverständige ihren oder seinen Geschäftssitz in ein anderes Land, hat sie oder er dies der anerken-

nenden Stelle anzuzeigen. Diese übersendet die über die Prüffingenieurin oder den Prüffingenieur für Standsicherheit, die Prüffingenieurin oder den Prüffingenieur für Brandschutz oder die Prüfsachverständige oder den Prüfsachverständigen vorhandenen Akten der anerkennenden Stelle des Landes, in dem die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Standsicherheit, die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Brandschutz oder die oder der Prüfsachverständige ihren oder seinen neuen Niederlassungsort begründen will.“

- e) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Stand-sicherheit,“ die Worte „die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Brandschutz oder“ eingefügt.
9. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Halbsatz werden nach dem Wort „Stand-sicherheit,“ die Worte „die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Brandschutz,“ eingefügt.
- bb) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Stand-sicherheit“ ein Komma und die Worte „Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Brandschutz“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Halbsatz werden nach dem Wort „Stand-sicherheit“ ein Komma und die Worte „die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Brandschutz“ eingefügt.
- bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- „4. in der Bundesrepublik Deutschland außerhalb des Geschäftssitzes, für den die Anerkennung als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Standsicherheit, Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Brandschutz oder als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger ausgesprochen worden ist, ohne die erforderliche Genehmigung nach § 5 Absatz 3 Zweitniederlassungen als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Standsicherheit, Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Brandschutz oder als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger errichtet,“
- cc) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Stand-sicherheit“ ein Komma und die Worte „einer Prüffingenieurin oder eines Prüffingenieurs für Brandschutz“ eingefügt.

10. In § 8 werden in der Überschrift und im Text jeweils nach dem Wort „Stand-sicherheit,“ die Worte „Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Brandschutz,“ eingefügt.

11. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Stand-sicherheit“ ein Komma und die Worte „Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Brandschutz“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Stand-sicherheit“ ein Komma und die Worte „Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Brandschutz“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 a Sätze 1 bis 5“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 3 Satz 1 bis 5“ ersetzt.

12. In der Überschrift des Zweiten Teils werden nach den Worten „Fliegender Bauten“ ein Komma und die Worte „Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz“ angefügt.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 a wird Absatz 6.

b) Die bisherigen Absätze 6 bis 12 werden Absätze 7 bis 13.

14. Die Überschrift des Dritten Teils erhält folgende Fassung:

**„Dritter Teil
Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure
für Brandschutz“**

15. In § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Prüfsachverständige“ durch die Worte „Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure“ ersetzt.

16. In § 18 b Absatz 1 werden die Worte „Prüfsachverständige oder einen Prüfsachverständigen“ durch die Worte „Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur für Brandschutz“ ersetzt.

17. In § 18 c Absatz 7 Nummer 1 und 2 werden jeweils die Worte „Prüfsachverständige oder einen Prüfsachverständigen“ durch die Worte „Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur für Brandschutz“ ersetzt.

18. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 19
Erteilung von Prüfaufträgen,
Aufgabenerledigung“**

b) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Wenn die Brandschutznachweise nicht von den Bauaufsichtsbehörden selbst ge-

prüft werden, sind diese verpflichtet, sich bei der Prüfung des Brandschutznachweises einer Prüffingenieurin oder eines Prüffingenieurs für Brandschutz zu bedienen.“

- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr und bescheinigen dies in einem Prüfbericht; sie haben die zuständige Brandschutzdienststelle zu beteiligen und deren Anforderungen bezüglich der Brandschutznachweise zu würdigen. Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen oder einer anderen Prüffingenieurin oder einem anderen Prüffingenieur für Brandschutz geprüften und bescheinigten Brandschutznachweise.“

- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) § 13 Absatz 4, 6, 7 und 8 Satz 2, 3 und 5, Absatz 9 Satz 2 und Absatz 10 und 12 gilt entsprechend.“

19. In § 20 Absatz 1 erhält der einleitende Halbsatz folgende Fassung:

„(1) Als Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach § 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Prüfverordnung vom 10. November 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 736), geändert durch Verordnung vom 21. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 378), werden nur Personen anerkannt, die“

20. § 24 Absatz 1 wird gestrichen; der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz.

21. In § 25 Satz 2 wird die Angabe „§ 13 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 7“ ersetzt.

22. In § 26 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ ,“ geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 886).“ durch die Worte „ ,“ zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 67).“ ersetzt.

23. In § 32 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „ ,“ zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809),“ durch die Worte „ ,“ zuletzt geändert durch Artikel 11 und 12 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834),“ ersetzt.

24. Die Überschrift des Sechsten Teils, Abschnitt II erhält folgende Fassung:

„Abschnitt II

Vergütung der Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz“

25. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 33

Vergütung der Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieur für Brandschutz“

- b) In Satz 1 wird das Wort „Prüfsachverständigen“ durch die Worte „Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure“ ersetzt.

26. Vor der Überschrift des § 34 wird folgender Abschnitt III des Sechsten Teils eingefügt:

„Abschnitt III

Vergütung der Prüfsachverständigen“

27. § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Standicherheit“ ein Komma und die Worte „Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Brandschutz“ eingefügt.

- b) In Nummer 2 werden die Worte „Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger“ durch die Worte „Prüffingenieurin oder Prüffingenieur“ ersetzt.

28. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 3 Nummer 1“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 3 Nummer 2“ ersetzt.

- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Personen, die bisher aufgrund der Landesverordnung über die Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standicherheit sowie Prüfsachverständigen in der bis zum 1. Juli 2016 geltenden Fassung als Prüfsachverständige für Brandschutz anerkannt waren, sind Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Brandschutz nach § 1 Absatz 2 Nummer 2.“

Artikel 3

Änderung der Baugebührenverordnung³⁾

Die Baugebührenverordnung vom 1. April 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 178), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird wie folgt geändert:

³⁾ Ändert LVO vom 1. April 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-47

Nach Tarifstelle 1.1.1 wird folgende Tarifstelle 1.1.1.1 eingefügt:

„1.1.1.1 bis zum 31. Dezember 2019 11
Vorhaben nach § 85 a
Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LBO
Mindestgebühr wie bei Tarifstelle 1.1.1“

Artikel 4 Übergangsvorschriften

Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten Verfahren sind nach den bisherigen Vorschriften weiterzuführen. § 60 der Landesbauordnung bleibt unberührt. Abweichend von Satz 1 können die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten Verfahren im Sinne des § 85 a der Landesbauordnung nach dieser Vorschrift weitergeführt werden; Entsprechendes gilt für die Tarifstelle 1.1.1.1 der Anlage 1 der Baugebührenverordnung.

Artikel 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. § 85 a der Landesbauordnung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 369), und Tarifstelle 1.1.1.1 der Anlage 1 der Baugebührenverordnung vom 1. April 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 369), treten mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. Juni 2016

T o r s t e n A l b i g
Ministerpräsident

S t e f a n S t u d t
Minister
für Inneres und Bundesangelegenheiten

1678/2016

Gesetz
zur Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes sowie
Novellierung des Ingenieurgesetzes
Vom 14. Juni 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:**Artikel 1 Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes****Artikel 2 Neufassung des Ingenieurgesetzes****Artikel 3 Inkrafttreten**

Artikel 1
Änderung des Architekten- und
Ingenieurkammergesetzes^{a)}

Das Architekten- und Ingenieurkammergesetz vom 9. August 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 199), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Überschrift zu § 6 werden folgende Überschriften eingefügt:
 „§ 6 a Europäischer Berufsausweis
 § 6 b Vorwarnmechanismus“
 - b) Nach „§ 26 Maßnahmen im Ehrenverfahren“ wird eingefügt:
 „§ 26 a Rügerecht des Vorstands“
 - c) Nach der Überschrift zu § 39 werden folgende neue Überschriften eingefügt:
 „§ 40 Anlage
 § 41 Übergangsvorschriften“
 - d) Die Überschrift des bisherigen § 41 wird die Überschrift zu § 42.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Einbindung“ die Worte „unter besonderer Beachtung der die Sicherheit der Nutzer und der Öffentlichkeit betreffenden Gesichtspunkte“ angefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Zu den Berufsaufgaben der in Absatz 1 genannten Personen gehört die Beratung, Betreuung und Vertretung des Auftraggebers, Arbeitgebers oder Dienstherrn in allen die Planung, Ausführung und Überwachung eines Vorhabens betreffenden Angelegenheiten. Zu den Berufsaufgaben können auch Sachverständigen-, Lehr-, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sowie sonstige Dienstleistungen bei der

Vorbereitung und Steuerung von Planungs- und Baumaßnahmen, bei der Nutzung von Bauwerken sowie die Wahrnehmung der damit verbundenen sicherheits- und gesundheitstechnischen Belange gehören.“

- c) Es wird ein neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Kennzeichen der beruflichen Tätigkeit ist in allen Fachrichtungen die geistig-schöpferische Bewältigung der Berufsaufgaben unter Berücksichtigung ihrer vollen Komplexität insbesondere auch im Hinblick auf technisch-funktionale, sozioökonomische, baukulturelle, rechtliche und ökologische Belange. Die Tätigkeit berücksichtigt die Bedürfnisse der Auftraggeber und des Gemeinwesens und achtet dabei das architektonische Erbe sowie die natürlichen Lebensgrundlagen.“

3. In § 2 Absatz 4 wird die Angabe „§ 73 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 70 Absatz 2“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „wer unter dieser Bezeichnung in die“ die Worte „Liste nach § 15 Absatz 1 oder eine von der zuständigen Kammer eines Landes der Bundesrepublik Deutschland geführte“ eingefügt.

Nach dem folgenden Wort „oder“ werden die Worte „in die“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach Wort „Stadtplanergesellschaft“ nach dem Komma die Worte „Gesellschaft oder Büro für Architektur,“ eingefügt.

5. In § 5 Absatz 1 wird nach den Worten „in die“ die Worte „Liste nach § 15 Absatz 1 oder eine von der zuständigen Kammer eines Landes der Bundesrepublik Deutschland geführte“ eingefügt.

6. § 5 a wird wie folgt gefasst:

„§ 5 a

Führen der geschützten Berufsbezeichnungen oder vergleichbarer Bezeichnungen durch auswärtige Dienstleisterinnen oder Dienstleister
 (1) Personen, die in einem anderen Staat niedergelassen sind oder ihren Beruf dort überwiegend ausüben und sich zu einer vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungen gemäß § 3 in das Land Schleswig-Holstein begeben (auswärtige Dienstleister), dürfen die

^{a)} Ändert Ges. vom 9. August 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-7

Berufsbezeichnung oder Wortverbindung nach § 4 oder § 5 ohne Eintragung in die Liste ihrer Fachrichtung führen, wenn sie die Eintragungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 2 bis 4 erfüllen; § 6 Absatz 5 und 6 finden keine Anwendung. Sie dürfen den Zusatz „freischaffend“ führen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 7 erfüllen.

(2) Auswärtige Dienstleister müssen das erstmalige Tätigwerden nach Absatz 1 bei der Architekten- und Ingenieurkammer vorher schriftlich anzeigen. Sie haben die Anzeige einmal jährlich zu erneuern, wenn sie beabsichtigen, während des betreffenden Jahres im Land Schleswig-Holstein Dienstleistungen nach Absatz 1 Satz 1 zu erbringen. Auswärtige Dienstleister, die nicht die Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 erfüllen, dürfen die Berufsbezeichnung oder Wortverbindung nach § 4 oder § 5 erst führen, wenn ihnen die Architekten- und Ingenieurkammer bestätigt hat, dass sie die Eintragungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 2 oder Absatz 4 erfüllen. Für das Verfahren gelten § 6 Absatz 8 Satz 3 bis 7 sowie Absatz 9 entsprechend.

(3) Auswärtige Dienstleister haben die Berufspflichten gemäß § 3 zu beachten. Sie sind hierfür wie Mitglieder der Architekten- und Ingenieurkammer zu behandeln und in ein entsprechendes Verzeichnis einzutragen. Die Architekten- und Ingenieurkammer stellt über die Eintragung in das Verzeichnis nach Satz 2 eine auf höchstens fünf Jahre befristete Bescheinigung aus, die auf Antrag verlängert werden kann. Anzeigen nach Absatz 2 Satz 2 und Bescheinigungen nach Satz 3 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde; eine Eintragung in das Verzeichnis nach Satz 2 erfolgt in diesem Fall nicht.

(4) Das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats nach Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG¹⁾ bleibt unberührt. Die Berufsbezeichnung ist so zu führen, dass keine Verwechslung mit einer geschützten Berufsbezeichnung nach § 4 oder § 5 möglich ist.

(5) Das Führen der Berufsbezeichnung kann in entsprechender Anwendung der §§ 12 und 13 untersagt werden.“

7. In § 6 werden die Absätze 2 bis 9 neu gefasst wie folgt:

¹⁾ „Richtlinie (EG) 2005/36 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 S. 22, zuletzt ber. 2014 ABl. L 305 S. 115, zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2013/55 vom 20. November 2013 (ABl. 354 S. 132))“

„(2) Die erforderliche Vorbildung hat, wer ein der Fachrichtung Architektur entsprechendes Studium mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit, in den anderen Fachrichtungen ein entsprechendes Studium mit einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit an einer deutschen Hochschule gemäß den in der Anlage geregelten Leitlinien zu Ausbildungsinhalten erfolgreich abgeschlossen hat und danach unter Berücksichtigung der Satzung nach § 30 Absatz 1 Nummer 9 eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in der betreffenden Fachrichtung ausgeübt hat. In der Fachrichtung Architektur muss die praktische Tätigkeit unter Aufsicht einer berufsangehörigen Person oder der Architekten- und Ingenieurkammer absolviert werden (Berufspraktikum); es muss auf den während des Studiums erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbauen. In einem anderen Mitgliedstaat oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat absolvierte Berufspraktika werden von der Architekten- und Ingenieurkammer anerkannt, soweit sie den von ihr veröffentlichten Leitlinien entsprechen; in weiteren Ländern absolvierte Berufspraktika werden berücksichtigt. Der Eintragungsausschuss der Architekten- und Ingenieurkammer hat das Berufspraktikum nach Abschluss zu bewerten. Die praktische Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die antragstellende Person die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst besitzt.

(3) In der Fachrichtung Architektur gelten als mit den Anforderungen des Absatzes 2 Satz 1 gleichwertig die nach Artikel 21, 46 und 47 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang V Nummer 5.7.1. bekannt gemachten oder als entsprechend anerkannten Berufsqualifikationsnachweise sowie die Nachweise nach Artikel 23, 48 und 49 in Verbindung mit dem Anhang VI der Richtlinie 2005/36/EG.

(4) Die Voraussetzung nach Absatz 2 Satz 1 erfüllt unbeschadet Artikel 10 Buchstabe b, c, d und g der Richtlinie 2005/36/EG auch,

1. in Bezug auf die Studienanforderungen, wer einen gleichwertigen Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Einrichtung nachweisen kann oder
2. in Bezug auf die Studienanforderungen und praktische Tätigkeit, wer vorbehaltlich der Absätze 5 und 6
 - a) über einen Berufsqualifikationsnachweis verfügt, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erforderlich ist, um dort die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zu erhalten, oder

- b) denselben den Beruf vollzeitlich ein Jahr lang oder in einer entsprechenden Zeitdauer in Teilzeit in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der diesen Beruf nicht reglementiert, ausgeübt hat, sofern er im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist, die den Anforderungen nach Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG entsprechen; die Jahresfrist gilt nur, falls die Reglementierungen des Herkunftsmitgliedstaats nichts anderes bestimmen.

Für die Anerkennung nach Satz 1 Nummer 2 müssen die übrigen Anforderungen an die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise nach Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sein; dabei sind Ausbildungsgänge oder nachweise im Sinne der Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt. Die Sätze 1 bis 2 gelten entsprechend für einen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat.

(5) Wenn sich die Berufsqualifikation der antragstellenden Person im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG wesentlich von den Eintragungsvoraussetzungen nach Absatz 2 unterscheidet, kann die antragstellende Person zu Ausgleichsmaßnahmen in Form eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung verpflichtet werden, um wesentliche Abweichungen in den Ausbildungsinhalten nach Absatz 2 Satz 1 auszugleichen. Entspricht der Ausbildungsnachweis dem Qualifikationsniveau des Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG, hat die antragstellende Person sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung abzulegen; in der Fachrichtung Architektur kann die Architekten- und Ingenieurkammer die Eintragung versagen. In den Fällen von Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG sowie in der Fachrichtung Architektur erfolgt die Überprüfung der Fähigkeiten der antragstellenden Person durch Eignungsprüfung. Im Übrigen hat die antragstellende Person die Wahl zwischen der Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung.

(6) Die Architekten- und Ingenieurkammer prüft vor der Entscheidung über die Ausgleichsmaßnahme, ob die von der antragstellenden Person durch Berufspraxis oder lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, wesentliche Unterschiede in

den Ausbildungsinhalten des Studiums und der praktischen Tätigkeit nach Absatz 2 Satz 1 ausgleichen. Art und Umfang einer Ausgleichsmaßnahme ist gegenüber der antragstellenden Person hinreichend zu begründen; insbesondere ist die antragstellende Person im Hinblick auf das Niveau der verlangten und der vorgelegten Berufsqualifikation nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG sowie die wesentlichen Unterschiede in den Ausbildungsinhalten, die nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen nach Satz 1 ausgeglichen werden können, zu informieren. Ist eine Eignungsprüfung erforderlich, ist sicherzustellen, dass diese spätestens sechs Monate nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Verpflichtung abgelegt werden kann. Die Architekten- und Ingenieurkammer erstellt ein Verzeichnis der Sachgebiete, die aufgrund eines Vergleichs der Ausbildungsinhalte nach der in der Anlage geregelten Leitlinien zu Ausbildungsinhalten mit der bisherigen Ausbildung sowie den als gültig anerkannten Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen nach Satz 1 nicht abgedeckt werden. Die Prüfung erstreckt sich auf ausgewählte Sachgebiete, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Führung der Berufsbezeichnung darstellt. Die Architekten- und Ingenieurkammer bewertet abschließend das Ergebnis der Ausgleichsmaßnahme im Hinblick auf die Anerkennung der Berufsqualifikation.

(7) Ist die Eintragung in einem Land nur deshalb gelöscht worden, weil die Wohnung oder die berufliche Niederlassung in diesem Land aufgegeben wurde, ist eine antragstellende Person innerhalb eines Jahres nach Löschung aus der Liste ohne Prüfung der Befähigung nach Absatz 2 in die Liste ihrer Fachrichtung einzutragen, sofern keine Versagungsgründe nach § 12 vorliegen. Satz 1 findet auch Anwendung, wenn die Eintragung beibehalten wird.

(8) Die Eintragung erfolgt auf Antrag. Sie setzt voraus, dass die antragstellende Person im Land Schleswig-Holstein ihre Wohnung oder ihre Niederlassung hat oder ihren Beruf überwiegend ausübt. Dem Antrag sind die zur Beurteilung der Eintragungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen. Soweit es um die Beurteilung der in den Absätzen 3 bis 5 genannten Voraussetzungen geht, dürfen nur die in Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b und d der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen und Bescheinigungen verlangt werden; Unterlagen und Bescheinigungen nach Buchstabe d dürfen nicht älter als drei Monate sein. Die Architekten- und Ingenieurkammer bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller

binnen eines Monats den Eingang der Unterlagen und Bescheinigungen und teilt ihr oder ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen und Bescheinigungen fehlen. Das Verfahren kann elektronisch geführt werden. Im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten können später beglaubigte Kopien verlangt werden.

(9) Das Verfahren kann mit Ausnahme der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach Absatz 6 über die Einheitliche Stelle im Sinne des § 138 a Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2015 (GVBl. Schl.-H. S. 322), abgewickelt werden. Satz 1 gilt für die Verfahren nach §§ 5 a, 11 und 14 entsprechend.“

8. Neu eingefügt werden § 6 a und § 6 b:

„§ 6 a Europäischer Berufsausweis

(1) Der Europäische Berufsausweis ist eine elektronische Bescheinigung entweder zum Nachweis, dass der Berufsangehörige sämtliche notwendigen Voraussetzungen für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in einem Aufnahmemitgliedstaat erfüllt, oder zum Nachweis der Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Niederlassung in einem Aufnahmemitgliedstaat.

(2) Die Architekten- und Ingenieurkammer ist zuständige Behörde im Sinne der Artikel 4 a bis 4 e der Richtlinie 2005/36/EG. Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 4 a bis 4 e der Richtlinie 2005/36/EG und den hierzu erlassenen Durchführungsrechtsakten.

(3) Der Europäische Berufsausweis stellt die Anzeige nach § 5 a Absatz 1 dar. Für die Zwecke der Niederlassung begründet die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises kein automatisches Recht zur Führung der in §§ 4 und 5 genannten Berufsbezeichnungen.

§ 6 b Vorwarnmechanismus

(1) Die Architekten- und Ingenieurkammer ist zuständige Stelle für ein- und ausgehende Meldungen im Sinne des Artikel 56 a Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG; dies gilt nicht, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes abweichende Zuständigkeiten bestehen. Sie unterrichtet unter Berücksichtigung von nach Artikel 56 a der Richtlinie 2005/36/EG erlassenen Durchführungsrechtsakten die zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staaten, die an dem Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) angeschlossen sind, spätestens drei

Tage nach Vorliegen einer vollziehbaren Gerichtsentscheidung mittels einer Warnung über das IMI von der Identität von Berufsangehörigen, die die Anerkennung einer Qualifikation beantragt haben und bei denen später gerichtlich festgestellt wurde, dass sie dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet haben. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 56 a der Richtlinie 2005/36/EG sowie den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke des Informationsaustauschs erfolgt im Einklang mit den Richtlinien 95/46/EG²⁾ und 2002/58/EG³⁾.

(2) Gleichzeitig mit der Übermittlung einer Warnung hat die Architekten- und Ingenieurkammer die hiervon betroffene Person schriftlich darüber zu unterrichten, dass eine Warnung erfolgt und welchen Inhalt sie hat.

(3) Wird gegen eine Warnung ein Rechtsbehelf eingelegt, ist über das IMI ein entsprechender Hinweis aufzunehmen. Werden die in Absatz 1 genannten Gerichtsentscheidungen geändert, sind die Warnungen binnen drei Tagen nach Rechtskraft der Änderung zu löschen. Absatz 1 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(4) Die zuständigen Stellen der Länder sind von Meldungen nach Absatz 1 und Absatz 3 zu unterrichten.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „der Bekanntmachung vom 31. März 1992 (GVBl. Schl.-H. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Juni 2014 (GVBl. Schl.-H. S. 92),“ ersetzt durch die Angabe:

„vom 14. Juni 2016 (GVBl. Schl.-H. S. 386)“

b) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

c) Neu angefügt wird folgender Absatz 3:

„(3) Im Übrigen gelten § 6 Absatz 8 bis 9 und § 7 Absatz 2 entsprechend. Absatz 1 Nummer 4 bleibt unberührt.“

²⁾ „Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 S. 31), geändert durch Verordnung (EG) Nummer 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. L 284 S. 1).“

³⁾ „Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201 S. 37), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 (ABl. L 337 S. 11).“

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Worte „, ansonsten für mindestens vier Jahre, jeweils innerhalb der letzten acht Jahre“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Stand-sicherheit“ die Worte „einschließlich statisch-konstruktivem Brandschutz“ eingefügt.
- c) Die Absätze 6 und 7 werden gefasst wie folgt:

„(6) Ingenieurinnen und Ingenieure und Architektinnen und Architekten, deren bau-technische Nachweise die Bauaufsichts-behörde nach Maßgabe der Landesbauord-nung nicht prüft und die nicht der Regelung des Absatz 5 unterfallen, unterliegen einer stichprobenartigen Qualitätskontrolle durch die Kammer. Dafür angeforderte Unterlagen sind der Kammer zur Verfügung zu stellen.

(7) § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 7 gelten entsprechend.“

11. § 9 a Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 5 a Absatz 3 und 4 sowie § 6 Absatz 8 und 9 gelten entsprechend.“

12. § 23 Absatz 3 Satz 2 und 3 werden neu gefasst wie folgt:

„Die Entscheidung über eine Eintragung ist innerhalb kürzester Zeit, spätestens binnen drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen bei einem einheitlichen Ansprechpartner oder bei der Kammer zu treffen. In den Fällen des § 6 Absatz 4 und 5 kann die Frist um einem Monat verlängert werden. Die Verfahrensfrist läuft ab dem Zeitpunkt, in dem der Antrag oder ein fehlendes Dokument bei einem einheitlichen Ansprechpartner oder unmittelbar bei der Architektenkammer eingereicht wird. Eine Aufforderung zur Vorlage von beglaubigten Kopien gilt nicht als Aufforderung zur Vorlage fehlender Dokumente.“

13. Nach § 26 wird als § 26 a neu eingefügt:

„§ 26 a

Rügerecht des Vorstands

(1) Der Vorstand kann das Verhalten eines Kammermitglieds, durch das dieses ihm obliegende Berufspflichten verletzt hat, rügen, wenn die Schuld gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines Ehrenverfahrens nicht erforderlich erscheint. Architektinnen und Architekten sowie Stadtplanerinnen und Stadtplaner im öffentlichen Dienst unterliegen hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht dem Rügerecht.

(2) Das Rügerecht erlischt, sobald das Ehrenverfahren gegen das Mitglied eingeleitet ist. § 26 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Bevor die Rüge erteilt wird, ist das Mitglied zu hören.

(4) Der Bescheid, durch den das Verhalten des Mitglieds gerügt wird, ist zu begründen. Er ist dem Mitglied mit Rechtsbehelfsbelehrung zu zustellen. Eine Zweitschrift des Bescheids ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

(5) Gegen den Bescheid kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden. Wird der Einspruch zurückgewiesen, kann das Mitglied binnen eines Monats nach der Zustellung beim Ehrenausschuss beantragen, dass ein Ehrenverfahren eingeleitet wird.

(6) Ein Ehrenverfahren kann auch dann eingeleitet werden, wenn wegen desselben Verhaltens bereits eine Rüge erteilt wurde. Jedoch kann der Vorstand der Architekten- und Ingenieurkammer die Einleitung des Ehrenverfahrens nur noch beantragen, wenn nach Erteilung der Rüge neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt geworden sind, die die Berufspflichtverletzung als durch eine Rüge nicht genügend geahndet erscheinen lassen. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Rüge gestellt werden. Die Rüge wird mit Rechtskraft der Entscheidung des Ehrenausschusses gegenstandslos. Hält der Ehrenausschuss die Durchführung eines Ehrenverfahrens nur wegen Geringfügigkeit der erhobenen Beschuldigung nicht für erforderlich oder stellt er wegen der Geringfügigkeit der Berufspflichtverletzung das Verfahren ein, hat er in seinem Beschluss die Rüge aufrechtzuerhalten, wenn die Nachprüfung ergibt, dass sie zu Recht erteilt wurde.“

14. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 8 bis 10 werden hinzugefügt:

„8. das vor der vorübergehenden Dienstleistungserbringung zu beachtende Verfahren,

9. die Inhalte der praktischen Tätigkeit einschließlich erforderlicher Fortbildungsmaßnahmen, deren Bewertung sowie die Organisation, Anerkennung und Überwachung von im Ausland erbrachten Teilen des Berufspraktikums und

10. die Anordnung, Durchführung und Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 6.“

15. In § 37 Absatz 2 wird am Ende der Nummer 1 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt. Am Ende von Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nummern 3 bis 6 angefügt:

- „3. den Inhalt und das Verfahren zur Ausstellung Europäischer Berufsausweise einschließlich der Erstellung von und des Umgangs mit IMI-Dateien im Sinne des Artikels 4 a Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG zu bestimmen,
- 4. ergänzend zu den Bestimmungen der Durchführungsrechtsakte Regelungen zur Umsetzung des Artikels 56 a der Richtlinie 2005/36/EG zu treffen,
- 5. Regelungen zu treffen zum gemeinsamen Ausbildungsrahmen sowie zu gemeinsamen Ausbildungsprüfungen nach Artikel 49 a, 49 b der Richtlinie 2005/36/EG,
- 6. die Anlage (zu § 6) mit den Leitlinien zu Ausbildungsinhalten im Benehmen mit dem für die Wissenschaft zuständigen Ressort zu ändern.“

16. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40
Anlage

Die Anlage ist Bestandteil des Gesetzes.“

17. Folgender neuer § 41 wird eingefügt:

„§ 41
Übergangsvorschriften

Die in § 6 Absatz 2 definierten Anforderungen an das Berufspraktikum und die in der Anlage zu diesem Gesetz definierten Ausbildungsanforderungen treten erst mit Ablauf eines Kalenderjahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft. Satz 1 findet jeweils keine Anwendung auf Personen, die zu diesem Zeitpunkt ihr Studium oder ihre praktische Tätigkeit gemäß § 6 Absatz 2 nach der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung bereits begonnen haben.“

18. Der bisherige § 41 wird § 42.

19. Neu eingefügt wird folgende Anlage zum Gesetz:

„Anlage
(zu § 6)
Leitlinien zu Ausbildungsinhalten

A. Allgemeines

Im Studium müssen Kenntnisse, Fähigkeiten und personale Kompetenzen erworben werden, welche die Bewältigung der theoretischen und praktischen Aspekte der Fachrichtung gemessen an den jeweiligen Berufsaufgaben nach § 1 erlauben zur Ausübung der möglichen Tätigkeiten befähigen.

B. Fachrichtungen

1. Fachrichtung Architektur

Im Rahmen eines hauptsächlich auf Architektur ausgerichteten Studiums von mindestens 240 ECTS-Leistungspunkten (Credit Points) müssen Studieninhalte entsprechend Artikel 46 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG erworben werden, die insbesondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen zu Methoden und Techniken in folgenden Bereichen vermitteln:

- a) Entwurf und Gebäudelehre,
- b) Darstellung und Gestaltung,
- c) Städtebau, Orts- und Regionalplanung,
- d) allgemeinwissenschaftliche Grundlagen des Bauens, der Architekturtheorie und der Baugeschichte,
- e) Baukonstruktion,
- f) Tragwerksplanung,
- g) Baustoffe, Bauphysik, Gebäudetechnik,
- h) Bauökonomie und Planungsmanagement,
- i) Planungs-, Bau-, Vertrags- und Haftungsrecht, Normen und Richtlinien;

2. Fachrichtung Innenarchitektur

im Rahmen eines Studiums von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten (Credit Points) müssen Studieninhalte erworben werden, die insbesondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen zu Methoden und Techniken in folgenden Bereichen vermitteln:

- a) Entwerfen,
- b) Darstellung und Gestaltung,
- c) allgemeinwissenschaftliche Grundlagen des Bauens, der Architekturtheorie und der Baugeschichte,
- d) Bau- und Ausbaubaukonstruktion,
- e) Baustoffe, Bauphysik, Gebäudetechnik,
- f) Bauökonomie und Planungsmanagement,
- g) Planungs-, Bau-, Vertrags- und Haftungsrecht, Normen und Richtlinien;

3. Fachrichtung Landschaftsarchitektur

im Rahmen eines Studiums von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten (Credit Points) müssen Studieninhalte erworben werden, die insbesondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen zu Methoden und Techniken in folgenden Bereichen vermitteln:

- a) Planung und Entwerfen,
- b) Darstellung und Gestaltung,
- c) Landschafts- und Regionalplanung, Städtebau,
- d) allgemeinwissenschaftliche Grundlagen der Gartenbaukunst, Gartendenkmalpflege, Soziologie und Architekturtheorie,
- e) Ingenieurwissenschaften und Technik,
- f) Landschaftsbau, Baukonstruktion im Freiraum,
- g) Naturwissenschaften,
- h) Bauökonomie und Planungsmanagement,
- i) Planungs-, Bau-, Vertrags- und Haftungsrecht, Normen und Richtlinien;

4. Fachrichtung Stadtplanung

im Rahmen eines Studiums von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten (Credit Points) müssen Studieninhalte erworben werden, die insbesondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen zu Methoden und Techniken in folgenden Bereichen vermitteln:

- a) stadtplanerische Projektarbeit und städtebauliches Entwerfen,
- b) Städtebau, Stadtgestaltung, Gebäudelehre und Siedlungswesen,
- c) Theorie und Geschichte der kommunalen und regionalen Bau- und Stadtentwicklung,
- d) technische Grundlagen,
- e) ökologische Grundlagen,
- f) sozialwissenschaftliche und ökonomische Grundlagen,
- g) rechtliche Grundlagen, Instrumente und Verfahren,
- h) Methoden und Techniken der Darstellung,
- i) Prozessgestaltung und Management.“

Artikel 2**Neufassung des Ingenieurgesetzes^{b)}**

Das Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ und „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz – IngG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 92), wird neu gefasst wie folgt:

„Gesetz**zum Schutz der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ und „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz – IngG)**

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Geschützte Berufsbezeichnung
- § 3 Führen der geschützten Berufsbezeichnung durch Staatsangehörige der EU, eines EWR-Vertragsstaats oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates
- § 4 Ausgleichsmaßnahmen
- § 5 Verfahren, Verwaltungszusammenarbeit
- § 6 Vorwarnmechanismus
- § 7 Europäischer Berufsausweis
- § 8 Führen der geschützten Berufsbezeichnung aufgrund einer in Drittstaaten erworbenen Berufsqualifikation
- § 9 Zuständige Stelle
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Rechtsverordnungen
- § 12 Statistik

^{b)} Ersetzt Ges. i.d.F.d.B. vom 31. März 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7121-1

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Personen, die in Schleswig-Holstein die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen wollen. Ingenieurinnen und Ingenieure erbringen ingenieurspezifische Leistungen selbständig, angestellt, beamtet oder gewerblich auf allen Gebieten der Technik und der Naturwissenschaften. Typische Tätigkeiten sind im Rahmen der Fachrichtungen des Ingenieurwesens insbesondere die technische, technisch-wissenschaftliche und technisch-wirtschaftliche Beratung, Entwicklung, Planung, Betreuung, Kontrolle und Prüfung (Projektentwicklung, Projektsteuerung und Objektunterhaltung) sowie Sachverständigentätigkeit und Forschungsaufgaben. Dazu gehören auch die mit der Vorbereitung, Leitung, Ausführung, Überwachung und Abrechnung zusammenhängenden Tätigkeiten.

§ 2

Geschützte Berufsbezeichnung

(1) Die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ allein oder in einer Wortverbindung darf führen,

1. wer ein Studium in einer technischen oder technisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit an einer deutschen, staatlichen oder staatlich anerkannten Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie mit Erfolg abgeschlossen hat, wobei dieser Studiengang überwiegend von den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik geprägt sein muss; für die Bezeichnung „Wirtschaftsingenieurin“ oder „Wirtschaftsingenieur“ muss der Studiengang von diesen Fächern zumindest geprägt sein,
2. wer von der zuständigen Stelle die Genehmigung hierzu erhalten hat,
3. wer nach dem Recht eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland zur Führung dieser Berufsbezeichnung berechtigt ist oder
4. wer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits berechtigt war, die Berufsbezeichnung zu führen.

(2) Bezeichnungen, die auf wirtschaftlich tätige Zusammenschlüsse hinweisen, dürfen in Verbindung mit der Berufsbezeichnung nach Absatz 1 oder ähnlichen Bezeichnungen nur geführt werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsführung oder der Personen, die mindestens über die Hälfte der Stimmrechte verfügen, zur Führung der Berufsbezeichnung berechtigt sind.

(3) Das Recht zum Führen akademischer Grade bleibt unberührt.

§ 3

Führen der geschützten Berufsbezeichnung durch Staatsangehörige der EU, eines EWR-Vertragsstaats oder eines sonstigen durch Abkommen gleichgestellten Staates

(1) Die Genehmigung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 ist zu erteilen, wenn die antragstellende Person einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem sonstigen durch Abkommen gleichgestellten Staat (Mitglieds- oder Vertragsstaat) angehört, in Schleswig-Holstein seine Hauptwohnung, seine Hauptniederlassung oder seine überwiegende berufliche Beschäftigung hat und

1. über einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis einer technisch-ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung verfügt, der in einem Mitglieds- oder Vertragsstaat erforderlich ist für den Zugang zum Ingenieurberuf, dessen Ausübung oder für das Führen einer der deutschen Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ und „Ingenieur“ entsprechenden Berufsbezeichnung allein oder in einer Wortverbindung (reglementierter Beruf) oder
2. a) den Ingenieurberuf in den vorhergehenden zehn Jahren ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit in einem anderen Mitglieds- oder Vertragsstaat ausgeübt hat, in dem der Ingenieurberuf nicht reglementiert ist, und
b) zusätzlich mindestens einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis einer technisch-ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung besitzt.

Die Berufserfahrung gemäß Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a ist nicht erforderlich, wenn der Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis gemäß Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b einen reglementierten Ausbildungsgang im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG¹⁾ abschließt.

(2) Befähigungs- und Ausbildungsnachweise im Sinn von Absatz 1 müssen in einem Mitglieds- oder Vertragsstaat von einer nach dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörde ausgestellt worden sein und bescheinigen, dass die Inhaberin oder der Inhaber auf die Ausübung des Ingenieurberufs vorbereitet wurde; dabei sind Ausbildungsgänge oder -nachweise im Sinn der Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt.

¹⁾ „Richtlinie (EG) 2005/36 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 S. 22, zuletzt ber. 2014 ABl. L 305, S. 115, zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2013/55 vom 20. November 2013 (ABl. 354 S. 132“.

§ 4

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Wenn

1. die vorhandene Berufsqualifikation der antragstellenden Person sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch ein Studium gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 abgedeckt werden, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn die antragstellende Person nach ihrer Wahl einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang, der Gegenstand einer Bewertung sein kann, oder eine Eignungsprüfung mit Erfolg absolviert hat,
2. die vorhandene Berufsqualifikation der antragstellenden Person lediglich dem Qualifikationsniveau des Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn die antragstellende Person nach Wahl der zuständigen Stelle entweder einen Anpassungslehrgang, der Gegenstand einer Bewertung sein kann, oder eine Eignungsprüfung mit Erfolg absolviert hat,
3. die vorhandene Berufsqualifikation der antragstellenden Person lediglich dem Qualifikationsniveau des Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn die antragstellende Person sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung mit Erfolg absolviert hat.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 prüft die zuständige Stelle vor der Entscheidung über die Ausgleichsmaßnahme, ob die von der antragstellenden Person durch Berufspraxis oder lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, wesentliche Unterschiede in den Ausbildungsinhalten ausgleichen; ist dies der Fall, ist eine Ausgleichsmaßnahme nicht erforderlich.

(3) Die Entscheidung der zuständigen Stelle über die Erforderlichkeit einer Eignungsprüfung und/oder eines Anpassungslehrgangs muss hinreichend begründet sein. Insbesondere sind der antragstellenden Person mitzuteilen:

1. die vorhandene Berufsqualifikation (gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG),
2. die wesentlichen Unterschiede gegenüber der entsprechenden Berufsqualifikation gemäß Absatz 1 Nummer 1 (entspricht dem Qualifikationsniveau des Artikel 11 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG) sowie
3. die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle for-

mell als gültig anerkannt wurden, ausgeglichen werden können.

(4) Bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen gemäß Absatz 1 sind die vorhandenen Berufsqualifikationen der antragstellenden Person zu berücksichtigen. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede im Sinn des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 2 zu beschränken.

(5) Hat sich die antragstellende Person für eine Eignungsprüfung nach Absatz 1 Nummer 1 entschieden, muss diese innerhalb von sechs Monaten abgelegt werden können. Legt die zuständige Stelle fest, dass eine Eignungsprüfung zu absolvieren ist, muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang dieser Entscheidung abgelegt werden können.

§ 5

Verfahren, Verwaltungszusammenarbeit

(1) Dem Antrag auf Genehmigung nach § 3 sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die zuständige Stelle darf nur die in Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen und Bescheinigungen verlangen. Die in Anhang VII Nummer 1 Buchstabe d, e und f der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen dürfen nicht älter als drei Monate sein. Das Verfahren kann in elektronischer Form geführt werden. Die zuständige Stelle bestätigt binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt der antragstellenden Person gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen und soweit unbedingt geboten können später glaubigte Kopien verlangt werden. Das Genehmigungsverfahren muss spätestens drei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen durch eine mit Gründen versehene Entscheidung der zuständigen Stelle abgeschlossen sein. Die Frist nach Satz 7 kann einmal um höchstens einen Monat verlängert werden. Hat die zuständige Stelle über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nicht innerhalb dieser Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt. Eine Aufforderung nach Satz 6 hemmt den Lauf der Fristen nach Satz 7 oder 8 nicht.

(2) Die zuständige Stelle kann unbeschadet ihrer Letztverantwortlichkeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz mit anderen Kammern und öffentlichen Stellen zusammenarbeiten.

(3) Die zuständige Behörde nimmt im Rahmen der Amtshilfe und der Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden anderer Mitglieds- oder Vertragsstaaten die in Artikel 8 und 56 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG geregelten Befugnisse und Verpflichtungen wahr.

§ 6

Vorwarnmechanismus

(1) Falls eine Person einen Antrag nach § 3 gestellt hat und später gerichtlich festgestellt wird, dass

sie dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, unterrichtet die zuständige Stelle die zuständigen Stellen der übrigen Mitglieds- oder Vertragsstaaten spätestens drei Tage nach Vorliegen dieser vollziehbaren Entscheidung mittels einer Warnung über das Binnenmarktinformationssystem IMI. Die Angaben in der Warnung haben sich auf Folgendes zu beschränken:

1. Identität des Berufsangehörigen,
2. betroffener Beruf,
3. Angaben über das Gericht, das die Feststellung getroffen hat, dass gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet wurden.

(2) Gleichzeitig mit der Übermittlung einer Warnung hat die zuständige Stelle die hiervon betroffene Person schriftlich darüber zu unterrichten, dass eine Warnung erfolgt und welchen Inhalt sie hat.

(3) Wird die in Absatz 1 genannte Gerichtsentscheidung geändert, ist die Warnung binnen drei Tagen nach Rechtskraft der Änderung der Gerichtsentscheidung zu löschen.

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Absatz 1 erfolgt im Einklang mit den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG.

(5) Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach den zu Artikel 56 a Absatz 6 und 7 der Richtlinie 2005/36/EG ergangenen Durchführungsrechtsakten.

§ 7

Europäischer Berufsausweis

(1) Sobald für den Ingenieurberuf aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nach Artikel 4 a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG ein Europäischer Berufsausweis eingeführt ist, stellt die zuständige Stelle auf Antrag einen Europäischen Berufsausweis aus.

(2) Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 4 a bis 4 e der Richtlinie 2005/36/EG sowie den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten.

(3) Die Absätze 1 und 2 lassen die Verfahren nach §§ 3 bis 5 unberührt.

§ 8

Führen der geschützten Berufsbezeichnung aufgrund einer in Drittstaaten erworbenen Berufsqualifikation

(1) Die in § 2 genannte Berufsbezeichnung darf auch führen, wer aufgrund eines Abschlusszeugnisses einer Hochschule oder einer sonstigen Schule eines Drittstaates von der zuständigen Stelle auf Antrag die Genehmigung hierzu erhalten hat.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die antragstellende Person in Schleswig-Holstein ihre Hauptwohnung, ihre Hauptniederlassung oder ihre überwiegende berufliche Beschäftigung hat und das Zeugnis der Hochschule oder Schule des Dritt-

staats einem Zeugnis der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 genannten Hochschulen gleichwertig ist. Ist die antragstellende Person nicht deutsch im Sinn des Artikel 116 des Grundgesetzes, kann die Genehmigung versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist.

§ 9

Zuständige Stelle

(1) Zuständige Stelle im Sinn dieses Gesetzes ist für antragstellende Personen die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein.

(2) Das Verfahren kann unbeschadet des Absatzes 1 auch über die Einheitliche Stelle im Sinne des § 138 a Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 135), abgewickelt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro kann belegt werden, wer ohne nach §§ 2, 3 oder 8 dieses Gesetzes berechtigt zu sein, die in § 2 Absatz 1 genannte Berufsbezeichnung allein oder in einer Wortverbindung führt.

(2) Zuständige Stelle im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Vorstand der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein.

§ 11

Rechtsverordnungen

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. Juni 2016

T o r s t e n A l b i g
Ministerpräsident

Das für das Ingenieurgesetz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften zu erlassen über:

1. Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 4, insbesondere zu deren Voraussetzungen, Inhalt, Durchführung und Dauer, sowie zu Gebühren, Auslagen und zur Rechtsstellung der antragstellenden Person,
2. ergänzende Regelungen zu den Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 4 a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG (Europäischer Berufsausweis), wobei die zuständige Stelle dort abweichend von § 9 Absatz 1 geregelt werden kann sowie
3. ergänzende Regelungen zu den Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 56 a Absatz 8 der Richtlinie 2005/36/EG (Vorwarnmechanismus).

§ 12

Statistik

Verfahren zur Genehmigung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ und „Ingenieur“ sind Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Sinne des § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Schleswig-Holstein, über die eine Landesstatistik durchgeführt wird.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

R e i n h a r d M e y e r
Minister
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Technologie

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Vergütung für Leistungen der Hebammen und
Entbindungspfleger gegenüber Selbstzahlerinnen*)**

Vom 9. Mai 2016

Aufgrund des § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsausübung in Gesundheitsfachberufen vom 5. März 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung:

Artikel 1

§ 1 der Landesverordnung über die Vergütung für Leistungen der Hebammen und Entbindungspfleger

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 9. Mai 2016

Kristin Alheit
Ministerin

für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

*) Ändert LVO vom 13. April 2011, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2124-3-5

gegenüber Selbstzahlerinnen vom 13. April 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2014 (GVOBl. 2015 Schl.-H. S. 37), wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „zweifachen Satz“ wird folgender Halbsatz eingefügt: „und bei geburtshilflichen Leistungen bis zum 2,3-fachen Satz“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel-
und Bedarfsgegenständeüberwachung, des Weinrechts und der Veterinärverwaltung¹⁾**

Vom 12. Mai 2016

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), in Verbindung mit § 4 Nummer 3 Buchstabe e der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 137), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

Artikel 1

Die Anlage zur Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung, des Weinrechts und der Veterinärverwaltung vom 8. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 586), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 156), wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifstelle 3.2.1 wird das Wort „Stammdatenblättern“ durch das Wort „Stammdatenblattes“ ersetzt.

2. In der Tarifstelle 3.2.1.1 wird die Angabe „10,00“ durch die Angabe „13,00“ ersetzt.
3. Die Tarifstelle 3.2.1.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „10,00“ wird durch die Angabe „13,00“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „2,20“ wird durch die Angabe „2,90“ ersetzt.
4. In der Tarifstelle 3.2.1.3 wird die Angabe „10,00“ durch die Angabe „13,00“ ersetzt.
5. Die Tarifstelle 3.2.1.4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „10,00“ wird durch die Angabe „13,00“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Gewebeproben“ wird ein Komma eingefügt.
6. Die Tarifstelle 3.2.4 erhält folgende Fassung:

„3.2.4 Kennzeichnung, Registrierung und Ausstellung eines Equidenpasses nach Durchführungsverordnung (EU) 2015/262²⁾ in Verbindung mit Abschnitt 13 der Viehverkehrsverordnung

¹⁾ Ändert LVO vom 8. September 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-48

²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nummer 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015 zur Festlegung von Vorschriften gemäß den Richtlinien 90/427/EWG und 2009/156/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Identifizierung von Equiden (Equidenpass Verordnung) (ABl. L 59 S. 1).

- 3.2.4.1 Ausgabe von elektronischen Kennzeichen (Transponder) nach Artikel 18 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262
- | | |
|----------------|---------------|
| je Transponder | 2,50 bis 5,00 |
|----------------|---------------|
- 3.2.4.2 Ausstellung des Equidenpasses sowie Speichern der Daten in der nationalen Datenbank nach Artikel 7, 9, 14, 16, 17 und 38 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262
- | | |
|-------------|-----------------|
| je Dokument | 38,00 bis 75,00 |
|-------------|-----------------|
- 3.2.4.3 Einzelaufstellung von Ersatz-Equidenpässen nach Artikel 30 und 32 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262
- | | |
|-------------|------------------|
| je Dokument | nach Zeitaufwand |
|-------------|------------------|

7. In der Tarifstelle 3.2.6 wird die Angabe „12,00“ durch die Angabe „75,00“ ersetzt
8. Die Tarifstelle 3.2.8 erhält folgende Fassung:
„3.2.8 Ausgabe von Kennzeichnungssätzen für Schafe und Ziegen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) 21/2004³⁾ in Verbindung mit Abschnitt 11 der Viehverkehrsverordnung“
9. In der Tarifstelle 3.2.8.1 wird die Angabe „9,50“ durch die Angabe „12,40“ ersetzt.
10. In der Tarifstelle 3.2.8.2 wird die Angabe „9,50“ durch die Angabe „12,40“ ersetzt.
11. Die Tarifstelle 3.2.8.3 wird wie folgt geändert:
a) Die Angabe „9,50“ wird durch die Angabe „12,40“ ersetzt.
b) Das Wort „einem“ wird durch das Wort „eines“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 12. Mai 2016

Dr. Robert Habeck
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

³⁾ Verordnung (EG) Nummer 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nummer 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG (ABl. L S. 8), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nummer 517/2013.

Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) – Teile A und B Ausgabe 2016

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707-5-12

Verbindlicherklärung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 16. Mai 2016

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 31. Mai 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 239) („TTG“) erklärt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie für verbindlich:

1. Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil A, in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 2016 (BAnz AT 19. Januar 2016 B 3, berichtigt in BAnz AT 1. April 2016 B 1). § 3 a Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4 Satz 2 sowie § 20 Absatz 3 und § 12 Absatz 1 Nummer 1 letzter Halbsatz finden keine Anwendung.
2. Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B, in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 2016 (BAnz AT 19. Januar 2016 B 3, berichtigt in BAnz AT 1. April 2016 B 1).

Kiel, 16. Mai 2016

Reinhard Meyer
Minister
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der
Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung, des Weinrechts und der Veterinärverwaltung*)
Vom 18. Mai 2016**

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), in Verbindung mit § 4 Nummer 3 Buchstabe e der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 137), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

Artikel 1

Die Anlage zur Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung, des Weinrechts und der Veterinärverwaltung vom 8. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 396), wird wie folgt geändert:

1. Nach der Anmerkung zu Tarifstelle 1.7.8 wird die folgende Tarifstelle 1.8 angefügt:

„1.8 Anerkennung und Kontrolle von Schweinehaltungsbetrieben nach Artikel 8 und 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. L 212 S. 7)

1.8.1 Amtliche Anerkennung von Schweinehaltungsbetrieben, die kontrollierte Haltungsbedingungen anwenden, nach Artikel 8 nach Zeitaufwand

1.8.2 Kontrollen/Audits von Schweinehaltungsbetrieben, die kontrollierte Haltungsbedingungen anwenden, nach Artikel 10 nach Zeitaufwand“

2. In der Anmerkung zu Tarifstelle 1 werden die Stundensätze folgendermaßen gefasst:

„Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt: 11,00 €
Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt: 12,50 €
Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt: 15,50 €
Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt: 20,25 €“

3. In der Anmerkung zu Tarifstelle 3 werden die Stundensätze folgendermaßen gefasst:

„Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt: 11,00 €
Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt: 12,50 €
Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt: 15,50 €
Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt: 20,25 €“

4. In der Anmerkung zu den Tarifstellen 4.1 bis 4.5 werden die Stundensätze folgendermaßen gefasst:

„Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt: 11,00 €
Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt: 12,50 €
Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt: 15,50 €
Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt: 20,25 €“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 18. Mai 2016

D r . R o b e r t H a b e c k
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

*) Ändert LVO vom 8. September 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-48

**Landesverordnung
über Wahlvorschläge für die Wahl zum Richterwahlausschuss
(Vorschlagsverordnung – Richterwahlausschuss – RiWahlAVVO)**

Vom 20. Mai 2016

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 301-5-1

Aufgrund des § 14 Absatz 5 des Landesrichtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1992 (GVBl. Schl.-H. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2013 (GVBl. Schl.-H. S. 494), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Anwendungsbereich

Dem Landtag sind für die Wahl der weiteren Mitglieder des Richterwahlausschusses und ihrer Vertreterinnen und Vertreter (§ 13 Absatz 1 Landesrichtergesetz) Wahlvorschläge nach dieser Verordnung zu unterbreiten.

§ 2

Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen

(1) Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Wahlzeit der weiteren Mitglieder des Richterwahlausschusses fordern

1. das für Justiz zuständige Ministerium den Vorstand der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer sowie die nach § 14 Absatz 1 Nummer 3 des Landesrichtergesetzes Vorschlagsberechtigten,
2. die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte die vorschlagsberechtigten Richterinnen und Richter der Gerichte ihres Gerichtszweiges und
3. die Präsidentin oder der Präsident der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer die vorschlagsberechtigten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

zur Abgabe von Wahlvorschlägen innerhalb von sechs Wochen nach Erlass des Aufforderungsschreibens auf.

(2) Das Aufforderungsschreiben muss folgende Angaben enthalten:

1. den Ort und den Tag seines Erlasses;
2. die Zahl der zu wählenden weiteren Mitglieder;
3. die Angabe, bei welcher Stelle die Wahlvorschläge einzureichen sind;
4. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 die Mindestzahl der Vorschlagsberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss;
5. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von sechs Wochen nach Erlass der Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;

6. die Hinweise, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden können und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist;

7. den Hinweis, dass von den Mitgliedern des Richterwahlausschusses jeweils die Hälfte Frauen und Männer sein müssen.

Die Aufforderungsschreiben nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 sind vom Tage des Erlasses bis zur Erstellung der Vorschlagslisten an geeigneter Stelle in den oberen Landesgerichten auszuhängen. Abschriften sollen unverzüglich in jedem Gericht ausgehängt werden.

§ 3

Wahlvorschläge

(1) Vorschlagsberechtigte dürfen für jedes zu wählende weitere Mitglied sowie dessen Vertreterin oder Vertreter jeweils nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterschrift ist mit Vornamen und Familiennamen zu vollziehen; ihr ist die Amtsbezeichnung und die Bezeichnung des Gerichtes, an dem der unterzeichnenden Person ein Richteramt übertragen ist, hinzuzufügen. Jeder Wahlvorschlag hat eine unterzeichnende Person als empfangsberechtigt für eine Rückgabe des Wahlvorschlages nach § 4 Absatz 2 und 4 zu benennen.

(2) Vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber sind mit Vornamen, Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift aufzuführen; ihre schriftliche Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen.

(3) Bei richterlichen Bewerberinnen und Bewerbern ist die Amtsbezeichnung und das Gericht anzugeben, an dem ihnen ein Richteramt übertragen worden ist. Es ist mitzuteilen, ob die Benennung als ständiges oder nichtständiges Mitglied erfolgt.

(4) Außer den Angaben nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Wahlvorschläge keine Erklärungen oder sonstigen Zusätze enthalten.

(5) Wahlvorschläge für ständige richterliche Mitglieder sind bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts, Wahlvorschläge für nichtständige richterliche Mitglieder bei den Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte, deren Gerichtszweig die vorgeschlagene Person angehört, einzureichen. Wahlvorschläge der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und der Vorschlag des Vorstandes der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer sind bei der Präsidentin oder dem

Präsidenten der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer einzureichen. Wahlvorschläge der nach § 14 Absatz 1 Nummer 3 des Landesrichtergesetzes Vorschlagsberechtigten sind bei dem für Justiz zuständigen Ministerium einzureichen.

(6) Die Behandlung der Wahlvorschläge nach § 4 obliegt den Adressaten der Wahlvorschläge.

§ 4

Behandlung der Wahlvorschläge, ungültige Wahlvorschläge

(1) Auf eingehenden Wahlvorschlägen sind der Tag und die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken.

(2) Wahlvorschläge, die ungültig sind, weil sie nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen, weil sie nicht fristgerecht eingereicht worden sind oder weil sie unzulässige Erklärungen oder sonstige Zusätze enthalten, sind unverzüglich nach Eingang unter Angabe der Gründe an die im Wahlvorschlag bezeichnete empfangsberechtigte Person zurückzugeben.

(3) Vorschlagsberechtigte, die mehr als die zulässige Zahl von Wahlvorschlägen unterzeichnet haben, haben nach Aufforderung innerhalb von drei Tagen zu erklären, welche Unterschrift sie aufrechterhalten. Wird die Erklärung nicht fristgerecht abgegeben, wird nur die Unterschrift auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag berücksichtigt; auf den übrigen Wahlvorschlägen werden die Unterschriften gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift berücksichtigt wird.

(4) Wahlvorschläge, die den Erfordernissen des § 3 aus anderen als den in Absatz 2 genannten Gründen nicht entsprechen oder infolge von Streichungen nach Absatz 3 nicht mehr die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen, sind mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel innerhalb einer Frist von zehn Tagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.

§ 5

Unzureichende Zahl und Zusammensetzung von Wahlvorschlägen

Sind

1. als ständige richterliche Mitglieder sowie als deren Vertreterinnen oder Vertreter weniger als vier Personen und weniger als zwei Frauen und Männer,
2. als nichtständige Mitglieder sowie als deren Vertreterinnen oder Vertreter jeweils weniger als zwei Personen und jeweils weniger als eine Frau und ein Mann und

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. Mai 2016

T o r s t e n A l b i g
Ministerpräsident

3. als Mitglied der Rechtsanwaltschaft sowie als dessen Vertreterin oder Vertreter unter Berücksichtigung eines Vorschlages des Vorstandes der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer weniger als zwei Personen und weniger als eine Frau und ein Mann

vorgeschlagen und mit der Aufnahme in die Bewerberlisten einverstanden, ist dies von den Präsidentinnen oder Präsidenten der oberen Landesgerichte für die betroffenen Gerichtszweige und von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer durch Aushang an der gleichen Stelle, an der das Schreiben zur Aufforderung von Wahlvorschlägen ausgehängt ist, bekannt zu machen. Gleichzeitig ergeht die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von zwei Wochen. Abschriften der Bekanntmachung und Aufforderung sollen in jedem Gericht des betroffenen Gerichtszweiges ausgehängt werden.

§ 6

Vorschlagslisten

(1) Für die Wahl der ständigen richterlichen Mitglieder sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter und für die Wahl des Mitgliedes der Rechtsanwaltschaft sowie dessen Vertreterin oder Vertreter sind jeweils einheitliche Vorschlagslisten aufzustellen. Für die Wahl der nichtständigen richterlichen Mitglieder sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter ist für jeden Gerichtszweig eine besondere Bewerberliste aufzustellen. In den Listen sind die in einem gültigen Wahlvorschlag genannten Bewerberinnen und Bewerber nummeriert in alphabetischer Reihenfolge mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnanschrift, Amtsbezeichnung und der Bezeichnung des Gerichtes, an dem ihnen ein Richteramt übertragen worden ist, aufzuführen.

(2) Die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte und die Präsidentin oder der Präsident der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer senden die nach Absatz 1 gefertigten Listen unter Beifügung der Originalwahlvorschläge an das für Justiz zuständige Ministerium.

(3) Das für Justiz zuständige Ministerium stellt die bei ihm eingegangenen Wahlvorschläge zu einer Gesamtvorschlagsliste zusammen und leitet sie unter Beifügung der Originalwahlvorschläge an die Präsidentin oder den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages weiter.

§ 7

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

A n k e S p o o r e n d o n k
Ministerin
für Justiz, Kultur und Europa

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnungen über den elektronischen Rechtsverkehr mit und
die elektronische Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften**

Vom 26. Mai 2016

Aufgrund des § 81 Absatz 4 Satz 1, 2 und 4, des § 135 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 sowie § 140 Absatz 1 Satz 3 und 4 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2161), und des § 65 a Absatz 1 Satz 1, 2 und 5 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203), in Verbindung mit § 1 Nummer 13, 28 b der Justizermächtigungsübertragungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 720), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. August 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 219), verordnet das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 361)¹⁾, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. April 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden in der dritten Spalte das Wort „Grundbuch“ und in der vierten Spalte die Angabe „1.10.2016“ angefügt.
2. In Nummer 3 werden in der dritten Spalte das Wort „Grundbuch“ und in der vierten Spalte die Angabe „1.12.2016“ angefügt.
3. In Nummer 11 werden in der dritten Spalte die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1974)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178)“ ersetzt.
4. Nach Nummer 24 wird folgende Tabellenzeile angefügt:

„25. Sozialgericht Schleswig	Alle Verfahren	1.7.2016
26. Amtsgericht Itzehoe	Grundbuch	1.7.2016
27. Amtsgericht Ratzeburg	Grundbuch	1.7.2016
28. Amtsgericht Schleswig	Grundbuch	1.9.2016

- | | | | |
|-----|--|-------------------|------------|
| 29. | Amtsgericht
Elmshorn | Grundbuch | 1.9.2016 |
| 30. | Sozialgericht
Kiel | Alle
Verfahren | 15.9.2016 |
| 31. | Schleswig-
Holsteinisches
Landessozialgericht
Schleswig | Alle
Verfahren | 1.10.2016 |
| 32. | Amtsgericht
Oldenburg | Grundbuch | 1.10.2016 |
| 33. | Sozialgericht
Lübeck | Alle
Verfahren | 15.10.2016 |
| 34. | Amtsgericht
Schwarzenbek | Grundbuch | 1.11.2016 |
| 35. | Amtsgericht
Meldorf | Grundbuch | 1.11.2016 |
| 36. | Sozialgericht
Itzehoe | Alle
Verfahren | 1.11.2016 |
| 37. | Amtsgericht
Reinbek | Grundbuch | 1.12.2016“ |

Artikel 2

Die Anlage zu § 1 der Landesverordnung über die elektronische Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 19. August 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 220)²⁾, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. April 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden in der dritten Spalte das Wort „Grundbuch“ und in der vierten Spalte die Angabe „1.10.2016“ angefügt.
2. In Nummer 3 werden in der dritten Spalte das Wort „Grundbuch“ und in der vierten Spalte die Angabe „1.12.2016“ angefügt.
3. Nach Nummer 14 werden folgende Tabellenzeilen angefügt:

„15. Amtsgericht Itzehoe	Grundbuch	1.7.2016
16. Amtsgericht Ratzeburg	Grundbuch	1.7.2016
17. Amtsgericht Schleswig	Grundbuch	1.9.2016
18. Amtsgericht Elmshorn	Grundbuch	1.9.2016
19. Amtsgericht Oldenburg	Grundbuch	1.10.2016
20. Amtsgericht Schwarzenbek	Grundbuch	1.11.2016

¹⁾ Ändert LVO vom 12. Dezember 2006, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 315-20-4

²⁾ Ändert LVO vom 19. August 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 315-20-9

21. Amtsgericht
Meldorf Grundbuch 1.11.2016
22. Amtsgericht
Reinbek Grundbuch 1.12.2016“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 26. Mai 2016

A n k e S p o o r e n d o n k
Ministerin
für Justiz, Kultur und Europa

**Landesverordnung
über die Zuständigkeiten der Finanzämter in Schleswig-Holstein
(Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung – FÄZustVO)
Vom 6. Juni 2016**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-40

Aufgrund der

1. § 17 Absatz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, ber. S. 1202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2531), in Verbindung mit § 8 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 322), und § 17 Absatz 2 Satz 3 und 4 FVG,
2. § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 und § 17 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 4 FVG sowie
3. § 19 Absatz 5, § 387 Absatz 2 Satz 1, 2 und 5 und § 409 Satz 2 in Verbindung mit § 387 Absatz 2 Satz 1, 2 und 5 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178),

verordnet die Landesregierung:

§ 1

Bezeichnung, Sitz, Bezirk und Aufgaben der
Finanzämter

- (1) Es werden errichtet:
1. das Finanzamt Kiel mit Sitz in Kiel und
 2. das Finanzamt für Zentrale Prüfungsdienste mit Sitz in Kiel.
- (2) Die Finanzämter Kiel-Nord und Kiel-Süd werden aufgelöst.

(3) Die in der Anlage 1 Spalte 2 bezeichneten Finanzämter bestehen als örtliche Landesfinanzbehörden gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 4 FVG. Sie sind jeweils bezogen auf ihren Bezirk (Spalte 3) für die von den Finanzämtern wahrzunehmenden Aufgaben der Steuerverwaltung und für die ihnen sonst übertragenen Aufgaben sowie gegebenenfalls für die ihnen zusätzlich übertragenen Aufgaben für die Bezirke mehrerer Finanzämter (Spalten 4 a, 4 b) zuständig, soweit nicht

1. für bestimmte Aufgaben gemäß Spalten 5 a, 5 b der Anlage 1 ein anderes Finanzamt zuständig ist oder
2. abweichende landesweite Zuständigkeiten gemäß § 2 bestehen.

(4) Als weitere örtliche Landesfinanzbehörde gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 4 FVG besteht das Finanzamt für Zentrale Prüfungsdienste mit Sitz in Kiel. Es nimmt die in den laufenden Nummern 1 und 2 der Anlage 2 zu § 2 bezeichneten Aufgaben für die Bezirke aller Finanzämter wahr.

§ 2

Landesweite Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für einzelne Aufgaben, die jeweils von bestimmten Finanzämtern für die Bezirke aller Finanzämter wahrgenommen werden, ergeben sich aus der Anlage 2.

§ 3

Rechenzentrum der Steuerverwaltung

(1) Das Rechenzentrum der Steuerverwaltung besteht als Teil des Finanzministeriums - Amt für Informationstechnik (AIT).

Anl. 1

(2) Es nimmt für das jeweils zuständige Finanzamt folgende mit dem Einsatz automatischer Einrichtungen im Besteuerungsverfahren zusammenhängende Steuerverwaltungstätigkeiten wahr:

1. Berechnung von Steuern einschließlich der Steuervergütungen und Steuererstattungen sowie von steuerlichen Nebenleistungen, ferner die Fertigung und Bekanntgabe der entsprechenden Verwaltungsakte;
2. Berechnung von gesondert festzustellenden Besteuerungsgrundlagen, von Steuermessbeträgen und Zerlegungsanteilen sowie die Fertigung und Bekanntgabe der entsprechenden Verwaltungsakte;
3. Erstellung von Aufforderungen zur Abgabe von Steuererklärungen, Androhungen von Zwangsgeld, Mahnungen, Anforderungen von Säumniszuschlägen, sonstigen Mitteilungen und Hinweisen sowie deren Bekanntgabe;
4. Unterstützung der Vollstreckungsstellen und Fertigung entsprechender Verwaltungsakte sowie deren Bekanntgabe;
5. Entgegennahme von Steueranmeldungen, Steuererklärungen, Anzeigen nach der Mitteilungsverordnung sowie sonstigen Daten für das Besteuerungsverfahren, soweit diese beleglos auf Datenträgern oder im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden;
6. Buchführung über die von den Erhebungsstellen anzunehmenden oder auszahlenden Beträge einschließlich der Fertigung von Unterlagen für Ein- und Auszahlungen;
7. Verarbeitung von Zahlungen im Datenübermittlungsverfahren mit den Kreditinstituten;
8. Übermittlung von Daten, insbesondere an öffentliche Stellen;

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. Juni 2016

T o r s t e n A l b i g
Ministerpräsident

M o n i k a H e i n o l d
Finanzministerin

9. Erstellung von Statistiken und sonstigen Auswertungen;
10. Verwaltung der Datenbestände, soweit sie mit den unter den Nummern 1 bis 9 genannten Arbeiten anfallen.

(3) Das zuständige Finanzamt kann die in Absatz 2 genannten Maßnahmen auch selbst vornehmen.

§ 4

Ermächtigungen

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Rechtsverordnungen aufgrund

1. des § 2 Absatz 2 Satz 1, des § 17 Absatz 1 FVG in Verbindung mit § 8 LVwG, des § 17 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 und 2 sowie des § 17 Absatz 3 Satz 1 FVG,
2. des § 19 Absatz 5 Satz 1 AO,
3. des § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 AO und
4. des § 409 Satz 2 in Verbindung mit § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 AO

zu erlassen und insoweit diese Verordnung zu ändern.

§ 5

Anlagen

Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter in Schleswig-Holstein vom 28. November 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 709), *) zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 337), außer Kraft.

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-17

Anlage 1
zu § 1 FÄZustVO

Bezeichnung, Sitz, Bezirk und Aufgaben der Finanzämter

Laufen- de Nummer	Bezeich- nung und Sitz des Finanzamts	örtliche Zuständigkeit (Bezirk des Finanzamts)	zusätzlich: Die Zuständigkeit ist ferner übertragen		abweichend: Die Zuständigkeit	
			für	des Bezirks der Finanzäm- ter	für	liegt beim Finanzamt
1	2	3	4a	4b	5a	5b
1	Bad Sege- berg in Bad Sege- berg	Kreis Segeberg mit Aus- nahme der Gebiete, die in den Bezirk des Finanzamts Neumünster eingegliedert sind	– Körperschaftsteuer ¹⁾	Neumünster (für den Teil des Bezirks laufende Num- mer 9 Spalte 3 Buchstabe b)	– Besteuerung von land- und forstwirtschaftli- chen Betrieben ²⁾ – Grunderwerbsteuer	Pinneberg Pinneberg
2	Dithmarschen in Heide	Kreis Dithmarschen	– Besteuerung von land- und forstwirtschaftli- chen Betrieben ²⁾	Itzehoe	– Grunderwerbsteuer – Körperschaftsteuer ¹⁾	Rendsburg Itzehoe
3	Eckernförde- Schleswig in Eckernför- de	Teil des Kreises Rends- burg-Eckernförde mit der Stadt Eckernförde sowie den Ämtern Hüttener Berge und Schlei-Ostsee sowie Teil des Kreises Schles- wig-Flensburg mit Aus- nahme der Gebiete, die in den Bezirk des Finanzamts Flensburg eingegliedert sind	– Besteuerung von land- und forstwirtschaftli- chen Betrieben ²⁾	Flensburg	– Grunderwerbsteuer – Körperschaftsteuer ¹⁾	Rendsburg Flensburg
4	Elmshorn in Elmshorn	Teil des Kreises Pinneberg mit den Städten Barmstedt, Elmshorn, Quickborn, Tornesch und Uetersen, den Ämtern Elmshorn- Land, Haseldorf, Hörnerkir- chen, Moorrege (ohne die Gemeinde Appen), Rant- zau			– Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ²⁾ – Grunderwerbsteuer – Körperschaftsteuer ¹⁾	Pinneberg Pinneberg Itzehoe
5	Flensburg in Flensburg	Stadt Flensburg sowie Teil des Kreises Schleswig- Flensburg mit der Stadt Glücksburg, den Ämtern Eggebek, Geltinger Bucht, Hürup, Langballig, Oever- see und Schafflund sowie den Gemeinden Handewitt, Harrislee und Sörup	– Körperschaftsteuer ¹⁾	Eckernförde- Schleswig, Nordfriesland	– Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ²⁾ – Grunderwerbsteuer	Eckernförde- Schleswig Rendsburg

Laufen- de Nummer	Bezeich- nung und Sitz des Finanzamts	örtliche Zuständigkeit (Bezirk des Finanzamts)	zusätzlich: Die Zuständigkeit ist ferner übertragen		abweichend: Die Zuständigkeit	
			für	des Bezirks der Finanzäm- ter	für	liegt beim Finanzamt
1	2	3	4a	4b	5a	5b
6	Itzehoe in Itzehoe	Kreis Steinburg	– Körperschaftsteuer ¹⁾	Dithmarschen, Elmshorn, Pinneberg	– Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ²⁾ – Grunderwerbsteuer	Dithmarschen Rendsburg
7	Kiel in Kiel	Kieler Stadtgebiet sowie Teil des Kreises Rends- burg-Eckernförde mit den Ämtern Flintbek, Molfsee, den Gemeinden Achter- wehr, Felde, Kronshagen, Melsdorf, Ottendorf und Quarnbek	– Körperschaftsteuer ¹⁾	Neumünster (für den Teil des Bezirks laufende Num- mer 9 Spalte 3 Buchstabe a), Plön (für den Teil des Bezirks laufende Num- mer 13 Spalte 3 Buchstabe a), Rendsburg	– Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ²⁾ – Grunderwerbsteuer	Rendsburg Rendsburg
8	Lübeck in Lübeck	Stadtgebiet Lübeck	– Körperschaftsteuer ¹⁾	Ostholstein, Plön (für den Teil des Bezirks laufende Num- mer 13 Spalte 3 Buchstabe b), Ratzeburg	– Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ²⁾ – Grunderwerbsteuer	Ostholstein Pinneberg
9	Neumünster in Neumünster	a) Stadtgebiet Neumünster, aus dem Kreis Rends- burg-Eckernförde: Amt Bordesholm sowie die Gemeinden Arpsdorf, Ehndorf, Padenstedt, Wasbek und Dätgen, aus dem Kreis Plön: die Gemeinden Böne- büttel, Bothkamp, Großharrie, Rends- wühren, Schillsdorf und Tasdorf sowie aus dem Kreis Sege- berg: die Gemeinden Boostedt, Großenaspe, Groß Kummerfeld und Latendorf; b) aus dem Kreis Sege- berg ferner die Ämter Bad Bramstedt-Land (ohne die Gemeinde Großenaspe), Bornhö- ved (ohne die Ge-			– Besteuerung von land- und forstwirtschaftli- chen Betrieben ²⁾ – Grunderwerbsteuer – Körperschaftsteuer ¹⁾ für den Teil des Bezirks * lt. Spalte 3 Buchstabe a * lt. Spalte 3 Buchstabe b	Plön Rendsburg Kiel Bad Segeberg

Laufende Nummer	Bezeichnung und Sitz des Finanzamts	örtliche Zuständigkeit (Bezirk des Finanzamts)	zusätzlich: Die Zuständigkeit ist ferner übertragen		abweichend: Die Zuständigkeit	
			für	des Bezirks der Finanzämter	für	liegt beim Finanzamt
1	2	3	4a	4b	5a	5b
		meinde Trappenkamp) und Kaltenkirchen-Land (ohne die Gemeinde Alveslohe) sowie die Gemeinden Bad Bramstedt und Heidmühlen				
10	Nordfriesland in Leck	Kreis Nordfriesland			– Grunderwerbsteuer – Körperschaftsteuer ¹⁾	Rendsburg Flensburg
11	Ostholstein in Oldenburg i.H.	Kreis Ostholstein mit Ausnahme der Gebiete, die in den Bezirk des Finanzamts Plön eingegliedert sind	– Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ²⁾	Lübeck	– Grunderwerbsteuer – Körperschaftsteuer ¹⁾	Pinneberg Lübeck
12	Pinneberg in Pinneberg	Teil des Kreises Pinneberg mit den Städten Pinneberg, Schenefeld, Wedel, dem Amt Pinnau sowie den Gemeinden Appen, Bönningstedt, Halstenbek, Hasloh, Helgoland und Rellingen	– Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ²⁾ – Grunderwerbsteuer	Bad Segeberg, Elmshorn Bad Segeberg, Elmshorn, Lübeck, Ostholstein, Plön, Ratzeburg, Stormarn	– Körperschaftsteuer ¹⁾	Itzehoe
13	Plön in Plön	a) Kreis Plön mit Ausnahme der Gebiete, die in den Bezirk des Finanzamts Neumünster eingegliedert sind; b) Teil des Kreises Ostholstein mit der Stadt Eutin, den Gemeinden Bad Malente, Bosau, Ahrensböök und Stockelsdorf	– Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ²⁾	Neumünster	– Grunderwerbsteuer – Körperschaftsteuer ¹⁾ für den Teil des Bezirks * lt. Spalte 3 Buchstabe a * lt. Spalte 3 Buchstabe b	Pinneberg Kiel Lübeck
14	Ratzeburg in Ratzeburg	Kreis Herzogtum Lauenburg	– Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ²⁾	Stormarn	– Grunderwerbsteuer – Körperschaftsteuer ¹⁾	Pinneberg Lübeck

Laufen- de Nummer	Bezeich- nung und Sitz des Finanzamts	örtliche Zuständigkeit (Bezirk des Finanzamts)	zusätzlich: Die Zuständigkeit ist ferner übertragen		abweichend: Die Zuständigkeit	
			für	des Bezirks der Finanzäm- ter	für	liegt beim Finanzamt
1	2	3	4a	4b	5a	5b
15	Rendsburg in Rendsburg	Kreis Rendsburg-Eckern- förde mit Ausnahme der Gebiete, die in die Bezirke der Finanzämter Eckernför- de-Schleswig, Kiel und Neumünster eingegliedert sind	– Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ²⁾ – Grunderwerbsteuer	Kiel Dithmarschen, Eckernförde- Schleswig, Flensburg, Itzehoe, Kiel, Neumünster, Nordfriesland	– Körperschaftsteuer ¹⁾	Kiel
16	Stormarn in Bad Oldesloe	Kreis Stormarn			– Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ²⁾ – Grunderwerbsteuer	Ratzeburg Pinneberg

Erläuterungen:

¹⁾ Körperschaftsteuer

Die Zuständigkeit umfasst die Besteuerung der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834), nach dem Umsatz, Einkommen und Vermögen. Das gilt auch für die Festsetzung und Zerlegung der Gewerbesteuermessbeträge der körperschaftsteuerpflichtigen Betriebe, für die Zerlegung der Körperschaftsteuer nach dem Zerlegungsgesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2531), sowie für das Vergütungsverfahren nach § 4 a des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834), jedoch ohne Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer).

²⁾ Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Die Zuständigkeit bezieht sich auf Steuerfälle von natürlichen Personen und Mitunternehmerschaften mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, ber. S. 3862), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (BGBl. I S. 310). Sie umfasst in diesen Fällen die Besteuerungszuständigkeiten nach dem Einkommen und Vermögen nach § 19 AO sowie dem Umsatz nach § 21 AO, Zuständigkeiten für gesonderte Feststellungen nach § 18 AO hinsichtlich der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Zuständigkeiten für die Festsetzung und Zerlegung der Steuermessbeträge nach § 22 AO sowie Zuständigkeiten für den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer). Sofern in diesen Fällen von natürlichen Personen neben den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft auch Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 EStG oder bzw. und Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit im Sinne des § 18 EStG erzielt werden, ist insoweit auch die Zuständigkeit für die gesonderte Feststellung dieser Einkünfte nach § 18 AO übertragen.

Von dieser Zuständigkeitsverlagerung ausgenommen sind

- a) Fälle, in denen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielt werden, die ausschließlich durch andere Finanzämter gesondert festzustellen sind. Andere Finanzämter im Sinne dieser Zuständigkeitsregelung sind solche, die jeweils weder bei dem diese Aufgabe nach Maßgabe dieser Fußnote abgebenden Finanzamt hierzu in der Spalte 5b noch bei dem diese Aufgabe korrespondierend übernehmenden Finanzamt hierzu in der Spalte 4b genannt sind.
- b) Zuständigkeiten für die Feststellung von Einheitswerten.

Anlage 2
zu § 2 FÄZustVO

Zuständigkeiten
einzelner Finanzämter jeweils für die Bezirke aller Finanzämter
(landesweite Zuständigkeiten)

Laufende Nummer	für die Aufgabe	zuständiges Finanzamt	Hinweis auf
1	2	3	4
1	<p>Verfolgung und Ahndung von Steuerstraftaten und gleichgestellten Straftaten, Steuerordnungswidrigkeiten und gleichgestellten Ordnungswidrigkeiten, Ordnungswidrigkeiten nach dem Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S.2735), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886), Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 des Geldwäschegesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 720), sowie Ordnungswidrigkeiten nach § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706), sofern die nicht verhinderten Zuwiderhandlungen Steuerstraftaten oder Steuerordnungswidrigkeiten sind.</p> <p>Die Aufgabenwahrnehmung gilt vorbehaltlich Nummer 3 dieser Anlage.</p>	Finanzamt für Zentrale Prüfungsdienste	§ 1 Absatz 4
2	<p>Betriebsprüfung bezogen auf folgende Unternehmen/Steuerpflichtige (Groß- und Konzernbetriebsprüfung):</p> <p>a) gewerbliche Handelsbetriebe mit einem jährlichen Umsatz von mehr als 140 Millionen Euro*); Fertigungs- und andere Leistungsbetriebe sowie Freiberufler mit einem jährlichen Umsatz von mehr als 45 Millionen Euro*),</p> <p>b) Versicherungen und Pensionskassen mit Jahresprämieinnahmen von mehr als 56 Millionen Euro*),</p> <p>c) Kreditinstitute mit einem Aktivvermögen von mehr als 280 Millionen Euro*) sowie</p> <p>d) Konzerne und sonstige verbundene Unternehmen, sofern eine Verbindung zu einem Betrieb nach Buchstabe a, b oder c besteht.</p> <p>Die Zuständigkeit erstreckt sich auf die laufend veranlagten Steuerarten einschließlich der gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen sowie das gesonderte Prüfungsrecht nach § 50b EStG. Sie umfasst die Befugnis, die Prüfung anzuordnen, die Prüfungsfeststellungen auszuwerten und die entsprechenden Steuerfestsetzungen/Steuerfeststellungen im Namen des für die Besteuerung zuständigen Finanzamts vorzunehmen. Ferner können im Namen des zuständigen Finanzamts verbindliche Zusagen (§§ 204 bis 207 AO) erteilt werden.</p> <p>Die Aufgabenwahrnehmung gilt vorbehaltlich Nummer 3 dieser Anlage.</p> <p><i>*) für die angegebenen Wertgrenzen ist das jeweils der letztgültigen Einordnung der Betriebe in Größenklassen zugrunde gelegte Ergebnis maßgebend</i></p>	Finanzamt für Zentrale Prüfungsdienste	§ 1 Absatz 4
3	Wahrnehmung aller Aufgaben des Fünften und Sechsten Teils der Abgabenordnung (Erhebungsverfahren und Vollstreckung sowie damit zusammenhängende Folgearbeiten) bezogen auf die vom Finanzamt für Zentrale Prüfungsdienste im eigenen Namen erlassenen Verwaltungsakte	Kiel	laufende Nummer 7 der Anlage 1

Laufende Nummer	für die Aufgabe	zuständiges Finanzamt	Hinweis auf
1	2	3	4
4	Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung	Kiel	laufende Nummer 7 der Anlage 1
5	Aufsicht über die Lohnsteuerhilfvereine nach der Landesverordnung zur Übertragung der Aufsichtsaufgaben über die Lohnsteuerhilfvereine vom 13. Juli 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 180); Bearbeitung aller Fälle der unerlaubten Hilfe in Steuersachen mit Ausnahme des bußgeldrechtlichen Verfahrens	Neumünster	laufende Nummer 9 der Anlage 1
6	Auslandsbeziehungen; Besteuerung nach den §§ 2 bis 5, 7 bis 14, 18 des Außensteuergesetzes vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417)	Kiel	laufende Nummer 7 der Anlage 1
7	Veranlagung der nach § 1 Absatz 4 in Verbindung mit § 49 EStG beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen und der nach § 1 Absatz 3 EStG als unbeschränkt steuerpflichtig zu behandelnden Personen. Die Zuständigkeit umfasst in diesen Fällen auch die Zuständigkeit nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 AO sowie die Feststellung des Gewerbesteuerermessbetrags; dies gilt jedoch nicht, wenn ein Finanzamt außerhalb Schleswig-Holsteins für die Steuern vom Einkommen zuständig ist und in den Fällen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte. Satz 1 gilt auch für Veranlagungen zur Einkommensteuer nach § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 und 5 EStG.	Flensburg	laufende Nummer 5 der Anlage 1
8	Erbschaft- und Schenkungsteuer	Kiel	laufende Nummer 7 der Anlage 1
9	Feststellung der Einkünfte aus Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften	Kiel	laufende Nummer 7 der Anlage 1
10	Gesonderte Feststellungen gemäß § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834)	Kiel	laufende Nummer 7 der Anlage 1
11	Körperschaftsteuer; – Wahrnehmung der Rechte des Landes Schleswig-Holstein an der Zerlegung der Körperschaftsteuer – Zerlegung der Körperschaftsteuer nach § 6 Absatz 1 Zerlegungsgesetz	Kiel	laufende Nummer 7 der Anlage 1
12	Rennwett- und Lotteriesteuer	Kiel	laufende Nummer 7 der Anlage 1
13	Wahrnehmung der abgabenrechtlichen Verwaltungsaufgaben nach dem Spielbankgesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 29. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 328)	Kiel	laufende Nummer 7 der Anlage 1

Laufende Nummer	für die Aufgabe	zuständiges Finanzamt	Hinweis auf
1	2	3	4
14	Verwaltung der Umsatzsteuer ausländischer Unternehmer , die im Inland keine Betriebsstätte unterhalten und nur der Umsatzsteuer unterliegen, soweit nach der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794, 3814), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2392), keine andere Finanzbehörde zuständig ist	Flensburg, soweit das Unternehmen in Dänemark ansässig ist	laufende Nummer 5 der Anlage 1
15	Wohnungsbauprämie	Kiel	laufende Nummer 7 der Anlage 1

**Landesverordnung
zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik*)
Vom 10. Juni 2016**

Aufgrund § 135 Absatz 2 a der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), verordnet das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten:

Artikel 1

Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik

Die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 30. August 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 646), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 495), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), wird wie folgt geändert:

1. § 25 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ergebnismrücklage darf höchstens 33 % und soll mindestens 10 % der Allgemeinen Rücklage betragen. Soweit der Anteil der Allgemeinen Rücklage an der Bilanzsumme mindestens 30 % beträgt, kann abweichend von Satz 1 die Ergebnismrücklage mehr als 33 % der Allgemeinen Rücklage betragen.“

2. § 48 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 3.8 wird folgende neue Nummer 3.9 eingefügt:

„3.9 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist,“

b) Die bisherige Nummer 3.9 wird Nummer 3.10.
3. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Aufgabenträger nach § 95 o Absatz 1 GO sind entsprechend der §§ 300 bis 309 des Handelsgesetzbuches, die in § 95 o Absatz 3 GO genannten gemeinsamen Kommunalunternehmen, Zweckverbände und Gesellschaften entsprechend der §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe zu konsolidieren, dass die jeweiligen Buchwerte in den Abschlüssen der Aufgabenträger, gemeinsamen Kommunalunternehmen, Zweckverbände und Gesellschaften berücksichtigt werden. Abweichend von § 308 des Handelsgesetzbuches ist für die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse unerheblich, wenn für die in den Gesamtabschluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden unterschiedliche Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften für die Gemeinde und der Aufgabenträger, deren Jahresabschlüsse mit dem der Gemeinde zusammenzufassen sind, bestehen. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für den Ausweis von Aufwendungen und Erträgen in der Gesamtergebnisrechnung.“

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 7 angefügt:

„(3) Ein sich aus der Kapitalkonsolidierung ergebender Unterschiedsbetrag ist in der Gesamtbilanz, wenn er auf der Aktivseite entsteht, als Geschäfts- oder Firmenwert und,

*) Ändert LVO vom 30. August 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-32

wenn er auf der Passivseite entsteht, als Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung auszuweisen. Der Geschäfts- oder Firmenwert ist nicht abzuschreiben. Der passive Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung ist nicht aufzulösen.

(4) Für die Schuldenkonsolidierung nach § 303 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches kann unterstellt werden, dass Forderungen aus ertragswirksamen Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Organisationseinheiten entsprechende Verbindlichkeiten gegenüberstehen. Aufrechnungsdifferenzen bei der Schuldenkonsolidierung dürfen in der Gesamtbilanz, wenn sie auf der Aktivseite entstehen, unter dem Posten „Sonstige Vermögensgegenstände“ und, wenn sie auf der Passivseite entstehen, unter dem Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesen werden.

(5) Die Anwendung von § 304 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches (Behandlung der Zwischenergebnisse) kann auf das Sachanlagevermögen und das Finanzanlagevermögen beschränkt werden.

(6) Für Zwecke der Aufwands und Ertragskonsolidierung nach § 305 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches kann unterstellt werden, dass den Umsatzerlösen und anderen Erträgen aus Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Organisationseinheiten entsprechende Aufwendungen gegenüberstehen.

(7) Auf den Gesamtabchluss sind, soweit seine Eigenart keine Abweichungen bedingt oder nichts anderes bestimmt ist, der § 44 Absatz 3, § 45 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, §§ 48, 50 Absatz 3, § 51 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 1 bis 3 und 5 und § 52 entsprechend anzuwenden. Werden Jahresabschlüsse von Aufgabenträgern aufgrund des § 95 o Absatz 2 GO nicht in den Gesamtabchluss einbezogen, ist dies im Gesamtanhang anzugeben und zu erläutern.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 8.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. Juni 2016

S t e f a n S t u d t
Minister
für Inneres und Bundesangelegenheiten

**Landesverordnung
über die Errichtung einer landesweiten Kita-Datenbank
(Kitadatenbankverordnung – KiTaDBVO)**

Vom 17. Juni 2016

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 850-1-3

Aufgrund von § 8 a Absatz 5 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Mai 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung:

Abschnitt I

Automatisiertes Verfahren

§ 1

Anwendungsbereich; Zweck

(1) Die nachfolgenden Vorschriften dieses Abschnitts finden Anwendung auf das für die Kindertageseinrichtungen und für die Tagespflege zuständige Ministerium sowie die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden, die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen, die an der landesweiten Kita-Datenbank (nachfolgend: Softwarelösung) freiwillig teilnehmen, und auf Personensorgeberechtigte, welche die Softwarelösung nutzen.

(2) Die Softwarelösung ist ein Onlineportal, welches aus einer Informationsplattform und einem Verwaltungssystem besteht. Die Informationsplattform stellt die für die Kinderbetreuungsangebote relevanten Daten dar und vernetzt diese, um die Personensorgeberechtigten bei der Suche nach einem Betreuungsplatz für ihre Kinder zu unterstützen. Das Verwaltungssystem hält ein elektronisches Datenverarbeitungsprogramm vor, um die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden, die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen und vertraglichen Aufgaben zu unterstützen.

§ 2

Begriffe

(1) Mandant ist neben dem für Kindertageseinrichtungen und für die Tagespflege zuständigen Ministerium, wer als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, als Gemeinde, als Träger von Kindertageseinrichtungen oder als Tagespflegeperson in Schleswig-Holstein an der Softwarelösung freiwillig teilnimmt.

(2) Benutzerin bzw. Benutzer ist, wer als einem Mandanten zugeordnete natürliche Person oder als Personensorgeberechtigte bzw. Personensorgeberechtigter über eine Berechtigung zur Nutzung der Softwarelösung (Benutzerrolle) verfügt.

§ 3

Bestimmung der beteiligten Stellen, der Zentralen Stelle und der für das Verfahrensmanagement der Stammdatenpflege zuständigen Stelle

(1) Beteiligte Stellen sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Gemeinden. Dies schließt die Ämter und Zweckverbände als öffentliche Träger von Kindertageseinrichtungen ein. Das für Kindertageseinrichtungen und für die Tagespflege zuständige Ministerium gilt als beteiligte Stelle.

(2) Zentrale Stelle für die Softwarelösung ist das für die Kindertageseinrichtungen und für die Tagespflege zuständige Ministerium.

(3) Die zentrale Stelle ersucht Dataport AöR um Wahrnehmung der Aufgaben der für das Verfahrensmanagement der Stammdatenpflege zuständigen Stelle. Im Rahmen eines Vertrages sind die Bestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

§ 4

Nutzungsverhältnis

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden und die Träger von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen in Schleswig-Holstein sind auf Antrag als Mandanten aufzunehmen.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden und die Träger von Kindertageseinrichtungen richten ihre Anträge direkt an die zentrale Stelle. Tagespflegepersonen übersenden ihren Antrag an die Stellen, welche sie als Tagespflegepersonen vermitteln. Die Stellen, welche die Tagespflegepersonen vermitteln, leiten die Anträge der Tagespflegepersonen einmal monatlich als Sammelantrag an die zentrale Stelle weiter.

(3) Ein Mandant kann gegenüber der zentralen Stelle ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist die Beendigung der Teilnahme an der Softwarelösung erklären.

(4) Die zentrale Stelle kann einen Mandanten bei Verstößen gegen Pflichten, die sich aus der Nutzung der Softwarelösung ergeben, insbesondere bei Verstößen gegen § 5 Absatz 2 und § 9, von der Teilnahme an der Softwarelösung ausschließen. Die zentrale Stelle entscheidet bei einem gemäß Satz 1 ausgeschlossenen Mandanten nach pflichtgemäßem Ermessen über dessen erneuten Antrag auf Aufnahme als Mandant; Absatz 1 Satz 1 gilt in diesem Fall nicht.

§ 5

Onlineportal für Personensorgeberechtigte

(1) Die Funktion „Onlineportal für Personensorgeberechtigte“ ermöglicht Personensorgeberechtigten den Erhalt von Informationen und Formularen zu den Angeboten von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen sowie die Abgabe von Voranmeldungen.

(2) Der Träger der Kindertageseinrichtung ist für die Einrichtung, Aktualisierung einschließlich der Löschung nicht mehr erforderlicher Inhalte (im folgenden Pflege) der Angebotsinformationsseite der Kindertageseinrichtung verantwortlich. Der Träger der Kindertageseinrichtung kann im Einvernehmen mit der Standortgemeinde, in welcher die Kindertageseinrichtung liegt, seine Verantwortlichkeit auf die Standortgemeinde übertragen. Die Stelle, welche die Tagespflegeperson vermittelt, ist für die Pflege der Angebotsinformationsseite der durch sie vermittelten Tagespflegeperson verantwortlich. Der Träger der Kindertageseinrichtung bzw. die Standortgemeinde der Kindertageseinrichtung und die Stelle, welche die Tagespflegeperson vermittelt, sollen Informationen zu

1. den Anmeldezeiten,
2. den Angeboten zur Integration von Kindern mit Behinderung,
3. der Art des Kinderbetreuungsangebots,
4. den Benutzungsregeln,
5. den Betreuungszeiten,
6. den Kontaktdaten, welche auch zur grafischen Darstellung des Standortes der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegestelle auf einer Karte verwendet werden dürfen,
7. den besonderen – auch konfessionellen oder weltanschaulichen – Konzeptionen,
8. den Kosten,
9. den pädagogischen Schwerpunkten,
10. zu der das Tagespflegeangebot vermittelnden Stelle,
11. der Verpflegung

sowie Bilder der Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegestelle einpflegen. Das Speichern und Übermitteln von Personenfotos von Kindern zum Zwecke der Verbreitung über die Angebotsinformationsseite ist untersagt, soweit die Betroffenen eindeutig erkennbar sind. Das Speichern und Übermitteln von Personenfotos von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des Trägers darf nur mit dem Einverständnis der Betroffenen erfolgen. Der Träger der Kindertageseinrichtung kann die jeweilige Kindertageseinrichtung mit der Pflege der ihr zugeordneten Angebotsinformationsseite beauftragen, indem er der für das Verfahrensmanagement der Stammdatenpflege zuständigen Stelle die Beauftragung mitteilt. Nach Zugang der Mitteilung legt die

für das Verfahrensmanagement der Stammdatenpflege zuständige Stelle die Stammdaten und die Benutzerrolle für die Leiterin bzw. den Leiter der Kindertageseinrichtung oder für eine beauftragte Mitarbeiterin bzw. einen beauftragten Mitarbeiter als Benutzerin bzw. Benutzer an.

(3) Personensorgeberechtigte können

1. mittels miteinander kombinierbarer Suchkriterien eine individualisierte Auflistung von Kinderbetreuungsangeboten erhalten,
2. eine unverbindliche Anfrage an die Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle senden (Voranmeldung), um die Gelegenheit zum Abschluss eines Betreuungsvertrages zu erhalten,
3. bei einer Mehrzahl von Anfragen diese in einer Rangfolge, die nachträglich änderbar ist, ordnen.

Vor der Bestätigung der Übersendung der Voranmeldung wird den Personensorgeberechtigten ein Hinweis auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen angezeigt. Die Voranmeldung wird an die Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen pseudonymisiert gesendet.

§ 6

Verfahrensmanagement der Stammdatenpflege

(1) Die für das Verfahrensmanagement der Stammdatenpflege zuständige Stelle hat

1. Stammdaten für die Mandanten anzulegen,
2. die Benutzerrollen der Mandanten anzulegen und zu verwalten,
3. die Namens- und Adressdaten der Personensorgeberechtigten und deren Kinder aus der Softwarelösung mit der landesweiten Spiegeldatenbank abzugleichen, sofern sie durch einen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder eine Gemeinde beauftragt wird,
4. Anträge der Mandanten, bei denen es um die Erfüllung von Aufgaben nach den Ziffern 1 bis 3 dieses Absatzes geht, entgegen zu nehmen und selbständig zu bearbeiten,
5. personenbezogene Daten der Personensorgeberechtigten und deren Kinder unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu anonymisieren oder zu löschen.

(2) Die für das Verfahrensmanagement der Stammdatenpflege zuständige Stelle kann mit den Mandanten in Kontakt treten. Das Nähere regelt ein Vertrag mit der für das Verfahrensmanagement der Stammdatenpflege zuständigen Stelle.

§ 7

Prüfung von Doppelanmeldungen

(1) Die Funktion „Prüfung von Doppelanmeldungen“ gleicht die bei den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen, die an der Softwarelösung teilnehmen, die Voranmeldedaten und die gespeicherten Anmeldedaten ab, um festzustellen, ob Personensorgeberechtigte einen ihr Kind betreffen-

den Anmeldewunsch gegenüber mehreren Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegestellen abgegeben haben.

(2) Für die Prüfung von Doppelanmeldungen sind die Träger der Kindertageseinrichtungen und die Standortgemeinden der Kindertageseinrichtungen und der Tagespflegestellen zuständig. Die für das Verfahrensmanagement der Stammdatenpflege zuständige Stelle führt für die Standortgemeinden automatisierte und manuelle Prüfungen durch und benachrichtigt diese, wenn eine Doppelanmeldung ermittelt worden ist, die nicht unter Absatz 4 fällt.

(3) Träger von Kindertageseinrichtungen bzw. die Standortgemeinden der Kindertageseinrichtungen oder die Stellen, welche Tagespflegepersonen vermitteln, haben den Abschluss eines Betreuungsvertrages mit den Personensorgeberechtigten eines Kindes in der Softwarelösung per Eingabebestätigung zu registrieren, sofern die Träger von Kindertageseinrichtungen oder die Tagespflegepersonen an der Softwarelösung teilnehmen. Die Registrierung des Abschlusses eines Betreuungsvertrages führt in der Softwarelösung zur Löschung der gegenüber anderen Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegepersonen für das betreute Kind abgegebenen Voranmeldungen sowie zum Abschluss der Abgabe einer erneuten Voranmeldung für das betreute Kind. Der Träger der Kindertageseinrichtung kann die jeweilige Kindertageseinrichtung mit der Übernahme der Registrierungspflicht nach Satz 1 beauftragen, indem er der für das Verfahrensmanagement der Stammdatenpflege zuständigen Stelle die Beauftragung mitteilt. Nach Zugang der Mitteilung legt die für das Verfahrensmanagement der Stammdatenpflege zuständige Stelle die Stammdaten und die Benutzerrolle für die Leiterin bzw. den Leiter der Kindertageseinrichtung oder für eine beauftragte Mitarbeiterin bzw. einen beauftragten Mitarbeiter als Benutzerin bzw. Benutzer an.

(4) Ein Ausschluss nach Absatz 3 Satz 2 erfolgt nicht, wenn der Anmeldewunsch

1. den Übergang von einer Krippen- in eine Kindergarten-Betreuung,
2. den Übergang von einer Kindergarten- in eine Hort-Betreuung oder
3. den Wechsel in eine andere Kindertageseinrichtung oder zu einer anderen Tagespflegeperson betrifft. Ein Wechsel von einer Kindertageseinrichtung zu einer Tagespflegeperson oder von einer Tagespflegeperson zu einer Kindertageseinrichtung ist ein Fall von Satz 1 Ziffer 3.

§ 8

Statistik

(1) Die Funktion „Statistik“ ermittelt die Auslastung der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestel-

len (Belegungsstatistik) sowie den ungedeckten Bedarf an Betreuungsplätzen und unterstützt die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Bedarfsplanung sowie die Kindertageseinrichtungen und ihre Träger bei der Erstellung der Kinder- und Jugendhilfestatistik gemäß §§ 98 ff. SGB VIII.

(2) Die Kindertageseinrichtungen und ihre Träger können die elektronische Übermittlung der für die Erstellung der Kinder- und Jugendhilfestatistik relevanten Daten an das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein per Eingabebestätigung anweisen.

§ 9

Datenschutz und Datensicherheit

Bei der Datenverarbeitung sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Integrität der Daten gemäß der §§ 5, 6 Landesdatenschutzgesetz gewährleisten.

§ 10

Löschungsfristen

(1) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn sie für die Erfüllung der Aufgaben nach § 8 a Absatz 1 des Kindertagesstättengesetzes nicht mehr erforderlich sind. Die fehlende Erforderlichkeit liegt insbesondere vor, wenn nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses eine Frist von sechs Monaten abgelaufen ist.

(2) Die für das Verfahrensmanagement der Stammdatenpflege zuständige Stelle führt automatisierte Löschungen durch,

1. wenn Personensorgeberechtigte eine unverbindliche Anfrage an die Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegestelle (Voranmeldung) senden und eine Anmeldung in der Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle vier Wochen nach dem Sendevorgang noch nicht erfolgt ist,
2. bei Vollendung des 15. Lebensjahres des betreuten Kindes,
3. wenn das Nutzungsverhältnis gemäß § 4 Absatz 3 oder 4 beendet wird.

§ 11

Verwaltungsvorschriften

Das für Kindertageseinrichtungen und für die Tagespflege zuständige Ministerium kann die technische Ausgestaltung der Softwarelösung näher bestimmen.

Abschnitt II Zentrale Stelle

§ 12

Aufgaben der Zentralen Stelle

Die zentrale Stelle ist zuständig

1. für die Aufnahme von Antragstellern nach § 4 Absatz 1, Absatz 4 Satz 2 als Mandanten,

2. für die Entgegennahme und Bearbeitung der Erklärung der Beendigung der Teilnahme an der Softwarelösung durch einen Mandanten nach § 4 Absatz 3 und
3. für den Ausschluss eines Mandanten von der Teilnahme an der Softwarelösung nach § 4 Absatz 4 Satz 1,
4. den Erlass von Nutzungsbestimmungen,
5. für die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens.

§ 13

Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens

(1) Die zentrale Stelle gewährleistet die Ordnungsmäßigkeit des automatisierten Verfahrens wie folgt:

1. Sie gewährleistet die Erfüllung der Verpflichtungen aus § 8 Absatz 4 und 5 Landesdatenschutzgesetz;
2. sie stellt im Benehmen mit den beteiligten Stellen das Verfahrensverzeichnis nach § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 Satz 1 Landesdatenschutzgesetz auf und führt es fort;
3. sie erstellt die Verfahrens- und Sicherheitsdokumentation nach §§ 3 und 4 der Datenschutzverordnung vom 5. Dezember 2013 (GOVBl. Schl.-H. S. 554); dabei berücksichtigt sie alle Aspekte, die innerhalb ihres Verantwortungsbereiches einschließlich der Auftragsdatenverarbeitung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Landesdatenschutzgesetz liegen;
4. sie ist federführend verantwortlich für die Dokumentation und Durchführung des Testes gemäß § 5 Datenschutzverordnung, zu denen sie von ihr ausgewählte beteiligte Stellen hinzuzieht, und erteilt die Freigabe mit Wirkung für die beteiligten Stellen;
5. sie informiert die beteiligten Stellen über ihr bekannt gewordene Verfahrensmängel und die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung;

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 17. Juni 2016

Kristin Alheit
Ministerin
für Soziales, Gesundheit,
Wissenschaft und Gleichstellung

6. sie erlässt Nutzungsbestimmungen zur ordnungsmäßigen Nutzung des Verfahrens durch die beteiligten Stellen;
7. sie ist bei Auftragsdatenverarbeitung durch die für das Verfahrensmanagement der Stammdatenpflege zuständige Stelle die verantwortliche Stelle nach § 17 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz;
8. sie ist verantwortlich für die Vorabkontrolle nach § 9 Landesdatenschutzgesetz.

(2) Die zentrale Stelle kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Nummer 1 und Nummer 7 personenbezogene Daten nach Maßgabe des § 13 Absatz 6 Landesdatenschutzgesetz einsehen und auswerten.

(3) Eine nach Absatz 1 Nummer 4 ausgewählte beteiligte Stelle kann die im Zusammenhang mit dem Test- und Freigabeverfahren entstehenden Sach- und Personalkosten auf die anderen beteiligten Stellen umlegen. Die Summe fließt in den Gesamtfinanzierungsplan der Softwarelösung und wird erstattet.

(4) Die beteiligten Stellen nutzen das Verfahren gemäß den von der zentralen Stelle erlassenen Nutzungsbestimmungen. Im Rahmen der Nutzung sind sie für die gespeicherten Daten verantwortlich. Werden seitens einer beteiligten Stelle Verfahrensfehler festgestellt, informiert diese unverzüglich die zentrale Stelle und die für das Verfahrensmanagement der Stammdatenpflege zuständige Stelle.

Abschnitt III

Schlussbestimmung

§ 14

Inkrafttreten und Befristung

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

7,30 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 2.500

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze
und Verordnungen können im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> (→ Landesrecht) abgerufen
werden.

Verkündungen im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein

Nach § 143 Schulgesetz in der Fassung vom 24. Januar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt
geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 500), wird auf fol-
gende im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein
(NBI. MSB Schl.-H.) verkündeten Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBI. MSB Schl.-H. Nr.	S.	Tag des In-Kraft-Tretens
Landesverordnung über die Arbeitszeit von Studien- leiterinnen und Studienleitern des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (StLAZVO) Vom 10. Mai 2016 GS Schl.-H. II. Gl.Nr.	5/2016	105	1. August 2016